

Großkommentare der Praxis

Bruck/Möller

Versicherungsvertragsgesetz

Großkommentar

9., völlig neu bearbeitete Auflage

herausgegeben von

Horst Baumann, Roland Michael Beckmann,
Katharina Johannsen, Ralf Johannsen (†), Robert Koch

Band 8/1

Lebensversicherung

§§ 150–171 VVG

Bearbeiter:

§§ 150–171: Gerrit Winter

De Gruyter

Stand der Bearbeitung: 1.4.2013

Zitiervorschlag: Bruck/Möller/Winter⁹ § 151 VVG Rn. 5

Sachregister: Thomas Vetter

ISBN 978-3-89949-137-1
e-ISBN 978-3-89949-859-2

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2013 Walter de Gruyter GmbH, Berlin/Boston

Datenkonvertierung/Satz: WERKSATZ Schmidt & Schulz GmbH, Gräfenhainichen
Druck: Hubert & Co. GmbH & Co. KG, Göttingen

⊗ Gedruckt auf säurefreiem Papier

Printed in Germany

www.degruyter.com

Christiane

Verzeichnis der Bearbeiter der 9. Auflage

Erwin Abele, Rechtsanwalt in München
Dr. Horst Baumann, Professor an der Technischen Universität Berlin
Dr. Roland Michael Beckmann, Professor an der Universität des Saarlandes, Saarbrücken
Dr. Oliver Brand, LL.M. (Cambridge), Professor an der Universität Mannheim
Dr. Christoph Brömmelmeyer, Professor an der Europa-Universität Viadrina, Frankfurt (Oder)
Dr. Heinrich Dörner, Professor an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Dr. Jan Dreyer, Rechtsanwalt in Hamburg
Charlotte Echarti, Rechtsanwältin in Rellingen
Dr. Jan Eichhorn, Rechtsanwalt in Hamburg
Dr. Thomas Gädtke, Rechtsanwalt in München
Dr. Sven Gerhard, Allianz Global Corporate & Speciality AG, Hamburg
Dr. Olaf Hartenstein, Rechtsanwalt in Hamburg
Dr. Helmut Heiss, LL.M. (Chicago), Professor an der Universität Zürich
Dr. Jörg Henzler, Rechtsanwalt in Stuttgart
Dr. Harald Herrmann, Professor an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
und Leiter des Instituts für Versicherungswissenschaft
Dr. Knut Höra, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Versicherungsrecht in Frankfurt am Main
Dr. Detlef A. Huber, Rechtsanwalt in Freiburg i.Br.
Jens Jaeger, Rechtsanwalt in Hamburg
Dr. Katharina Johannsen, Vorsitzende Richterin am Hanseatischen OLG a.D., Hamburg
Dr. Ralf Johannsen (†), Rechtsanwalt in Hamburg
Dr. Rocco Julia, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Versicherungsrecht in Berlin
Dr. Kai-Oliver Knops, Professor an der Universität Hamburg
Dr. Robert Koch, LL.M. (McGill), Professor an der Universität Hamburg
Dr. Hubertus W. Labes, Rechtsanwalt in Rellingen
Dr. Kent Leverenz, Richter in Hamburg
Dr. Annemarie Matusche-Beckmann, Professor an der Universität des Saarlandes,
Saarbrücken
Dr. Helmut Müller, Präsident des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen a.D.,
Berlin
Dr. Ernst Niederleithinger, Ministerialdirektor beim Bundesministerium der Justiz a.D.,
Honorarprofessor, Berlin
Dr. Peter Präve, Syndikus beim GDV, Berlin
Jürgen Raab, Kravag-Logistic Versicherungs AG, Hamburg
Dr. Reinhard Renger, Ministerialrat beim Bundesministerium der Justiz a.D., Bonn
Dr. Thomas Richter, Rechtsanwalt in Hamburg
Dr. Jens-Berghe Riemer, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Versicherungsrecht sowie Trans-
port- und Speditionsrecht in Nürnberg

Dr. Claus von Rintelen, Rechtsanwalt in Hamburg
Dr. Christian Rolfs, Professor an der Universität zu Köln
Dr. Christian Schneider, Rechtsanwalt in Köln
Dr. Winfried Schnepf, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Versicherungsrecht in Köln
Arno Schubach, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Versicherungsrecht in Koblenz
Dr. Dieter Schwampe, Rechtsanwalt in Hamburg
Dr. Hans-Peter Schwintowski, Professor an der Humboldt-Universität zu Berlin
Dr. Ansgar Staudinger, Professor an der Universität Bielefeld
Dr. Wolfgang Voit, Professor an der Philipps-Universität Marburg
Dr. Eckhardt Wilkens, Vorstand der R+V Versicherung AG und Vorsitzender des Vorstandes
der Vereinigten Tierversicherung Gesellschaft auf Gegenseitigkeit a.D., Burgwedel
Dr. Gerrit Winter, Professor an der Universität Hamburg

Vorwort zu Band 8/1

Die Kommentierung zur Lebensversicherung liegt wie bereits bei der 8. Auflage in den bewährten Händen von Gerrit Winter. Er erläutert in seiner anschließenden Vorbemerkung, weshalb in diesem Band von dem Konzept einer gesonderten Kommentierung der Bedingungswerke neben der Bearbeitung der gesetzlichen Vorschriften abgewichen wird. Hierauf sei der Leser besonders hingewiesen.

Die Kommentierung der Berufsunfähigkeitsversicherung wird später in Band 8/2 erscheinen.

Für Kritik und Verbesserungsvorschläge sind Verlag und Herausgeber dankbar.

Berlin, Saarbrücken und Hamburg im Mai 2013

Horst Baumann Roland Michael Beckmann Katharina Johannsen Robert Koch

Vorbemerkung zur Lebensversicherung

Die Reform des VVG im Jahre 2008 hat insbesondere in der Lebensversicherung zu Veränderungen geführt. Daher war eine gänzliche Neukommentierung erforderlich, auch wenn ich teilweise auf meine Erörterung der Lebensversicherung in der Voraufgabe zurückgegriffen habe. Besonderes Gewicht habe ich auf eine wissenschaftlich-kritische Betrachtung – auch der Gesetzesreform – gelegt (Beispiele: Überschussbeteiligung, vorsätzliche Selbsttötung).

Die Kommentierung bezieht sich bei der Lebensversicherung nicht nur auf die neugefassten bzw. wieder aufgenommenen gesetzlichen Vorschriften, sondern auch auf die Bedingungswerke. Sie zeichnen sich in der Lebensversicherung – anders als noch bei der Voraufgabe – dadurch aus, dass von einem beispielhaften, besonders wichtigen, die gesamte Lebensversicherung kennzeichnenden und verbreiteten Bedingungswerk nicht mehr gesprochen werden kann. Das früher maßgebliche Bedingungswerk mit einem hohen Verbreitungsgrad – von über 85 % des Lebensversicherungsgeschäfts – waren die ALB, sie konnten fast exemplarisch für die gesamte Lebensversicherung kommentiert werden. Heute liegt der Anteil der gemischten Lebensversicherung – für das Nachfolgemodell der ALB in Gestalt der GDV-Musterbedingungen für die kapitalbildende Lebensversicherung – bei ca. 9 %. Verbreiteter sind die Rentenversicherungen, aber auch hier ist keine Versicherungsform so dominant, dass sie allein als exemplarisch angesehen werden könnte. Die Bedingungswerke stehen in der Lebensversicherung gleichrangig – auch im Hinblick auf ihre Verbreitung – nebeneinander. Die Kommentierung nur eines oder nur zweier Bedingungswerke hätte die Praxis nur unzulänglich widergespiegelt. Hätte ich die Bedingungswerke einzeln und separat kommentieren wollen, so wäre es erforderlich gewesen, sieben (besser: neun) Bedingungswerke wissenschaftlich vertieft zu behandeln. Das hätte die Möglichkeiten auch eines Großkommentars schlicht gesprengt. Daher sind die Bedingungswerke – soweit sie im Wesentlichen nur den Gesetzestext, wenn auch mit anderen Worten wiedergeben oder ergänzen – in die Kommentierung der einzelnen gesetzlichen Vorschriften integriert worden. Weichen wichtige Bedingungsklauseln vom Gesetzestext ab, so findet sich ihre Kommentierung gleichfalls teilweise in die Gesetzeserläuterungen einbezogen, teilweise auch in eigenen Abschnitten. Das gilt auch für die charakteristischen Inhalte der einzelnen Lebensversicherungsformen, und zwar im Anhang zur Kommentierung möglichst der ersten Vorschrift, die sich auf besondere Lebensversicherungsformen bezieht (Beispiele: Die Todesfallversicherung [einschließlich der vorläufigen Deckungszusage] wird im Anhang zu § 150 erläutert, da sich diese Bestimmung im Wesentlichen auf die Todesfallversicherung bezieht, die Anzeige- und Nachweispflichten im Todesfall finden sich im Anhang zu § 161; die Rentenversicherung wird in Zusammenhang mit § 167 im Anhang erörtert, und zwar werden die einzelnen Ausdifferenzierungen dargestellt, einschließlich der Riester- und Rüruprente; die wichtige Risikolebensversicherung in Gestalt der Restschuldversicherung usw. wird im Anhang zu § 152 erörtert, die fondsgebundene Lebensversicherung wird im Anschluss an §§ 154 und 169 erläutert).

Ebenso wie in der Voraufgabe habe ich in meine Kommentierung auch wesentliche Teile der Gruppenlebensversicherung – immerhin rund 30 % der Lebensversicherungsverträge – mit einbezogen. Die Gruppenversicherung – die der Gesetzgeber in den Vor-

schriften zur Lebensversicherung nicht angesprochen hat – wird international breit erörtert. Erläuterungen zur Gruppenversicherung finden sich in meiner Kommentierung immer wieder, insbesondere auch im Anhang zur Behandlung des § 168.

Auch im Übrigen habe ich mich zuweilen nicht an die Beschränkungen der gesetzlichen Regelung gehalten, insbesondere wenn weitere Bereiche in den Bedingungswerken angesprochen wurden oder dazu eine wichtige Rechtsprechung entstanden ist (z.B. zur Zession oder zur Zweitmarktproblematik, zur Verpfändung, zur Zwangsvollstreckung und zur erbrechtlichen Ausgleichsberechtigung – alles im Anhang zu § 159). Dazu gehört auch die Erläuterung des für die Altersvorsorge besonders wichtigen Pfändungsschutzes (in Zusammenhang mit § 167).

Noch immer kann die Voraufage von Nutzen sein, die sich auf die Bedingungswerke bezieht, wie sie bis 1994 entstanden sind, als die Versicherungsbedingungen noch der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedurften. Aber auch darüber hinaus sind manche Teile noch von Interesse, so z.B. die Erläuterungen zum Tatbestand der einzelnen Obliegenheiten (vgl. die Voraufage unter F Rn. 20 ff.).

Mein herzlicher Dank gilt Herrn Professor Dr. Robert Koch für die Erörterung des Zugewinn- und Versorgungsausgleichs (Einf. vor §§ 150–171 Rn 310–330) sowie Frau Annemarie Plöger, der ehemaligen Bibliothekarin des Seminars für Versicherungswissenschaft der Universität Hamburg für ihre große Hilfe bei der Erstellung des Manuskripts und den wissenschaftlichen Mitarbeitern des Seminars, insbesondere Frau Wiebke Düberg für ihre Hilfe bei der Durchführung der Korrekturen.

Gerrit Winter

Inhaltsübersicht

Bearbeiterverzeichnis	VII
Vorwort	IX
Vorbemerkungen zur Lebensversicherung	XI
Verzeichnis der Abkürzungen und der abgekürzt zitierten Literatur	XV
Verzeichnis der GDV-Musterbedingungen für die Lebensversicherung	XXXVII

VERSICHERUNGSVERTRAGSGESETZ

Teil 2

EINZELNE VERSICHERUNGSZWEIGE

Kapitel 5

Lebensversicherung

vor §§ 150–171	Einführung	1
§ 150	Versicherte Person	115
§ 151	Ärztliche Untersuchung	162
§ 152	Widerruf des Versicherungsnehmers	171
§ 153	Überschussbeteiligung	192
§ 154	Modellrechnung	265
§ 155	Jährliche Unterrichtung	278
§ 156	Kenntnis und Verhalten der versicherten Person	286
§ 157	Unrichtige Altersangabe	294
§ 158	Gefahränderung	306
§ 159	Bezugsberechtigung	314
§ 160	Auslegung der Bezugsberechtigung	472
§ 161	Selbsttötung	493
§ 162	Tötung durch Leistungsberechtigten	543
§ 163	Prämien- und Leistungsänderung	548
§ 164	Bedingungsanpassung	575
§ 165	Prämienfreie Versicherung	589
§ 166	Kündigung des Versicherers	607
§ 167	Umwandlung zur Erlangung eines Pfändungsschutzes	618
§ 168	Kündigung des Versicherungsnehmers	674
§ 169	Rückkaufswert	703
§ 170	Eintrittsrecht	761
§ 171	Abweichende Vereinbarungen	777
Sachregister		779

Verzeichnis der Abkürzungen und der abgekürzt zitierten Literatur

a.A.	anderer Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
ABBV	Allgemeine Bedingungen für die Baubestandsversicherung
ABE	Allgemeine Bedingungen für die Elektronikversicherung
ABG	Allgemeine Bedingungen für die Kaskoversicherung von Baugeräten
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (Österreich)
abgedr.	abgedruckt
ABGF	Allgemeine Bedingungen für die dynamische Sachversicherung des Gewerbes und der Freien Berufe
Abk.	Abkommen
abl.	ablehnend
ABL	Amtsblatt
ABMG	Allgemeine Bedingungen für die Maschinen- und Kasko-Versicherung von fahrbaren und transportablen Geräten
ABN	Allgemeine Bedingungen für die Bauleistungsversicherung von Gebäudeneubauten durch Auftraggeber
ABRK	Allgemeine Bedingungen für die Reparaturkosten von Kraftwagen
ABRV	Allgemeine Bedingungen für die Reise-Rücktrittskosten-Versicherung
ABS	Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung (Österreich)
Abs.	Absatz
Abschlussbericht	<i>siehe KomE</i>
Abschn.	Abschnitt
ABU	Allgemeine Bedingungen für die Bauleistungsversicherung von Unternehmerleistungen
ABV	Allgemeine Bedingungen der Vertrauensschadenversicherung
ABV (PKautV)	Allgemeine Bedingungen der Vertrauensschadenversicherung (Personenkautionsversicherung)
ABVerm	Allgemeine Bedingungen für die Vermögenshaftpflichtversicherung
abw.	abweichend
AcP	Archiv für civilistische Praxis (zit. nach Band, Jahr u. Seite)
ADB	Allgemeine Deutsche Binnen-Transportversicherungsbedingungen
ADS	Allgemeine Deutsche Seeversicherungsbedingungen von 1919
a.E.	am Ende
AEB	Allgemeine Einbruchdiebstahlversicherungsbedingungen
ÄndG	Änderungsgesetz
ÄndVO	Änderungsverordnung
AERB	Allgemeine Bedingungen für die Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AFB	Allgemeine Bedingungen für die Feuerversicherung
AFVB	Allgemeine Bedingungen für die Fahrradverkehrsversicherung
a.F.	alte Fassung
AFG	Arbeitsförderungsgesetz
AG	Amtsgericht; Aktiengesellschaft
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
AGBG	Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Gesetz)

Verzeichnis der Abkürzungen und der abgekürzt zitierten Literatur

AGIB	Allgemeine Bedingungen für die Glasversicherung
AGTG	Allgemeine Bedingungen für die Garantieverlängerungsversicherung von Technischen Geräten
AHagB	Allgemeine Hagelversicherungs-Bedingungen
AHB	Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung
AKadZ	Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht
AKB	Allgemeine Bedingungen für die KfZ-Versicherung
AkrG	Gesetz über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien
ALB	Allgemeine Bedingungen für die kapitalbildende Lebensversicherung
allg.	allgemein
allg.M.	allgemeine Meinung
Alt.	Alternative
AltVPfSchG	Gesetz zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge
AltZertG	Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen
a.M.	anderer Meinung
AMB	Allgemeine Maschinen-Versicherungsbedingungen; ab 2008: Allgemeine Bedingungen für die Maschinenversicherung von stationären Maschinen
AMBUB	Allgemeine Maschinen-Betriebsunterbrechungs-Versicherungsbedingungen
AMG	Arzneimittelgesetz
AMoB	Allgemeine Montageversicherungsbedingungen
amtl. Begr.	amtliche Begründung
Anh.	Anhang
Anl.	Anlage
Anm.	Anmerkung
AnwBl.	Anwaltsblatt
AnwKom/Bearbeiter	AnwaltKommentar BGB, hrsg. von Dauner-Lieb/Heidel/Ring, 5 Bände (2005)
ao	außerordentlich
AO	Abgabenordnung
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
AP	Arbeitsrechtliche Praxis. Nachschlagewerk des Bundesarbeitsgerichts
ARB	Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung
ArchBR	Archiv für Bürgerliches Recht
Art.	Artikel
ASKB	Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung von kerntechnischen Anlagen
<i>Asmus/Sonnenberg</i>	Kraftfahrtversicherung, 7. Aufl. (1998)
AssJhrB	Assekuranz-Jahrbuch
AStB	Allgemeine Bedingungen für die Sturmversicherung
AT	Allgemeiner Teil
AtomG	Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz)
AUB	Allgemeine Unfallversicherungsbedingungen
AÜG	Arbeitnehmerüberlassungsgesetz
Auff.	Auffassung
Aufl.	Auflage
AuR	Arbeit und Recht
ausdrückl.	ausdrücklich
ausführl.	ausführlich
AusfVO	Ausführungsverordnung
ausl.	ausländisch

Verzeichnis der Abkürzungen und der abgekürzt zitierten Literatur

AuslG	Ausländergesetz
AusnVO	Ausnahmeverordnung
ausschl.	ausschließlich
Ausschussbericht	Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Reform des Versicherungsvertragsrechts (BTDrucks. 16/5862)
AV	Allgemeine Verfügung
AVB	Allgemeine Versicherungsbedingungen
AVB MaV	Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Apparaten
AVBR	Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Reisegepäck
AVBSP	Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Juwelen, Schmuck- und Pelzsachen im Privatbesitz
AVB Vermögen	Allgemeine Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden
AVBW	Allgemeine Bedingungen für die Kasko-Versicherung von Wassersportfahrzeugen
AVFE	Allgemeine Versicherungsbedingungen für Fernmelde- und sonstige elektronische Anlagen
AVFEBU	Allgemeine Betriebsunterbrechungs-Bedingungen bei Fernmelde- und sonstigen elektrotechnischen Anlagen
AVFEM	Allgemeine Bedingungen für die Mehrkostenversicherung bei Fernmeldeanlagen und sonstigen elektrotechnischen Anlagen
AVG	Angestelltenversicherungsgesetz
AVP	Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Pferden und anderen Einhufern
AVR	Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Rindern
AVSZ	Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Schweinen, Schafen und Ziegen
AVTHK	Allgemeine Bedingungen für die Tierkrankenversicherung von Hunden und Katzen
AWaB	Allgemeine Versicherungs-Bedingungen für die Waldbrandversicherung
AWB	Allgemeine Bedingungen für die Leitungswasserversicherung
AWG	Außenwirtschaftsgesetz
Az.	Aktenzeichen
<i>Bach/Langheid</i>	Aktuelle Rechtsfragen der Versicherungsvertragspraxis, 2. Aufl. (1990)
<i>Bach/Moser</i>	Private Krankenversicherung, MB/KK- und MB/KT-Kommentar, 4. Aufl. (2010)
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BAG	Bundesarbeitsgericht
Bamberger/Roth/Bearbeiter	Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch in drei Bänden, 2. Aufl. (2007/08)
BankArch	Bankarchiv. Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen
BAnz.	Bundesanzeiger
<i>Baran</i>	Das Versicherungsaufsichtsgesetz, 3. Aufl. (2000)
<i>Basedow/Fock</i>	Europäisches Versicherungsvertragsrecht, Bd. I–III (2002/03)
Bauer	Die Kraftfahrtversicherung, 6. Aufl. (2010)
BauGB	Baugesetzbuch
<i>Baumgärtel/Prölss</i>	Handbuch der Beweislast im Privatrecht, Bd. 5 (Versicherungsrecht) (1993)
<i>Baumgärtel/Laumen/Prütting</i>	Handbuch der Beweislast – BGB AT, §§ 1–240, 3. Aufl. (2007)
BAV (BAA)	Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- (bis 1973: und Bausparwesen (bis 2001)
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht

Verzeichnis der Abkürzungen und der abgekürzt zitierten Literatur

BB	Der Betriebs-Berater
BBG	Bundesbeamtengesetz
Bd.	Band
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
Bearb.	Bearbeitung
Beckmann/Matusche- Beckmann/ <i>Bearbeiter</i>	Versicherungsrechts-Handbuch, 2. Aufl. (2009)
BEEG	Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit
begl.	beglaubigt
Begr.	Begründung
	zum VVG: RTDrucks Nr. 364, 12. Legislaturperiode, 1. Session 1907;
	zum PflVersG v. 7.11.1939: DJ 39, 1771;
	zur VO v. 19.12.1939: Amtl. Sonderveröffentl. d. DJ Nr. 20, Beilage
	zur DJ Nr. 3/1940;
	zum G v. 28.12.1942: DJ 43, 41 ff.;
	zur VO v. 6.4.1943: DJ 43, 269;
	zum G v. 5.4.1965 (PflVersG n.F.): BRDrucks. IV/2252 S 11 ff.
	zum RegE VVGReformG v. 20.12.2006 BTDrucks. 16/3945
Bek.	Bekanntmachung
Bekl.	Beklagter
Bem.	Bemerkung
<i>Benkel/Hirschberg</i>	Berufsunfähigkeits- und Lebensversicherung, ALB- und BUZ-Kommentar, 2. Aufl. (2011)
ber.	berichtigt
Berliner Kommentar/ <i>Bearbeiter</i>	Berliner Kommentar zum Versicherungsvertragsgesetz: Kommentar zum deutschen und österreichischen VVG, hrsg. von H. Honsell (1999)
BerVersV	Versicherungsberichterstattungsverordnung vom 29.3.2006 (BGBl. I S. 622)
bes.	besonders
BesBed Arch	Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Berufshaftpflichtversicherung von Architekten, Bauingenieuren und beratenden Ingenieuren
BesBed Priv	Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Privathaftpflichtversicherung
Beschl.	Beschluss
Beschw.	Beschwerde
Bespr.	Besprechung
Best.	Bestimmung
bestr.	bestritten
betr.	betreffend
BetrAV	Betriebliche Altersversorgung
BetrAVG	Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung
BetrVG 1952	Betriebsverfassungsgesetz v. 11.10.1952
BeurkG	Beurkundungsgesetz
BEW	Bedingungen für die Versicherung weiterer elementarer Schäden in der Wohngebäudeversicherung
BewG	Bewertungsgesetz
BfA	Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (heute: Rentenversicherung Bund)
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGE	Entscheidungen des (Schweizerischen) Bundesgerichts
BGH	Bundesgerichtshof

Verzeichnis der Abkürzungen und der abgekürzt zitierten Literatur

BGHGrS	Bundesgerichtshof, Großer Senat
BGHR	BGH-Rechtsprechung Zivilsachen
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen (zit. nach Band u. Seite)
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen (zit. nach Band u. Seite)
BilMoG	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
BLAH/ <i>Bearbeiter</i>	Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, Zivilprozessordnung, 70. Aufl. (2012)
BLVA	Bayerische Landesbrandversicherungsanstalt
BMI	Bundesminister(ium) des Inneren
BMJ	Bundesminister(ium) der Justiz
BOÄ	Bundesärzteordnung
<i>Böhme/Biela</i>	Kraftverkehrs-Haftpflicht-Schäden. Handbuch für die Praxis, 23. Aufl. (2006) (bis zur 22. Aufl. <i>Becker/Böhme</i>)
<i>Boldt</i> FeuerV	Feuerversicherung, 7. Aufl. (1995)
<i>Bolze</i>	Praxis des Reichsgerichts in Civilsachen (1886 ff.)
<i>Borutta</i>	Handbuch des Privatversicherungsrechts (Loseblatt-Ausgabe)
BR	Bundesrat
BRÄK	Bundesrechtsanwaltskammer
BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung
BRAOÄndG	Gesetz zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patent- rechtsanwaltsordnung und anderer Gesetze
<i>Braun</i> Lebensversicherung	Lebensversicherung (1932)
BRDrucks.	Bundesrats-Drucksache
BReg.	Bundesregierung
BRProt.	Protokolle des Bundesrates
BRRG	Beamtenrechtsrahmengesetz
BRStenBer.	Verhandlungen des Bundesrats, Stenographische Berichte (zit. nach Sitzung u. Seite)
<i>Bruck</i> PVR	Das Privatversicherungsrecht (1930)
<i>Bruck</i> Versicherungsvertrag	Kommentar zum Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag, 7. Aufl. (1932)
<i>Bruck/Dörstling</i>	Das Recht des Lebensversicherungsvertrages: ein Kommentar zu den Allgemeinen Vertragsbedingungen der Kapitalversicherung auf den Todesfall, 2. Aufl. (1933)
<i>Bruck/Möller/Bearbeiter</i> ⁸	Kommentar zum Versicherungsvertragsgesetz und zu den Allge- meinen Versicherungsbedingungen unter Einschluss des Versicherungs- vermittlerrechtes, 8. Aufl. (1961–2002)
<i>Bruck/Möller/Bearbeiter</i>	Großkommentar zum Versicherungsvertragsgesetz und zu den Allge- meinen Versicherungsbedingungen, 9. Aufl. (2008 ff)
BSG	Bundessozialgericht
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
Bsp.	Beispiel
BStBl.	Bundessteuerblatt
BT	Besonderer Teil, Bundestag
BTDrucks.	Bundestagsdrucksache
BTProt.	s. BTVerh.
BTRAussch.	Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags
BTStenBer.	Verhandlungen des deutschen Bundestages, Stenographische Berichte (zit. nach Wahlperiode u. Seite)
BU	Betriebsunterbrechung
Buchst.	Buchstabe
<i>Büchner/Winter</i> ⁹	Grundriß der Individualversicherung, 9. Aufl. (1986)
van Bühren/ <i>Bearbeiter</i> Hdb	Handbuch Versicherungsrecht, 4. Aufl. (2009)

Verzeichnis der Abkürzungen und der abgekürzt zitierten Literatur

<i>van Bühren</i>	Versicherungsrecht in der anwaltlichen Praxis, 4. Aufl. (2000)
<i>van Bühren/Nies</i>	Reiseversicherung, 3. Aufl. (2010)
BUZ	Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung
BVB	Besondere Vertragsbedingungen
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (zit. nach Band u. Seite)
BVerfGG	Gesetz über das Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (zit. nach Band u. Seite)
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CEA	Comité Européen des Assurances
cic	culpa in contrahendo
CR	Computer und Recht
dagg.	dagegen
DAR	Deutsches Autorecht
DAV	Deutscher Anwaltsverein; Deutsche Aktuarvereinigung
DB	Der Betrieb
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DeckRV	Deckungsrückstellungsverordnung vom 6.5.1996 (BGBl. I S. 670)
DepotG	Gesetz über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren (Depotgesetz)
ders.	derselbe
<i>Deutsch</i>	Das neue Versicherungsvertragsrecht, 6. Aufl. (2008)
dgl.	dergleichen
DGVZ	Deutsche Gerichtsvollzieher-Zeitung
d.h.	das heißt
dies.	dieselbe(n)
<i>Dietz HausratV</i>	Hausratversicherung 84, Kommentar, 2. Aufl. (1987)
<i>Dietz WohngebäudeV</i>	Wohngebäudeversicherung, Kommentar, 2. Aufl. (1999)
Diff., diff.	Differenzierung, differenzierend
Dig.	Digesta
<i>Diller</i>	Die Berufshaftpflichtversicherung für Rechtsanwälte. Kommentar (2009)
DIN	Deutsche Industrie Norm
Diss.	Dissertation
DJ	Deutsche Justiz
DJT	Deutscher Juristentag
DJZ	Deutsche Juristenzeitung (1896–1936)
DMW	Deutsche Medizinische Wochenschrift
DöV	Deutsche öffentlich-rechtliche Versicherung
<i>Dörner AVB</i>	Allgemeine Versicherungsbedingungen, Textausgabe, 6. Aufl. (2009)
D&O	Directors and Officers (Liability Insurance)
DOGE	Entscheidungen des Deutschen Obergerichts für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet
DR	Deutsches Recht, Wochenausgabe (vereinigt mit Juristische Wochenschrift) (1931–1945)
DRechtsw.	Deutsche Rechtswissenschaft (1936–1943)
<i>Dreher</i>	Die Versicherung als Rechtsprodukt (1991)
DRiB	Deutscher Richterbund

Verzeichnis der Abkürzungen und der abgekürzt zitierten Literatur

DRiG	Deutsches Richtergesetz
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DRM	Deutsches Recht, Monatsausgabe (vereinigt mit Deutsche Rechtspflege)
DRpfl.	Deutsche Rechtspflege (1936–1939)
DRsp.	Deutsche Rechtsprechung, hrsg. von Feuerhake (Loseblattsammlung)
Drucks.	Drucksache
DRW	Deutsches Recht, Wochenausgabe
DRZ	Deutsche Rechts-Zeitschrift (1946–1950)
DSB	Datenschutzberater
DStrR	Deutsches Steuerrecht
dt.	deutsch
DuR	Demokratie und Recht
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
DVers.	Deutsche Versicherung
DVersPresse	Deutsche Versicherungspress
DVO	Durchführungsverordnung
DVollzO	Dienst- und Vollzugsordnung
DVP	Deutsche Verwaltungspraxis
DVR	Datenverarbeitung im Recht (bis 1985, danach vereinigt mit IuR)
DVZ	Deutsche Versicherungszeitschrift
DZWIR	Deutsche Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
E	Entwurf bzw. Entscheidung
ebd.	ebenda
ebso.	ebenso
ECB	Bedingungen für die Versicherung zusätzlicher Gefahren zur Feuerversicherung für Industrie- und Handelsbetriebe
ECBUB	Bedingungen für die Versicherung zusätzlicher Gefahren zur FeuerBetriebsunterbrechungs-Versicherung für Industrie- und Handelsbetriebe
ED	Einbruchdiebstahl
ed(s)	editor(s)
EDV	Einbruchdiebstahlversicherung
EFG	Entscheidung der Finanzgerichte (zit. nach Band u. Seite)
EG	Einführungsgesetz bzw. Europäische Gemeinschaft(en) bzw. Erinnerungsgabe
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EGGVG	Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz v. 27.1.1877
EGInsO	Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung
EGInsOÄndG	Gesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung und anderer Gesetze
EGKS	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrecht
EGOWiG	Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
EGStGB	Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch
EGStPO	Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EGVVG	Einführungsgesetz zum VVG
EheG	Ehegesetz
ehem.	ehemalig
<i>Ehrenberg</i>	Privatversicherungsrecht (1923)
<i>Ehrenzweig</i>	Deutsches (österreichisches) Versicherungs-Vertragsrecht (1952)
Einf.	Einführung
eingeh.	eingehend

Verzeichnis der Abkürzungen und der abgekürzt zitierten Literatur

einschl.	einschließlich
einschr.	einschränkend
Einl.	Einleitung
EKMR	Europäische Kommission für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
entgg.	entgegen
Entsch.	Entscheidung
entspr.	entsprechend
Entw.	Entwurf
Erg.	Ergebnis bzw. Ergänzung
ErgBd.	Ergänzungsband
Erl.	Erläuterung
Erw.	Erwiderung
EStG	Einkommensteuergesetz
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft
EuGHE	Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften – Amtliche Sammlung
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
EuGVVO	Verordnung des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EG-Verordnung Nr. 44/2001)
EuR	Europarecht
EurKomMR	Europäische Kommission für Menschenrechte
europ.	europäisch
EuropolG	Europol-Gesetz
EUV	Vertrag über die Europäische Union (Lissabon-Vertrag)
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EV	Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Einigungsvertrag)
evtl.	eventuell
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
EWiV	Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung
f., ff.	folgende
FAG	Gesetz über Fernmeldeanlagen
<i>Fahr/Kaulbach/Bähr</i>	Versicherungsaufsichtsgesetz, 4. Aufl. (2007)
<i>Fahr/Kaulbach/Bähr/Pohlmann</i>	Versicherungsaufsichtsgesetz, 5. Aufl. (2012)
FamRZ	Ehe und Familie im privaten und öffentlichen Recht. Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FAO	Fachanwaltsordnung
<i>Farny</i>	Versicherungsbetriebslehre, 5. Aufl. (2011)
FBUB	Allgemeine Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherungsbedingungen
<i>Fenyves/Kronsteiner/Schauer</i>	Kommentar zu den Novellen zum VersVG (Österreich) (1998)
FG	Finanzgericht
FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FGO	Finanzgerichtsordnung
FHB	Feuerhaftungs-Versicherungsbedingung
FinDAG	Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz
FJL	<i>Feyock/Jacobsen/Lemor</i> Kraftfahrtversicherung, 3. Aufl. (2009)

Verzeichnis der Abkürzungen und der abgekürzt zitierten Literatur

Fn.	Fußnote
fragl.	fraglich
FS	Festschrift
FVG	Gesetz über die Finanzverwaltung
<i>v. Fürstenwerth/Weiß</i>	Versicherungsalphabet, 10. Aufl. (2001)
G	Gesetz
GB BAV	Geschäftsbericht des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- wesen
GB GDV	Geschäftsbericht des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungs- wirtschaft e.V.
GBL	Gesetzblatt
GDV	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.
GE	Geschäftsplanmäßige Erklärung
Geimer/Schütze/Bearbeiter	Europäisches Zivilverfahrensrecht, 3. Aufl. (2010)
gem.	gemäß
GenG	Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
<i>Gerhard/Hagen</i>	Kommentar zum deutschen Reichsgesetz über den Versicherungs- vertrag (1908)
GerS	Der Gerichtssaal
Gesamtrichtlinie Lebens- versicherung	Richtlinie 2002/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. November 2002 über Lebensversicherungen (Amtsblatt Nr. L 345 vom 9/12/2002 S. 0001–0051)
GeschO	Geschäftsordnung
gesetzl.	gesetzlich
GewArch	Gewerbearchiv, Zeitschrift für Gewerbe- u. Wirtschaftsverwaltungs- recht
GewO	Gewerbeordnung
gg.	gegen
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
<i>von Gierke</i> Versicherungs- recht I	J. von Gierke, Versicherungsrecht, Bd. I (1937)
<i>von Gierke</i> Versicherungs- recht II	J. von Gierke, Versicherungsrecht, Bd. II (1947)
GKG	Gerichtskostengesetz
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
gl.	gleich
GmbHG	Gesetz betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GmbHR	GmbH-Rundschau (vorher: Rundschau für GmbH)
GMBL	Gemeinsames Ministerialblatt
GoA	Geschäftsführung ohne Auftrag
grdl.	grundlegend
grds.	grundsätzlich
<i>Grimm</i>	Unfallversicherung, 5. Aufl. (2009)
GrS	Großer Senat
GrSZ	Großer Senat in Zivilsachen
<i>Grubmann</i>	Das Versicherungsvertragsgesetz, 6. Aufl. (2007) (Österreich)
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GS	Gedächtnisschrift
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
GwG	Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz)

Verzeichnis der Abkürzungen und der abgekürzt zitierten Literatur

h.A.	herrschende Ansicht
<i>Hagelschuer</i>	Lebensversicherung, 2. Aufl. (1987)
<i>Hagen</i> Versicherungsrecht	in: Ehrenbergs Handbuch des gesamten Handelsrechts, 8. Band, I. und II. Abteilung (1922)
Halbs.	Halbsatz
<i>Halm/Engelbrecht/Krahe</i>	Handbuch des Fachanwalts Versicherungsrecht, 4. Aufl. (2011)
<i>Hansen</i> Beweislast	Beweislast und Beweiswürdigung im Versicherungsrecht (1990)
<i>HansRGZ</i>	Hanseatische Rechts- und Gerichtszeitschrift
<i>Harbauer</i>	Rechtsschutzversicherung. Kommentar zu den Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB), 8. Aufl. (2009)
<i>Hauss</i>	25 Jahre Karlsruher Forum. Beiträge zum Haftungs- und Versicherungsrecht (1983)
<i>Hax</i>	Grundlagen des Versicherungswesens (1964)
Hdb.	Handbuch
HdV	Handwörterbuch der Versicherung, hrsg. von Farny/Helten/Koch/Schmidt (1988)
HeilPrG	Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz)
<i>Heiss</i>	Treu und Glauben im Versicherungsvertragsrecht (1989)
<i>Heiss/Lorenz</i>	Versicherungsvertragsgesetz, 2. Aufl. (1996)
<i>Herdt</i>	Die mehrfache Kausalität im Versicherungsrecht (1978)
HEZ	Höchststrichterliche Entscheidungen (Zivilsachen)
HFR	Höchststrichterliche Finanzrechtsprechung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGZ	Hanseatische Gerichtszeitung
hins.	hinsichtlich
Hinw.	Hinweis
HK BGB/Bearbeiter	Bürgerliches Gesetzbuch Handkommentar, hrsg. von Schulze/Dörner/Ebert et. al., 7. Aufl. (2011)
HK ZPO/Bearbeiter	Zivilprozessordnung Handkommentar, hrsg. von Saenger, 4. Aufl. (2011)
HK VVG/Bearbeiter	Versicherungsvertragsgesetz Handkommentar, hrsg. von Rüffer/Halbach/Schimikowski, 2. Aufl. (2011)
h.L.	herrschende Lehre
h.M.	herrschende Meinung
<i>Hofmann</i> PVR	Privatversicherungsrecht, 4. Auflage (1998)
HRR	Höchststrichterliche Rechtsprechung (1928–1942), bis 1927: Die Rechtsprechung, Beilage zur Zeitschrift Juristische Rundschau
Hrsg./hrsg.	Herausgeber/herausgegeben
h.Rspr.	herrschende Rechtsprechung
<i>Hübner</i>	Allgemeine Versicherungsbedingungen und AGB-Gesetz, 5. Aufl. (1997)
i.Allg.	im Allgemeinen
i.d.F.	in der Fassung
i.d.R.	in der Regel
i.d.S.	in diesem Sinne
i.E.	im Ergebnis
i.e.S.	im engeren Sinne
IFG	Informationsfreiheitsgesetz
i.gl.S.	im gleichen Sinne
i.Grds.	im Grundsatz
IHK	Industrie- und Handelskammer
i.H.v.	in Höhe vonXXVIII

Verzeichnis der Abkürzungen und der abgekürzt zitierten Literatur

IAIS	International Association of Insurance Supervisors
ILC	International Law Commission
IM	Innenministerium
InfoV	<i>siehe VVG-InfoV</i>
inl.	inländisch
insbes.	insbesondere
insges.	insgesamt
InsO	Insolvenzordnung
inzw.	inzwischen
IPBPR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
i.R.d.	im Rahmen der/des
i.R.v.	im Rahmen von
i.S.	im Sinne
i.S.d.	im Sinne der/des
i.S.e.	im Sinne einer(s)
i.S.v.	im Sinne von
i.techn.S.	im technischen Sinne
i.U.	im Unterschied
i.üb.	im Übrigen
IuKDG	Gesetz zur Regelung der Rahmenbedingungen für Informations- und Kommunikationsdienste (Informations- und Kommunikationsdienstegesetz)
IuR	Informatik und Recht
IVH	Info-Letter Versicherungs- und Haftungsrecht
i.V.m.	in Verbindung mit
i.w.	im Wesentlichen
i.w.S.	im weiteren Sinne
i.Z.m.	im Zusammenhang mit
JA	Juristische Arbeitsblätter für Ausbildung und Examen
<i>Jabornegg</i>	Das Risiko des Versicherers (1979)
JahrbÖR	Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart
JBeitrO	Justizbeitreibungsordnung
JBl.	Juristische Blätter (Österreich)
JBlRhPf.	Justizblatt Rheinland-Pfalz
JBl Saar	Justizblatt des Saarlandes
jew.	jeweils
JK	Jura-Kartei
JM	Justizminister(ium)
JOR	Jahrbuch für Ostrecht
JPVR	Juristische Rundschau für die Privatversicherung
JR	Juristische Rundschau
<i>Jula</i>	Sachversicherungsrecht, 2. Aufl. (2008)
JurA	Juristische Analysen
Jura	Juristische Ausbildung
JurJahrb.	Juristen-Jahrbuch
JuS	Juristische Schulung, Zeitschrift für Studium und Ausbildung
Justiz	Die Justiz. Amtsblatt des Justizministeriums von Baden-Württemberg
JuV	Justiz und Verwaltung
JVBl.	Justizverwaltungsblatt
JVKostO	Gesetz über Kosten im Bereich der Justizverwaltung
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
JZ-GD	Juristenzeitung – Gesetzgebungsdienst

Verzeichnis der Abkürzungen und der abgekürzt zitierten Literatur

KAGG	Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften
KalV	Verordnung über die versicherungsmathematischen Methoden zur Prämienkalkulation und zur Berechnung der Alterungsrückstellung in der privaten Krankenversicherung (Kalkulationsverordnung – KalV)
Kap.	Kapitel
Kfz.	Kraftfahrzeug
KfzPflVV	Kraftfahrzeugpflichtversicherungsverordnung
KG	Kammergericht, Kommanditgesellschaft
KGJ	Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in Kosten-, Stempel- und Strafsachen (1881–1922) (zit. nach Band u. Seite)
KH	Kraftfahrzeug-Haftpflicht
<i>Kisch</i> Versicherungsschein	Der Versicherungsschein (1952)
<i>Kisch</i> Mehrfache Versicherung	Die Mehrfache Versicherung desselben Interesses (1935)
<i>Kisch</i> PVR II	Handbuch des Privatversicherungsrechts, Bd. II (1920)
<i>Kisch</i> PVR III	Handbuch des Privatversicherungsrechts, Bd. III (1922)
KJ	Kritische Justiz
Kl.	Klausel
KLV	Kapitalbildende Lebensversicherung
<i>Knoerrich/Rotkies</i>	Rechtsgrundlagen der Individualversicherung
KO	Konkursordnung
<i>Koch/Weiss</i>	Gabler Versicherungslexikon (1994)
<i>Koller</i>	Transportrecht, 7. Aufl. (2010)
KomE	Kommissionsentwurf zur Reform des Versicherungsvertragsrechts; zitiert nach: Abschlussbericht der Kommission zur Reform des Versicherungsvertragsrechts vom 19. April (2004), hrsg. von Egon Lorenz (2004)
KorrBekG	Gesetz zur Bekämpfung der Korruption
K&R	Kommunikation und Recht
krit.	kritisch
KritVj	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtsprechung
KrW-/AbfG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz)
KStG	Körperschaftsteuergesetz
KTS	Zeitschrift für Konkurs-, Treuhand- und Schiedsgerichtswesen
<i>Kühnholz</i>	Versicherungsrecht (1989)
KunstUrhG	Kunsturhebergesetz
<i>Kuwert/Erdbürger</i>	Privat-Haftpflichtversicherung. Leitfaden durch die besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen, 2. Aufl. (1990)
KuV	Kraftfahrt und Verkehrsrecht
KWG	Gesetz über das Kreditwesen
Langheid/Wandt/Bearbeiter	Münchener Kommentar Versicherungsvertragsgesetz: VVG; Band 1: §§ 1–99 VVG (Teil 1. Allgemeiner Teil) und Erläuterungen zum EGVVG (2010); Band 2: §§ 100–191 VVG (Teil 2. Einzelne Versicherungszweige) (2011); Band 3: §§ 192–215 VVG, Synopsen, Materialien (2009)
LegPer.	Legislaturperiode
LG	Landgericht
lit.	littera (Buchstabe)
Lit.	Literatur
LM	Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs, hrsg. von Lindenmaier/Möhring u.a. (zit. nach Paragraph u. Nummer)

Verzeichnis der Abkürzungen und der abgekürzt zitierten Literatur

LMK	Kommentierte BGH-Rechtsprechung Lindenmaier-Möhring
Looschelders/Pohlmann/ <i>Bearbeiter</i>	VVG Versicherungsvertragsgesetz, Kommentar, 2. Aufl. (2011)
LPG	Landespressegesetz
LS	Leitsatz
lt.	laut
LVerf.	Landesverfassung
LZ	Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht (1907–1933)
LZB	Zusatzbedingungen für die Feuerversicherung landwirtschaftlicher Betriebe
m.	mit
MaBV	Makler- und Bauträgerverordnung
<i>Mahr</i>	Einführung in die Versicherungswirtschaft, 3. Aufl. (1970)
<i>Maier</i>	Das Versicherungs-Vertragsrecht (1911)
MaßZ	Zeitschrift für Versicherungsrecht, hrsg. v. Conrad Maß (Bd. I v. 1866, Bd. II v. 1878)
<i>Manes</i> Versicherungs- lexikon	Versicherungswörterbuch, 3. Aufl. (1930)
m. Anm.	mit Anmerkung
MaRisk	Mindestanforderungen an das Risikomanagement
<i>Marlow/Spuhl</i>	Das neue VVG, 4. Aufl. (2010)
<i>Martin</i> SVR	Sachversicherungsrecht, Kommentar, 3. Aufl. (1992)
m.a.W.	mit anderen Worten
m.Bespr.	mit Besprechung
MBKK	Musterbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaus- tagegeldversicherung
MBKT	Musterbedingungen für die Krankentagegeldversicherung
MBPPV	Musterbedingungen für die private Pflegeversicherung
MBUB	Allgemeine Maschinen-Betriebsunterbrechungs-Versicherungsbe- dingungen
MdB	Mitglied des Bundestags
MdL	Mitglied des Landtags
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MDSStV	Staatsvertrag über Mediendienste
MedR	Zeitschrift für Medizinrecht
<i>Meixner/Steinbeck</i>	Allgemeines Versicherungsvertragsrecht, 2. Aufl. (2011)
MindZV	Mindestzuführungsanforderung – Verordnung über die Mindest- beitragsrückerstattung in der Lebensversicherung vom 4.4.2008 (BGBl. I S. 690)
missverst.	missverständlich
m.krit.Anm.	mit kritischer Anmerkung (von)
MMR	MultiMedia und Recht
MMW	Münchener Medizinische Wochenschrift
<i>Möller</i> Verantwortlichkeit	Verantwortlichkeit des Versicherungsnehmers für das Verhalten Dritter (1939)
<i>Möller</i> Versicherungs- vertragsrecht	Versicherungsvertragsrecht, 3. Aufl. (1977)
Motive VAG	Motive zum Versicherungsaufsichtsgesetz, Neudruck (1963)
Motive VVG	Motive zum VVG, Nachdruck (1963)
MüKo-BGB/ <i>Bearbeiter</i>	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, hrsg. von Rebmann/Säcker/Rixecker, 5. Aufl. (2009)
<i>H. Müller</i>	Versicherungsbinnenmarkt (1998)
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
m.zust.Anm.	mit zustimmender Anmerkung

Verzeichnis der Abkürzungen und der abgekürzt zitierten Literatur

N.	Nachweise
Nachtr.	Nachtrag
Nds.GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Nds.Rpfl	Niedersächsische Rechtspflege
NEGB	Allgemeine Bedingungen für die Neuwertversicherung der Elektro- und Gasgeräte des Haushalts
NEhelG	Gesetz über die Rechtsstellung der nichtehelichen Kinder
Neum.	Neumanns Zeitschrift für Versicherungswesen
n.F.	neue Fassung
<i>Niederleithinger</i>	Das neue VVG (2007)
NJ	Neue Justiz
NJOZ	Neue Juristische Online Zeitung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJWE-VHR	NJW-Entscheidungsdienst Versicherungs-/Haftungsrecht
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungs-Report Zivilrecht
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NVersZ	Neue Zeitschrift für Versicherung und Recht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NwIG	Sonderbedingungen für die Neuwertversicherung von Industrie und Gewerbe
NwSoBed	Sonderbedingungen für die Neuwertversicherung
NwSoBedLuG	Sonderbedingungen für die Neuwertversicherung von Industrie und Gewerbe
NwSoBedlwGeb	Sonderbedingungen für die Neuwertversicherung landwirtschaftlicher Gebäude
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeits- und Sozialrecht
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
NZS	Neue Zeitschrift für Sozialrecht
NZV	Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht
o.	oben
o.ä.	oder ähnlich
ob.dict.	obiter dictum
OBGer	Obergericht (Schweizer Kantone)
OECD	Organization for Economic Cooperation and Development
öffentl.	öffentlich
ÖJVersG	Österr. Bundesgesetz über internationales Versicherungsvertragsrecht für den Europäischen Wirtschaftsraum
ÖJZ	Österreichische Juristenzeitung
ÖVVG	Österreichisches Versicherungsvertragsgesetz (<i>auch</i> VersVG)
o.g.	oben genannt
OG	Oberstes Gericht der DDR
OGDDR	Entscheidungen des Obersten Gerichts der DDR in Zivilsachen
ÖOGH	Österreichischer Oberster Gerichtshof
OHG	Offene Handelsgesellschaft
OLG	Oberlandesgericht
OLGZ	Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Zivilsachen, einschließlich der freiwilligen Gerichtsbarkeit
OVG	Oberverswaltungsgericht
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
Palandt/ <i>Bearbeiter</i>	Bürgerliches Gesetzbuch, 72. Aufl. (2013)
PartGG	Partnerschaftsgesellschaftsgesetz
PatG	Patentgesetz

Verzeichnis der Abkürzungen und der abgekürzt zitierten Literatur

PAuswG	Gesetz über Personalausweise
PKV	Private Krankenversicherung
polit.	politisch
PostG	Gesetz über das Postwesen (Postgesetz)
PostO	Postordnung
Pr.	Praxis des Versicherungsrechts, Beilage zur „Öffentlich-rechtlichen Versicherung“ (1926–1928: „Versicherung und Geldwirtschaft“)
<i>Präve</i> AGB	Versicherungsbedingungen und AGB-Gesetz (1998)
PrG	Pressegesetz
Prölss/Martin/ <i>Bearbeiter</i>	Versicherungsvertragsgesetz, 28. Aufl. (2010)
Prölss/ <i>Bearbeiter</i> VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz, hrsg. von Kollhosser, 12. Aufl. (2005)
PrOVG	Preußisches Oberverwaltungsgericht
PSVaG	Pensionssicherungsverein auf Gegenseitigkeit
PStG	Personenstandsgesetz
psych.	psychisch
QIR	Angerer/Ollick, Quellen zum Individualversicherungsrecht
RAA	Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung
RAO	Reichsabgabenordnung
<i>Raiser</i>	Kommentar der Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen, 2. Aufl. (1937)
RAnz.	Deutscher Reichsanzeiger
RAussch.	Rechtsausschuß/Rechtsausschuss
RBerG	Rechtsberatungsgesetz (bis 1962: Gesetz zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung)
RdA	Recht der Arbeit
RdErl.	Runderlaß/Runderlass
RDG	Rechtsdienstleistungsgesetz
RdJB	Recht der Jugend und des Bildungswesens
RdK	Das Recht des Kraftfahrers, Unabhängige Monatsschrift des Kraftverkehrsrechts (1926–43, 1949–55)
RdSchr.	Rundschreiben
RDV	Recht der Datenverarbeitung
RdW	Recht der Wirtschaft (Österreich)
Recht	Das Recht, begründet von Soergel (1897–1944)
RechtsM	Rechtsmedizin
rechtspol.	rechtspolitisch
rechtsvergl.	rechtsvergleichend
RechVersV	Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen vom 8.11.1994 (BGBl. I S. 3378)
RefE	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz zur Reform des Versicherungsvertragsrechts mit Begründung (nicht veröffentlicht; zitiert nach der vom BMJ online zur Verfügung gestellten PDF-Datei; u.a. noch abrufbar unter: http://www.brak.de/seiten/pdf/aktuelles/versicherungsvertragsrecht.pdf)
ReformG	Gesetz zur Reform des Versicherungsvertragsrechts vom 23.11.2007 (BGBl. I S. 2631) (siehe auch VVG-Reform 2008)
Reg.	Regierung
RegE	Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Reform des Versicherungsvertragsrechts (BTDrucks. 16/3945); siehe auch <i>Ausschussbericht</i>
RegBl.	Regierungsblatt
Reichert-Facilides/ <i>Bearbeiter</i>	Aspekte des internationalen Versicherungsvertragsrechts im Europäischen Wirtschaftsraum, hrsg. von Reichert-Facilides (1994)
rel.	relativ

Verzeichnis der Abkürzungen und der abgekürzt zitierten Literatur

RfB	Rückstellung für die Beitragsrückerstattung
RFH	Reichsfinanzhof
RfStV	Rundfunkstaatsvertrag
RG	Reichsgericht
RGBL.	Reichsgesetzblatt
RGRK/ <i>Bearbeiter</i>	Reichsgerichtsrätekomentar – Das Bürgerliche Gesetzbuch. Kommentar, hrsg. von den Mitgliedern des Bundesgerichtshofs, 12. Aufl. (1975 ff.)
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (zit. nach Band u. Seite)
RHG	Rechnungshofgesetz
<i>Richter PVR</i>	Privatversicherungsrecht (1980)
<i>Riebesell</i>	Unfallversicherungsrecht und AUB 88, 2. Aufl. (1991)
<i>Ritter/Abraham</i>	Das Recht der Seeversicherung. Kommentar zu den Allgemeinen Deutschen Seeschiffahrts-Bedingungen, 2. Aufl. (1967)
RKG	Reichsknappschaftsgesetz
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer(n)
Rom I-VO	Rom I-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht)
<i>Römer</i>	Neuere höchstrichterliche Rechtsprechung zum Versicherungsvertragsrecht, 7. Aufl. (1997)
<i>Römer/Langheid</i>	Versicherungsvertragsgesetz, 2. Aufl. (2002) / 3. Aufl. (2012)
ROW	Recht in Ost und West. Zeitschrift für Rechtsvergleichung und interzonale Rechtsprobleme
Rpfleger	Der Deutsche Rechtspfleger
RpflG	Rechtspflegergesetz
Rspr.	Rechtsprechung
RStBl.	Reichssteuerblatt
RT	Reichstag
RTDrucks.	Drucksachen des Reichstags
RTVerh.	Verhandlungen des Reichstags
<i>Rudisch</i> Versicherungsrecht	Das neue Versicherungsrecht: Gesetzestexte, Materialien, Hinweise (1994)
RuP	Recht und Politik. Vierteljahreshefte für Rechts- und Verwaltungspolitik
RuS	Recht und Schaden
RVerkBl.	Reichsverkehrsblatt
RVG	Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
RVO	Reichsversicherungsordnung
RzW	Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht
s.	siehe
S.	Satz, Seite
s.a.	siehe auch
SaarRZ	Saarländische Rechts- und Steuerzeitschrift
SBR	Sonderbedingungen für die Beraubungsversicherung
<i>Schauer</i>	Das österreichische Versicherungsvertragsrecht, 3. Aufl. (1995)
ScheckG	Scheckgesetz
<i>Schimikowski</i>	Versicherungsvertragsrecht, 4. Aufl. (2009)
<i>Schimikowski/Höra</i>	Das neue Versicherungsvertragsrecht (2008)
SchlHA	Schleswig-Holsteinische Anzeigen
SchHB 79	Allgemeine Bedingungen für die gleitende NeuwertVers von Gebäuden gegen Schäden durch Schwamm und Hausbockkäfer

Verzeichnis der Abkürzungen und der abgekürzt zitierten Literatur

<i>Schmidt-Salzer/Schramm</i>	Kommentar zur Umwelthaftpflichtversicherung (1993)
<i>Schmidt-Salzer/Bearbeiter</i>	Produkthaftung, Bd. IV/1: Produkthaftpflichtversicherung, 3. Auflage (1994)
<i>Schmidt/Müller-Stüler</i>	Das Recht der öffentlich-rechtlichen Sachversicherung, 3. Aufl. (1979)
<i>Schmidt</i> Obliegenheiten	Reimer Schmidt, Die Obliegenheiten (1953)
<i>Schwintowski</i>	Der private Versicherungsvertrag zwischen Recht und Markt (1987)
<i>Schwintowski/Brömmelmeyer/Bearbeiter</i>	Praxiskommentar zum Versicherungsvertragsrecht, 2. Aufl. (2010)
SchwJZ	Schweizerische Juristen-Zeitung
SchwZStr.	Schweizer Zeitschrift für Strafrecht (zit. nach Band u. Seite)
Sen.	Senat
SGB I, IV, V, VIII, X, XI	I: Sozialgesetzbuch, Allg. Teil IV: Sozialgesetzbuch, Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung V: Sozialgesetzbuch, Gesetzliche Krankenversicherung VIII: Sozialgesetzbuch, Kinder- und Jugendhilfe X: Sozialgesetzbuch, Verwaltungsverfahren, Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehung zu Dritten XI: Soziale Pflegeversicherung
SGb.	Sozialgerichtsbarkeit
SGG	Sozialgerichtsgesetz
SGIN	Sonderbedingungen für die gleitende Neuwertversicherung von Wohn-, Geschäfts- und landwirtschaftlichen Gebäuden
<i>Sieg</i> Versicherungsvertragsrecht	Allgemeines Versicherungsvertragsrecht, 3. Aufl. (1994)
SJZ	Süddeutsche Juristen-Zeitung (1946–50), dann Juristenzeitung
s.o.	siehe oben
<i>Soergel/Bearbeiter</i>	Bürgerliches Gesetzbuch, 13. Aufl. (2000)
sog.	sogenannt(e)
Sonderausschuss	Sonderausschuß des Bundestags für die Strafrechtsreform, Niederschriften zitiert nach Wahlperiode und Sitzung
SozVers	Die Sozialversicherung
SP	Schadenspraxis
<i>Späte</i> AHB	Haftpflichtversicherung. Kommentar zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) (1993)
spez.	speziell
SpV	Spektrum für Versicherungsrecht
StaatsGH	Staatsgerichtshof
<i>Staudinger/Bearbeiter</i>	Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, 13. Bearbeitung (1993 ff.)
StAZ	Das Standesamt. Zeitschrift f. Standesamtswesen, Personenstandsrecht, Ehe- u. Kindschaftsrecht, Staatsangehörigkeitsrecht
Stein/Jonas	Kommentar zur Zivilprozessordnung, 22. Aufl. (2002 ff.)
StenBer	Stenographischer Bericht
StGB	Strafgesetzbuch
<i>Stiefel/Hofmann</i>	Kraftfahrtversicherung. Kommentar zu den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftversicherung (AKB) und zu den Allgemeinen Bedingungen für die Verkehrs-Service-Versicherung (AVSB), 17. Aufl. (2000)
<i>Stiefel/Maier</i>	Kraftfahrtversicherung. Kommentar zu den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung – AKB mit Kommentierungen zu VVG (Auszug), Pflichtversicherungsgesetz (Auszug) und Pflichtversicherungsverordnung, 18. Aufl. (2010)
StPO	Strafprozessordnung

Verzeichnis der Abkürzungen und der abgekürzt zitierten Literatur

str.	strittig, streitig
st.Rspr.	ständige Rechtsprechung
StuR	Staat und Recht
StVG	Straßenverkehrsgesetz
StVj	Steuerliche Vierteljahresschrift
StVO	Straßenverkehrsordnung
SVS	Speditions-Versicherungsschein
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
s.u.	siehe unten
SubvG	Subventionsgesetz
SV	Sachverhalt
SZ	Entscheidungen des Österreichischen Obersten Gerichtshofes in Zivil- und Justizverwaltungssachen
TDG	Gesetz über die Nutzung von Telediensten
Terbille/ <i>Bearbeiter</i> MAH	Münchener Anwaltshandbuch Versicherungsrecht, hrsg. von Terbille, 2. Aufl. (2008)
Thume/de la Motte/Ehlers/ <i>Bearbeiter</i>	Transportversicherungsrecht, 2. Aufl. (2011)
TierschG	Tierschutzgesetz
Tit.	Titel
TKG	Telekommunikationsgesetz
TranspR	Transportrecht
TumSchG	Gesetz über die durch innere Unruhen verursachten Schäden vom 12.5.1920
TV	Truppenvertrag
Tz.	Textzahl
u.	unten
u.a.	unter anderem
u.ä.	und ähnlich
u.a.m.	und anderes mehr
Üb.	Überblick, Übersicht
ÜbergangsAO	Übergangsverordnung
Übk.	Übereinkommen
ü.M.	überwiegende Meinung
UFITA	Archiv für Urheber-, Film-, Funk- und Theaterrecht
U-Haft	Untersuchungshaft
<i>Ulmer/Brandner/Hensen</i>	ABGB-Kommentar, 11. Aufl. (2011)
umstr.	umstritten
UNO	United Nations Organization (Vereinte Nationen)
unv.	unveröffentlicht
u.ö.	und öfter
UrhG	Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz)
UStG	Umsatzsteuergesetz
usw.	und so weiter
u.U.	unter Umständen
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
UZwG	Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes
VA	Veröffentlichungen des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherung, ab 1947: ... des Zonenamtes des Reichsaufsichtsamtes für das Versicherungswesen (Hamburg)

Verzeichnis der Abkürzungen und der abgekürzt zitierten Literatur

VA (Berlin)	Veröffentlichungen des Aufsichtsamts für das Versicherungswesen Groß-Berlin (ab 15.9.1948)
VAE	Verkehrsrechtliche Abhandlungen und Entscheidungen
VAG	Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen
v.A.w.	von Amts wegen
VBIBW	Verwaltungsblätter für Baden-Württemberg
VDEW	Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke, ab 2000: Verband der Elektrizitätswirtschaft
VDEW-Bed.	Versicherungsbedingungen für die Mitglieder der VDEW
VE	Vorentwurf
VerAfP	Veröffentlichungen des Reichsaufsichtsamtes für das Versicherungs- wesen
VerBAV/VerBaFin	Veröffentlichungen des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen, ab 1973: ... des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen, ab Mai 2002: VerBAFin = Veröffentlichungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Versicherungsbereich)
VereinsG	Gesetz zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz)
VerfGH	Verfassungsgerichtshof
VerglO	Vergleichsordnung
Verh.	Verhandlungen des Deutschen Bundestages (BT), des Deutschen Juristentages (DJT) usw.
VerkMitt	Verkehrsrechtliche Mitteilungen
vermitt.	vermittelnd
VerschG	Verschollenheitsgesetz
VersG	Gesetz über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz)
VersEnzyklopädie/ <i>Bearbeiter</i>	Versicherungsenzyklopädie, hrsg. von Grosse/Müller-Lutz/Schmidt, 4. Aufl. (1991)
VersAG	Versicherungsaktiengesellschaft
VersArch	Versicherungsarchiv
VersM	Versicherungsmedizin
VersPrax, VP	Die Versicherungspraxis
VersR	Versicherungsrecht. Zeitschrift für Versicherungsrecht, Haftungs- und Schadensrecht
VersRAI	Versicherungsrecht. Beilage Ausland
VersRdsch.	Versicherungsrundschau (Österreich)
VersSlg	Sammlung der seit 1945 ergangenen höchstrichterlichen Entschei- dungen in Vertragsversicherungssachen, hrsg. von K. Wahle (1961)
VersVermV	Verordnung über die Versicherungsvermittlung und -beratung
VersVO	Dritte DurchführungsVO zu MRG Nr. 63 (VersicherungsVO)
VersWissArch	Versicherungswissenschaftliches Archiv
VersWiss. Stud.	Versicherungswissenschaftliche Studien, hrsg. von Brömmel- meyer et. al.
VerwArch.	Verwaltungsarchiv
VG	Verwaltungsgericht
VGB	Allgemeine Bedingungen für die Neuwertversicherung von Wohn- gebäuden gegen Feuer-, Leitungswasser- und Sturmschäden
VGB 2008, 2010	Allgemeine Wohngebäude-Versicherungsbedingungen
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VGS	Vereinigter Großer Senat
VHB	Allgemeine Bedingungen für die Neuwertversicherung des Hausrats gegen Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Beraubungs-, Leitungswasser-, Sturm- und Glasbruchschäden/Allgemeine Hausratversicherungs- bedingungen

Verzeichnis der Abkürzungen und der abgekürzt zitierten Literatur

VHB 2008	Allgemeine Hausrat-Versicherungsbedingungen
VN	Versicherungsnehmer
VO	Verordnung
VOBL	Verordnungsblatt
VOBIBZ.	Verordnungsblatt für die Britische Zone
VOR	Zeitschrift für Verkehrs- und Ordnungswidrigkeitenrecht
vorangeh.	vorangehend
Voraufkl.	Vorauslage
Vorbem.	Vorbemerkung
vorgen.	vorgenannt
VRR	Verkehrsrechtliche Rundschau
VR	Versicherer
VRS	Verkehrsrechts-Sammlung, Entscheidungen aus allen Gebieten des Verkehrsrechts (zit. nach Band u. Seite)
VU	Versicherungsunternehmen
VuR	Verbraucher und Recht
VVaG	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
VVG	Gesetz über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz)
VVG-InfoV	Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen
VVGE	Entscheidungssammlung zum Versicherungsvertragsrecht (VVGE): Entscheidungen zum Versicherungsvertragsgesetz (VVG) und zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB), hrsg. von Dietrich Müller
VVG-Kommission	Kommission zur Reform des Versicherungsvertragsrechts
VVGRefG <i>bzw.</i>	Gesetz zur Reform des Versicherungsvertragsrechts vom 23.11.2007 (BGBl. I S. 2631) (siehe auch ReformG)
VVG-Reform 2008	
VVV	Versicherungswissenschaft, Versicherungspraxis, insbesondere Versicherungsmedizin (später DVZ)
VW	Versicherungswirtschaft
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VwVG	Verwaltungsvollstreckungsgesetz
VwZG	Verwaltungszustellungsgesetz
WaffG	Waffengesetz
Wallm.	Wallmanns Versicherungszeitschrift
Wandt	Versicherungsrecht, 5. Aufl. (2010)
WarnRspr	Sammlung zivilrechtlicher Entscheidungen des RG, hrsg. von Warneyer (zit. nach Jahr u. Nummer)
weitergeh.	weitergehend
Werber/Winter	Grundzüge des Versicherungsvertragsrechts (1986)
von Westphalen/Bearbeiter	Produkthaftungshandbuch (1997)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
WI	Wussows Informationen
WiB	Wirtschaftsrechtliche Beratung
1. WiKG	1. Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität
2. WiKG	2. Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität
Winter	Versicherungsaufsichtsrecht (2007)
WiStG	Gesetz zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954)
WM	Wertpapier-Mitteilungen
Wolf/Lindacher/Pfeiffer	AGB-Recht, Kommentar, 5. Aufl. (2009)
WPg	Die Wirtschaftsprüfung
WpHG	Gesetz über Wertpapierhandel
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis

Verzeichnis der Abkürzungen und der abgekürzt zitierten Literatur

WuM	Wohnungswirtschaft und Mietrecht
WuR	Wirtschaft und Recht der Versicherung. Beiheft zu Mitt., ab 1926 zu „Versicherung und Geldwirtschaft“, ab 1929 zu OeffV, ab 1935 zur DOeffV
Wussow	Unfallhaftpflichtrecht, 16. Aufl. (2008)
Wussow AHB	Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung, 8. Aufl. (1976)
Wussow FeuerV	Kommentar zu den AFB und den §§ 1127–1130 BGB, §§ 97–107c VVG, 2. Aufl. (1975)
WZG	Warenzeichengesetz
(Z)	Entscheidung in Zivilsachen
ZAkDR	Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht (1934–44)
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZAP	Zeitschrift für die Anwaltspraxis
z.B.	zum Beispiel
ZentrBlHR	Zentral-Blatt für Handelsrecht
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZfBR	Zeitschrift für deutsches und internationales Baurecht
ZFBUB	Zusatzbedingungen zu den FBUB
ZfgA 81b	Zusatzbedingungen (zu den AFB) für Fabriken und gewerbliche Anlagen
ZfRV	Zeitschrift für Rechtsvergleichung, Internationales Privatrecht u. Europarecht
ZfS	Zeitschrift für Schadensrecht
ZfV	Zeitschrift für Versicherungswesen
ZfW	Zeitschrift für Wasserrecht
ZfZ	Zeitschrift für Zölle und Verbrauchssteuern
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZGS	Zeitschrift für das gesamte Schuldrecht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht, begr. v. Goldschmidt
Ziff.	Ziffer
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZInsO	Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht
zit.	zitiert
ZJBl.	Zentral-Justizblatt für die Britische Zone
ZMR	Zeitschrift für Miet- und Raumrecht
Zöller/Bearbeiter	Zivilprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz und Nebengesetzen; Kommentar 29. Aufl. (2012)
ZollG	Zollgesetz
Z-Quote	Zuführungsquote nach der MindZV vom 4.4.2008
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZR-QuotenV	Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung vom 23.7.1996 (BGBl. I S. 1190)
ZSchwR	Zeitschrift für Schweizerisches Recht
ZSK	Zusatzklauseln
ZSW	Zeitschrift für das gesamte Sachverständigenwesen
z.T.	zum Teil
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht/Film und Recht
zuf.	zusammenfassend
zust.	zustimmend
ZustG	Zustimmungsgesetz
zutr.	zutreffend

Verzeichnis der Abkürzungen und der abgekürzt zitierten Literatur

z.V.b.	zur Veröffentlichung bestimmt
ZVBl.	Zentralverordnungsblatt für die sowjetische Besatzungszone Deutschlands
ZVerkR	(Österr.) Zeitschrift für Verkehrsrecht
ZVersWiss	Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft (zitiert nach Jahr und Seite)
ZVG	Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (Zwangsversteigerungsgesetz)
zw.	zweifelhaft
zz.	zurzeit
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess

Verzeichnis der GDV-Musterbedingungen für die Lebensversicherung, die der Kommentierung zugrunde liegen

- Allgemeine Bedingungen für die kapitalbildende Lebensversicherung
- Allgemeine Bedingungen für die Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung
- Allgemeine Bedingungen für die Rentenversicherung mit sofort beginnender Rentenzahlung
- Allgemeine Bedingungen für die Rentenversicherung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2b (EStG/Basisversorgung)
- Allgemeine Bedingungen für die Rentenversicherung und eine fondsgebundene Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes
- Allgemeine Bedingungen für die Fondsgebundene Lebens- und Rentenversicherung
- Allgemeine Bedingungen für die Risikoversicherung
- Allgemeine Bedingungen für die Vermögensbildungsversicherung
- Allgemeine Bedingungen für die Restschuldlebensversicherung
- Allgemeine Bedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz in der Lebensversicherung
- Besondere Bedingungen für die Lebensversicherung mit planmäßiger Erhöhung der Beiträge und Leistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung

Versicherungsvertragsgesetz

Artikel 1 des Gesetzes vom 23.11.2007 (BGBl. I 2631)
in Kraft getreten am 1.1.2008
zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 79 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I 3044)

TEIL 2 EINZELNE VERSICHERUNGSZWEIGE

Kapitel 5 Lebensversicherung

Einführung vor §§ 150–171

Allgemeines zur Lebensversicherung

Überblick

A. Geschichte der Lebensversicherung	1
B. Entwicklung der Bedingungswerke in der Lebensversicherung	10
C. Übersicht über Formen der Lebensversicherung	14
D. Funktion, Wesensmerkmale und Einordnung der Lebensversicherung	47
E. Lebensversicherungsvertrag als Austauschvertrag, nicht als Geschäftsbesor- gungsverhältnis	80
F. Kapitalisierungsgeschäfte	86
G. Lebensversicherung und Haftungsrecht	92
H. Behandlung der Lebensversicherung im Zugewinn- und Versorgungsausgleich .	106

A. Geschichte der Lebensversicherung

Schrifttum

Adams/Farny Ist das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) für die Lebensversicherung reformbe-
dürftig? (1999); *Albrecht* Alterssicherung und Vorsorgebedarf im Spannungsfeld von Versicherungs-
und Investmentprodukten (1998); *Baily* The Doctrine of Life Annuities and Assurance (1819); *Bar-
tels* Die britische und deutsche Lebensversicherung – eine vergleichende Analyse aus der Sicht eines
deutschen Aktuars (1992); *Basedow/Fock* Europäisches Versicherungsvertragsrecht, Erster bis Dritter
Band (2002/2003); *Bendix* Kritik der Theorien über die juristische Natur des Lebensversicherungs-
vertrages, ZVersWiss 1903 490; *Bensa* Il contratto di assicurazione nel Medio Evo (1884); *Blum-
hardt* Der Einfluss des kanonischen Wucherverbots auf die Assekuranz, ZVersWiss 1911 66; *Bogs*
Zur Rechtsnatur der Versorgungseinrichtungen freier Berufe (1954); *Börsch-Supan/Wilke* Zwischen
Generationsvertrag und Eigenvorsorge – Wie Europa auf den demographischen Wandel reagiert
(2006); *Braun/Pfeiffer/Miegel* Vermögensbildung unter neuen Rahmenbedingungen (2000); *Brecker*
Versicherung auf fremden Tod (1912); *Büchner/Winter* Grundriß der Individualversicherung 9. Aufl.,

(1986); *Braun* Urkunden und Materialien zur Geschichte der Lebensversicherung und der Lebensversicherungstechnik (1937); *ders.* Geschichte der Lebensversicherung und der Lebensversicherungstechnik 2. Aufl., (1963); *Cantor* Geschichte der Mathematik Dritter Band (1898); *Cooper* A historical Analysis of the Tontine Principle (1972); *Crommelin* Johann de Witt en zijn Tijd (1913); *Czuber* Die Entwicklung der Wahrscheinlichkeitstheorie und ihrer Anwendungen (1899); *Dickstein* Die Merkmale der Lebensversicherung im europäischen Binnenmarkt (1995); *Dreher* Die Versicherung als Rechtsprodukt (1990); *Dus/Maurer* Finanzierung des Ruhestandes: Leibrenten und/oder Entnahmepläne – Die Gestaltung der Auszahlungsphase in der kapitalgedeckten Altersversorgung (2007); *Duvinage* Die Vorgeschichte und die Entstehung des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (1987); *Ebel* Über die Professoren-Witwen- und -Waisenkasse zu Göttingen, ZVersWiss 1970 535; *Ehrenberg* Die juristische Natur der Lebensversicherung, ZHR 33 (1886) 1; *Emminghaus* Geschichte der Lebensversicherungsbank für Deutschland zu Gotha (1877); *Endemann* Studium in der romanisch-kanonistischen Wirtschafts- und Rechtslehre bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts (1874–1883); *Gebauer* Die sogenannte Lebensversicherung (1895); *Gerhardt* Geschichte der Mathematik in Deutschland (1877); *Gesellschaft für Versicherungswissenschaft und -gestaltung* (Hrsg.) Die Altersversicherungssysteme vor der demographischen Herausforderung – Das Säulen-Modell der Weltbank als Lösungsansatz (1996); *Goecke/Will* Der Renditewettbewerb in der Lebensversicherung – Marktstudie zur Plausibilität von Beispielrechnungen (2001); *Goldschmidt* Universalgeschichte des Handelsrechts (1891); *Graetzer* Edmund Halley und Caspar Neumann (1883); *Grosse* Wirtschaft und Versicherung (1930); *Hayes* A New Method for Valuation of Annuities upon Lives 2. Aufl. (1746); *Hendrick* The Story of Life Insurance (1907); *Jack* An Introduction to the History of Life Assurance (1912); *Japikse* Johan de Witt (1915); *Jennings-Trout* The Tontine: From the Reign of Louis XIV to the French Revolutionary Era (1982); *Karten/Werber/Winter* (Hrsg.) Lebensversicherung und Geschäftsbesorgung (1998); *Karup* Handbuch der Lebensversicherung (1885); *Knoll* Aus der Entwicklungsgeschichte des Versicherungswesens (1934); *Peter Koch* Zur Geschichte des Versicherungswesens (1962); *ders.* Begriffe und Daten aus der Versicherungsgeschichte (1964); *ders.* Epochen der Versicherungsgeschichte (1967); *ders.* Pioniere des Versicherungsgedankens, 300 Jahre Versicherungsgeschichte in Lebensbildern 1550–1850 (1968); *Koenig* Die vermögenswerten Rechte aus dem Lebensversicherungs-Vertrag, ZVersWiss 1906 415; *Kühl* Der Einsatz von Lebensversicherungen als Kreditsicherungsmittel in Deutschland und Frankreich (2005); *Kurz* Die Fondsgebundene Lebensversicherung mit Mindestgarantie – Modelltheoretische Bewertung und Anforderungen an das Asset-Liability-Management (1997); *Littrow* Über Lebensversicherungen und andere Versorgungsanstalten (1833); *Malß* Die Lebensversicherung, MalßZ Bd. II 1868 225; *Maseres* Principles of the Doctrine of Life Annuities (1783); *Manes* Versicherungswesen Erster Band 5. Aufl. (1930); *Mayr* Lehrbuch der Handelsgeschichte (1907); *Meitzen* Geschichte, Theorie und Technik der Statistik (1886); *Mittelsten Scheid* Reform der Altersbesteuerung – Verfassungsrechtliche Vorgaben und Grenzen (2004); *Möller/Winter* (Hrsg.) Zweiter Weltkongress für Versicherungsrecht Fünfter Band: Gruppenversicherung, insbesondere in der Lebensversicherung (1967); *Moldenhauer* Das private Versicherungswesen (1908); *Moser* Die Gesetze der Lebensdauer (1839); *Pohl* Die Anfänge des deutschen Lebensversicherungswesens (1913); *Präve* Die selbständige Dread-Disease-Versicherung, ZVersWiss 1998 355; *Pringsheim* Beiträge zur wirtschaftlichen Entwicklungsgeschichte der Vereinigten Niederlande im 17. und 18. Jahrhundert (1890); *Raynes* A History of British Insurance 3. Aufl. (1954); *Roghé* Geschichte und Kritik der Sterblichkeitsmessung bei Versicherungsanstalten (1890); *Rosin* Lebensversicherung und ihre geistesgeschichtlichen Grundlagen (1932); *Rüdiger* Die Rechtslehre vom Lebensversicherungsvertrage (1885); *du Saar* Over Sterfteformules en Lijfrenten (1917); *Schalk* Die fondsgebundene Lebensversicherung (2009); *Schachner* Zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der Pflichtaltersversorgung freier Berufe, Diss. Köln 1968, 35; *Schareck/Schumacher/Grisehek* Die Aktienindexgebundene Lebensversicherung (1999); *Schwarzbauer* Unterstützungskassen, in: Handbuch der betrieblichen Altersversorgung, Bd. I, 6. Aufl., 1977; *Schwebler* Die Funktion der Lebensversicherung in der Gesamtwirtschaft – Ein Beitrag zur Aktualisierung des Drei-Säulen-Konzepts, ZVersWiss 1990 540; *Schwarzbauer* Unterstützungskassen, in: Handbuch der betrieblichen Altersversorgung, Bd. I, 6. Aufl., (1977); *Schwintowski* Der private Versicherungsvertrag zwischen Recht und Markt (1987); *Sieg* Die Lebensversicherung als Versorgungsinstrument – kritische Betrachtungen zum juristischen Befund, ZVersWiss 1974 97; *Sieveling* Grundzüge der neueren Wirtschaftsgeschichte vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart (o.J.); *Tarn* Historical

Review of Life Assurance (1912); *Taubert* Modulare und lebensphasenbegleitende Produktgestaltung in der Lebensversicherung – Ein Produktkonzept für Lebensversicherungen in Deutschland (2002); *Trenmery* The Origin and Early History of Insurance (1926); *Tropfke* Geschichte der Elementarmathematik (1903); *Vesper* Die Sterbekassen in alter und neuer Zeit (1966); *Wagner* Das Problem vom Risiko in der Lebensversicherung (1898); *v. Waldheim* Das Versicherungswesen in seiner Entwicklung (1928); *Waltershausen* Deutsche Wirtschaftsgeschichte 1815–1914 (1920) *Wandt* Versicherungsrecht, 5. Aufl. (2010); *Weinstein-Deitch* The Impact of Legalized Gambling (1974); *Westergaard* Die Lehre von der Mortalität und Morbilität (1901); *ders.* Contributions to the History of Statistics (1932); *Wirth* Anforderungen an die steuerliche Behandlung der Alterssicherung aus Sicht des europäischen Gemeinschaftsrechts – insbesondere der Grundfreiheiten des EGV (2004); *Werber/Winter* Grundzüge des Versicherungsrechts (1986); *Winter* Grenzlinien der Lebensversicherung: „insurable interest“, biometrisches Risiko und Kapitalisierungsgeschäfte, *VersR* 2004 8; *Wyller* Die Tontinen in Frankreich (1916).

Übersicht

	Rn.		Rn.
I. Wurzeln der Lebensversicherung	1	VII. Sterblichkeitsforschung und Sterbetafeln	7
II. Anfänge der Lebensversicherung	2	VIII. Lebensversicherung im 19. Jahrhundert	11
III. Wettversicherungen	3	IX. Lebensversicherung im 20. Jahrhundert	
IV. Erste Lebensversicherungsunternehmen	4	und in der Gegenwart	12
V. Tontinenversicherung und staatliche		1. Lebensversicherung als Finanzprodukt	14
Rentenversicherung	5	2. Konsequenzen aus dem demogra-	
VI. Anfänge der Wahrscheinlichkeits-		phischen Wandel	15
rechnung	6	3. Bedeutung der Lebensversicherung . .	21

I. Wurzeln der Lebensversicherung

Sieht man von Ansätzen zum Versicherungsgedanken schon im Altertum einmal ab, ¹ so finden sich Wurzeln der Lebensversicherung sowohl im **genossenschaftlichen** wie auch im **vertragsrechtlichen** Bereich bereits im **Mittelalter**. Gilden, Zünfte und Bruderschaften unterstützten ihre Mitglieder auch bei Krankheiten und Unfällen und sorgten beim Tode eines Mitgliedes für die Durchführung des Begräbnisses. Da die Mittel solcher Vereinigungen vielfach in Laden aufbewahrt wurden, bürgerte sich für genossenschaftliche Unterstützungseinrichtungen die Bezeichnung „Lade“ ein. Zur Entstehung der späteren, auf vertraglicher Grundlage basierenden Lebensversicherung hat es zudem beigetragen, dass mit Seassekureureuren auch die Leistung eines Lösegeldes für den Fall vereinbart werden konnte, dass die Besatzung eines Schiffes und Reisende von Seeräubern gefangen genommen wurden. Hieraus entwickelte sich allmählich die Versicherung auf das Leben von Reisenden, bei deren Tod die im Verträge vereinbarten Beträge an Erben oder Gläubiger auszuzahlen waren. Eine weitere Vertragsform, die für die geschichtliche Entwicklung der Lebensversicherung von Bedeutung war, ist der seit dem 13. Jahrhundert auftretende Leibrentenkauf, also eine Vereinbarung über die Gewährung einer lebenslänglichen Rente gegen Hingabe einer Geldsumme. Dieser Vertrag, durch den sich insbesondere Städte und Landesherren Kapital verschafften, ist bei allen seinen sonstigen finanziellen Zwecken auch als Vorläufer der späteren Rentenversicherung anzusehen, und zwar sowohl wegen seiner Verwendbarkeit zur Versorgung des Rentenkäufers als auch wegen der Abstimmung des Vertrages auf die Lebensdauer des Erwerbers einer solchen Rente.¹

¹ Vgl. hierzu und zum Folgenden *Büchner/Winter* 21–42, und im Einzelnen insbes.

Braun Geschichte der Lebensversicherung, 2. Aufl. (1963).

II. Anfänge der Lebensversicherung

- 2 In der Neuzeit bildeten sich auf dem Gebiete der Lebensversicherung teils Einrichtungen fort, die es schon im Mittelalter gegeben hatte, teils kamen neue auf. Unterstützung bei Krankheits- und Sterbefällen gewährten, wie bereits im Mittelalter, die Zünfte der Handwerksmeister und Bruderschaften der Gesellen sowie Knappschaften der Bergleute. Versicherungsgeschichtlich bedeutsam sind auch die montes pietatis, kirchliche oder staatliche Leihhäuser, die vor allem seit dem 15. Jahrhundert insbesondere in Italien gegründet wurden, um der finanziell schwächeren Bevölkerung die Möglichkeit zu bieten, Pfandkredite zu moderaten Bedingungen zu erhalten. Mehrere unter den italienischen Leihanstalten beschafften sich Betriebskapital u.a. gegen das Versprechen, den ihnen bei der Geburt einer Tochter zinslos gegebenen Betrag bei deren Verheiratung in zehnfacher Höhe zurückzuzahlen. Wahrscheinlich aus der Kenntnis von dem Bestehen solcher Aussteuerversicherungen heraus schlug im 16. Jahrhundert der Nürnberger Berthold **Holzschuh** in einer eingehenden Denkschrift verschiedenen deutschen Städten die Einrichtung derartiger Kassen vor. Er erlebte eine Verwirklichung seiner Anregungen ebenso wenig wie Georg **Obrecht**, der einige Zeit später in erweiterter Form ähnliche Gedanken in einer Denkschrift entwickelte. Erst am Ende des 17., vor allem aber im Laufe des 18. Jahrhunderts wurden in Deutschland, oft unter staatlicher Förderung, zahlreiche **Sterbe-, Witwen-, Waisen- und Heiratskassen** errichtet, die aber, ebenso wie ähnliche Kassen in den Niederlanden und in England, wegen ihrer versicherungstechnischen Mängel fast alle keinen Bestand gehabt haben. Für die Gründung solcher Witwen-, Waisen- und Heirats- bzw. Aussteuerekassen auf Gegenseitigkeit war neben humanitären Erwägungen das bevölkerungspolitische Motiv der Förderung von Eheschließungen maßgebend.

III. Wettversicherungen

- 3 Die schon Ende des Mittelalters in der Seeversicherung entwickelte Möglichkeit, Reisende für den Fall ihres Todes zu versichern, breitete sich im 16. und 17. Jahrhundert von Italien auch nach anderen Ländern, insbesondere nach den Niederlanden aus. Als seit den politischen Ereignissen am Ende des 16. Jahrhunderts die südlichen Niederlande von den nördlichen wirtschaftlich überflügelt wurden und zu dieser Zeit auch Englands politischer und wirtschaftlicher Aufstieg begann, wurden diese Länder Zentren des Renten- und Assekuranzgeschäftes. Die von den Einzelassekuradeuren außer den Seeversicherungen abgeschlossenen Lebensversicherungen hatten überwiegend einen so betont **spekulativen Charakter**, dass in der Zeit vom 15. bis 18. Jahrhundert in verschiedenen Staaten der Abschluss derartiger **Wettversicherungen** auf das Leben von Menschen (z.B. des Papstes oder eines weltlichen Herrschers) als gegen die guten Sitten verstoßend untersagt wurde.

IV. Erste Lebensversicherungsunternehmen

- 4 Die ersten größeren LebensVU wurden im Ausgang des 17. und zu Beginn des 18. Jahrhunderts in England gegründet. Auch **Lloyds** und die **Sun** nahmen 1721 neben der See- und Feuerversicherung auch die Lebensversicherung auf. Außer den sich als dauerhaft erweisenden Unternehmen entstand eine Reihe kurzlebiger spekulativer Gründungen, insbesondere in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts. Vorschläge für die Schaffung sozialer Versorgungseinrichtungen enthielt eine 1698 veröffentlichte Schrift von Daniel **Defoe**.

V. Tontinenversicherung und staatliche Rentenversicherung

Für die Entwicklung der Lebensversicherung von maßgebender Bedeutung war der rechnerisch gut durchdachte Plan, den der in Frankreich lebende Neapolitaner **Lorenzo Tonti** (1630–1695) dem Kardinal Mazarin zur Besserung der Finanzlage des französischen Staates vorlegte. Er schlug darin die Aufnahme einer größeren Anleihe vor, zu deren Verzinsung die nach dem Lebensalter in zehn Gruppen eingeteilten Kapitalgeber Leibrenten in der Weise erhalten sollten, dass die Rentenanteile der in jedem Jahr verstorbenen Gruppenmitglieder den Ansprüchen der übrigen Mitglieder zugeschlagen wurde. Erst 1689 wurde in Frankreich auf Grund der Gedanken Tontis die erste **staatliche Tontine** errichtet, nachdem in Holland schon seit 1670 öffentliche Anleihen in dieser Form aufgelegt worden waren. Noch bedeutsamer war es, dass der niederländische Staatsmann und Mathematiker **Jan de Witt** (1625–1672) aus der Verantwortung für die Finanzpolitik seines Landes heraus der zuständigen politischen Körperschaft 1671 eine Denkschrift vorlegte, worin er im Hinblick auf die Begebung **staatlicher Rentenanleihen** zum ersten Mal eine nach richtigen Grundsätzen ausgearbeitete Berechnung über den Barwert von Leibrenten vorgenommen hatte. Ähnliche Gedankengänge verfolgte sein Landsmann **Johannes Hudde** (1628–1670).

VI. Anfänge der Wahrscheinlichkeitsrechnung

Diese Rentenberechnungen waren bereits eine praktische Nutzenanwendung des Geistes jener Zeit, in der die **Mathematik** erheblich an Bedeutung gewann und in der auch die Voraussetzungen für die moderne Versicherungstechnik, vor allem auf dem Gebiete der Lebensversicherung, geschaffen wurden. Von ganz maßgeblicher Bedeutung war es, dass aus Betrachtungen über den Zufall beim Würfelspiel, an denen sich bereits **Galileo Galilei** (1564–1642) beteiligt hatte, die **Wahrscheinlichkeitsrechnung** entstand. Hieran waren mit ihren mathematischen Untersuchungen u.a. beteiligt **Blaise Pascal** (1623–1662), **Pierre Fermat** (1601–1665), **Gottfried Wilhelm Leibniz** (1646–1716), der Niederländer **Christian Huygens** (1629–1695), der sich schon mit Fragen der **Lebenswahrscheinlichkeit** befasste, sowie besonders **Jakob Bernoulli** (1654–1705), der das „Gesetz der großen Zahl“ formulierte. An der weiteren Vervollkommnung der Wahrscheinlichkeitslehre haben insbesondere **Pierre Simon de Laplace** (1749–1827), **S. D. Poisson** (1781–1840) sowie **Carl Friedrich Gauß** (1777–1855) zu nennen, der u.a. auch ein versicherungstechnisches Gutachten über die **Göttinger Professorenwitwen-Kasse** erstattet hat.

VII. Sterblichkeitsforschung und Sterbetafel

Eine wesentliche Rolle bei der Entstehung der Lebensversicherung spielte die **Aufklärung** mit ihrer rationalen Denkweise, die sich auch in dem Interesse für statistische Beobachtungen und Berechnungen bekundete, mit ihrem optimistischen Vernunftglauben und ihrem dem Diesseits zugewandten Wohlfahrtsethos, vor allem in England, dem Ausgangszentrum der europäischen Aufklärung sowie auch der Versicherungsmathematik als eines Zweiges der Wahrscheinlichkeitsrechnung und der modernen Lebensversicherung.

Bei der Anwendung der Wahrscheinlichkeitsrechnung auf die Sterblichkeitsforschung müssen für die anzustellenden Berechnungen ausreichende statistische Unterlagen vorhanden sein. Nachdem bereits um 1600 **Georg Obrecht** sich in einer seiner volkswirtschaftlichen Schriften für die Einführung einer Bevölkerungsstatistik eingesetzt, 1662 der

Engländer John **Graunt** schon bemerkenswerte – von Huygens verwendete – **statistische Beobachtungen** auf Grund allerdings noch recht unzureichender Sterberegister veröffentlicht hatte, war es der Theologe Caspar **Neumann** (1648–1715), der über die Geburts- und Sterbefälle seiner Breslauer Gemeinde aus den dortigen, gut geführten Kirchenbüchern mit großer Sorgfalt Tabellen herstellte und sie zunächst Leibniz übersandte, bis sich die englische Royal Society die Aufstellungen erbat, um mit ihrer Auswertung den englischen Mathematiker und Astronomen Edmond **Halley** (1656–1742) zu beauftragen, dem sie als Unterlagen für seine **Sterbetafel** dienten, die er 1693 publizierte.

- 9 Ausgebildet wurde die **statistisch-mathematische Lebensversicherungstechnik** zuerst in England im 18. Jahrhundert durch die Mathematiker Abraham **de Moivre**, James **Dodson**, Thomas **Simpson** und Richard **Price**. Neben Niederländern, Franzosen und Schweden sind vor allem der Theologe Johann Peter **Süßmilch**, der durch ein grundlegendes Werk über die Bevölkerungsstatistik bekannt wurde, und der Kieler Johann Nicolaus **Tetens**, der 1785/86 das erste deutsche Lehrbuch der Versicherungsmathematik herausgegeben hat zu nennen. Bedeutendes auch für die Wahrscheinlichkeitsrechnung, die Bevölkerungsstatistik und für die Lebensversicherungstechnik hat außerdem der Schweizer Mathematiker Leonhard **Euler** (1707–1783) geleistet.
- 10 Zur **praktischen Anwendung** der neuen mathematischen Erkenntnisse und statistischen Beobachtungen kam es zuerst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, zur Hauptsache aber erst im Laufe des 19. Jahrhunderts. Die erste Lebensversicherungsgesellschaft, die von vornherein nach richtigen versicherungstechnischen Grundsätzen errichtet und betrieben wurde, ist die 1762 als Gegenseitigkeitsgesellschaft gegründete **Equitable** in London. In Deutschland sind im 18. Jahrhundert noch keine größeren LebensVU entstanden. Jedoch hat eine in Hamburg 1778 auf versicherungstechnischer Grundlage errichtete Versorgungskasse bis 1957 bestanden. Erfolgreich weiterentwickelt hat sich eine ähnliche Gründung in Braunschweig aus dem Jahre 1808, im Jahre 1827 wurde die erste größere Gegenseitigkeitsgesellschaft in Gotha gegründet, die die Lebensversicherung betrieb. Johann Georg **Busch** (1728–1800) und Ernst Wilhelm **Arnoldi** (1778–1841) gehören zu denen, denen es insbesondere zu danken ist, dass die erarbeiteten versicherungstechnischen Grundsätze auch in der Praxis der Lebensversicherung ihren Niederschlag fanden.

VIII. Lebensversicherung im 19. Jahrhundert

- 11 Besonders in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurden eine Reihe von Versicherungsgesellschaften gegründet, die die **Renten-** oder auch die **Kapitalversicherung** und schließlich auch die bis auf die Knappschaftskassen des 16. Jahrhunderts zurückreichende **Berufsunfähigkeitsversicherung** in den Vordergrund ihrer geschäftlichen Betätigung rückten. Den Durchbruch zu ihrer großen wirtschaftlichen Bedeutung erreichte die Lebensversicherung jedoch erst, als es mit Hilfe eines regional zunehmend ausgeweiteten und verdichteten Vertreternetzes gelang, die Bevölkerung in immer breiterem Maße für die Lebensversicherung zu interessieren. Der organisatorische Aufbau und Ausbau ist einer der maßgeblichen Faktoren für die erhebliche Bedeutung geworden, die die Lebensversicherung im 19. Jahrhundert und in der Gegenwart erlangt hat. Dazu trug auch bei, dass sich die Lebensversicherung seit dem Ende des 19. Jahrhunderts – in dem der Versicherungsgedanke auch durch die Einführung der Sozialversicherung gefördert wurde – nicht mehr mit der sog. **Großlebensversicherung** (mit großen Versicherungssummen) begnügte, sondern vielmehr auch die **Kleinlebensversicherung** (mit heute typischen Versicherungssummen zwischen € 2.500 und € 10.000), auch Volksversicherung genannt, betrieb,

wobei neben den professionellen Außendienst auch gewerkschaftlich-genossenschaftliche, berufsständische Organisationen und ähnliches traten, auch wenn die Kleinlebensversicherung nunmehr ihre Bedeutung teilweise eingebüßt hat.

IX. Lebensversicherung im 20. Jahrhundert und in der Gegenwart

Die Lebensversicherung überstand beide Weltkriege und die dadurch ausgelösten Inflationszeiten und gelangte zu ihrer heutigen großen volkswirtschaftlichen Bedeutung, obwohl sie zweimal fast gänzlich von vorn beginnen musste. Die Erhöhungen der Pflichtversicherungsgrenze sowie die Aufhebung der Pflichtversicherungsgrenze auch in der Angestelltenversicherung brachten der Lebensversicherung in den 50er und 60er Jahren einen starken Zugang von **Befreiungsversicherungen**. Weitere positive Anstöße erhielt sie durch die steuerliche Förderung der **Vermögensbildung** und der **betrieblichen Altersversorgung**. Die konsequente Einführung **dynamischer Versicherungsformen** (auch als Reaktion auf zwischenzeitliche Erhöhungen der Geldentwertungsrate), die Schaffung der **fondsgebundenen Lebensversicherung** in vielfältigen Erscheinungsformen, die Entstehung binnenmarktähnlicher Verhältnisse in Europa auch im Lebensversicherungsmarkt durch die **Niederlassungs- und Dienstleistungsdirektiven Leben** (1979, 1990, 1999), die 2002² zusammengeführt worden sind, und insbes. die **Abschaffung der Vorabgenehmigung der Bedingungswerke** durch die Aufsichtsbehörde im Jahre 1994 führte zu weiterem starkem Wachstum gerade bei der Lebensversicherung. Da die Lebensversicherungsprodukte durch die Vorschriften des VVG und des VAG nur vereinzelt Beschränkungen unterliegen, können die VR zügig auf neue Bedürfnisse reagieren, nicht zuletzt auch auf **steuerliche Anreize** wie in den letzten Jahren in Zusammenhang mit der Altersvorsorge.

Abgesehen von der **europarechtlich bedingten ungeheuren Produktvielfalt**, wie sie – auch – in der Lebensversicherung seit 1994 zu beobachten ist, hat sich speziell die Lebensversicherung in den vergangenen Jahrzehnten deutlich gewandelt: Die Lebensversicherung wird in Deutschland nunmehr – ebenso wie auch sonst weithin in Europa – auch als Finanzprodukt und als **Konkurrenz zu Produkten aus dem Banken- und Finanzmarktbereich** wahrgenommen (sogleich unter 1.). Zugleich reagiert die private Lebensversicherung auf den **demographischen Wandel** (sodann unter 2.).

1. Lebensversicherung als Finanzprodukt

Die Lebensversicherung, die vielfältige Funktionen haben kann, wurde in Deutschland noch im Ausgang des 20. Jahrhunderts insbes. als Instrument der **Hinterbliebenen- und Altersversorgung** gesehen, auch die **Kreditsicherungsfunktion** spielte eine größere Rolle. Im europäischen Ausland und in den Vereinigten Staaten wurde und wird die Lebensversicherung dagegen stärker als **Finanzprodukt** im Wettbewerb mit Bankprodukten, festverzinslichen Wertpapieren, Aktien, Fonds und Immobilien wahrgenommen mit der Folge, dass nicht allein der Sicherheit der Anlage, sondern auch ihrer **Rendite** bei der Wahl des Finanzprodukts stärkeres Gewicht beigemessen wurde. Der Wettbewerb in Zusammenhang mit der **Überschussbeteiligung** war zwar schon stets ein Charakteristikum der deutschen Lebensversicherung und reichte weit zurück, er verschärfte sich jedoch deutlich durch den Vergleich mit Anlageprodukten anderer Anbieter als VU.

² Richtlinie 2002/83/EG vom 5.11.2002.

Schon in den 70er Jahren entstanden **fondsgebundene Lebensversicherungen**, die ständig weiterentwickelt und allmählich auch mit **Garantien des Versicherers** verbunden wurden. Die **steuerliche Förderung**, die in Deutschland zunächst insbes. mit der Kapitallebensversicherung und dem Immobilienerwerb verbunden war, wurde allmählich auch auf weitere Finanzdienstleistungsprodukte erstreckt. Die Lebensversicherungsprodukte standen nicht mehr nur in Konkurrenz zu den Produkten deutscher Lebensversicherer und sonstiger Finanzdienstleister, sondern auch **europäischer und außereuropäischer Wettbewerber**. Seit 1994 können deutsche Lebensversicherer in Gestalt der **Kapitalisierungsgeschäfte** auch Bankprodukte ohne biometrisches Risiko anbieten.³ **Allfinanzkonzeptionen** unter Einbeziehung nicht nur von VU und Banken, sondern auch von Bausparkassen und weiterer Anbieter, die unterschiedlichen vertrags- und aufsichtsrechtlichen Regelungen unterliegen, wurden seit den 70er Jahren in Wissenschaft und Praxis heiß diskutiert und teilweise umgesetzt, das aufsichtsrechtliche **Verbot des Betriebs versicherungsfremder Geschäfte** und die Behandlung **branchenfremder Beteiligungen** wurden allmählich liberalisiert, nicht zuletzt durch die Rechtsprechung des EuGH.⁴ Die Freigabe der Produktgestaltung durch die Dritte EG-Richtlinie Leben führte zu einem enormen Schub neuer Versicherungsprodukte, die sich insbes. auch an **ausländischen Vorbildern** – gerade auch unter Berücksichtigung des Allfinanzbereichs – orientierten. Im Vergleich noch zu den 60er und 70er Jahren hat sich die Wahrnehmung der Lebensversicherungsprodukte insoweit deutlich verändert.

2. Konsequenzen aus dem demographischen Wandel

- 15** Da die Bevölkerung infolge der beiden Weltkriege und der Inflationen in den 20er und 40er Jahren teilweise wiederholt ihre Ersparnisse und Rücklagen verloren hatte und auch die staatlichen Sozialversicherungsträger ein **Kapitaldeckungsverfahren** nicht aufrechterhalten konnten, wurde nach dem 2. Weltkrieg für die Sozialsysteme in der Bundesrepublik bewusst eine **Umlagenfinanzierung** gewählt. Voraussetzung für ein solches System ist allerdings ein Gleichgewicht zwischen Beitragszahlern und Leistungsempfängern (Generationenvertrag). Während die Sozialversicherungsträger zunächst über genügend Beitragszahler und Beitragsleistungen verfügten, kündigten sich angesichts des demographischen Wandels – steigende Lebenserwartung der Bevölkerung und Rückgang der Geburtenrate – bereits in den 70er und 80er Jahren Finanzierungsschwierigkeiten an, zumal in Zusammenhang mit der deutschen Wiedervereinigung Rücklagen der Sozialsysteme für zweckfremde Vorhaben Verwendung fanden. Seit den 90er Jahren und insbes. seit Beginn des 21. Jahrhunderts musste es daher zu deutlichen **Leistungseinschnitten** kommen, wie z.B. durch die Entkoppelung der Steigerung der Renten mit der Entwicklung der Löhne und Gehälter und die Reduktion der Steigerung mittels eines demographischen Faktors. Als Ausgleich sind in den vergangenen Jahren **Anreize** für die Bevölkerung geschaffen worden, sich **eigenverantwortlich** eine **zusätzlich kapitalgedeckte Altersversorgung** aufzubauen. Davon profitiert insbes. auch die Lebensversicherung.
- 16** Früher war das mit Abstand am stärksten vertriebene Produkt im Bereiche der deutschen Lebensversicherung die **gemischte Kapitallebensversicherung** auf den Todes- und Erlebensfall, die bei Einhaltung bestimmter Voraussetzungen (zwölf Jahre Laufzeit, fünf Jahre Beitragszahlung) bei Ablauf zu einer gänzlich einkommensteuerfreien Versiche-

³ Vgl. Winter VersR 2004 8; ders. Versicherungsaufsichtsrecht, S. 431.

EuGH 20.4.1999 VersR 1999 1080; 21.9.2000 VersR 2001 313.

⁴ Winter Versicherungsaufsichtsrecht, S. 291 ff.;

rungsleistung führte – eine steuerliche Begünstigung, wie sie Anlageprodukte von Banken und Fondsgesellschaften nicht genossen. Nachdem 2001 zunächst das Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (**AltZertG**) eingeführt wurde, mit dem die steuerlich begünstigte sog. **Riester-Rente** geschaffen wurde, ist mit dem 2005 in Kraft getretenen Alterseinkünftegesetz (**AltEinkG**) die steuerliche Bevorzugung der Kapitalversicherung gestrichen worden und ein differenziertes System der **steuerlichen Förderung von Finanzprodukten** – auch über den Versicherungsbereich hinaus – geschaffen worden, die dem Aufbau einer kapitalgedeckten Altersversorgung dienen. Dabei ist die steuerliche Förderung von der Höhe abhängig gemacht worden, in der die Beiträge und Leistungen des Bürgers für eine Verwendung zur lebenslangen kapitalgedeckten Altersvorsorge vorgesehen sind. Dadurch wird gewährleistet, dass eine sich auf das Produkt beziehende steuerliche Förderung keinem Missbrauch ausgesetzt wird. Das AltEinkG differenziert dabei nach drei Schichten der Altersvorsorge:

Die **dritte Schicht** bezieht sich auf Altersvorsorgeprodukte, die der Bürger gänzlich aus eigenen Beiträgen finanziert, in die keinerlei steuerliche Förderung einfließt und die im Prinzip keinen Beschränkungen unterworfen sind. Kommt es zu Leistungen ab dem 60. Lebensjahr, so kann eine günstigere Besteuerung greifen. **17**

Die **zweite Schicht** erfasst Produkte, die als zusätzliche Altersvorsorge steuerlich direkt gefördert werden, wie beispielsweise die **Riester-Rente** und Teile der betrieblichen Altersversorgung. Die steuerliche Förderung entfällt und wird an den Staat zurückgezahlt, falls das Produkt im konkreten Fall später keine Verwendung bei der Altersversorgung findet. **18**

Die **erste Schicht** betrifft solche Altersvorsorgeprodukte, die als Grundsicherung im Alter direkt steuerlich gefördert werden; als Leistung ist im Prinzip nur eine lebenslange Rente an den Beitragszahler selbst möglich. Zu dieser Schicht gehören die gesetzlichen Rentenversicherungen sowie die **Basisrenten-Verträge** (auch **Rürup-Rente**). Hintergrund für die Regelung war, dass die Riester-Förderung nicht allen Bevölkerungsgruppen – wie den Selbstständigen – offen steht. Mit der Basisrente soll auch denjenigen eine eigene Altersvorsorge möglich werden, die keine Ansprüche aus der Gesetzlichen Rentenversicherung erlangen. Daher ist sie in ihren Voraussetzungen, der Förderung und Besteuerung der Versicherungsleistungen der Gesetzlichen Rentenversicherung nachgebildet. **19**

Das „**3-Schichten-Modell**“ ist rechtlich höchst unterschiedlich geregelt. Zur dritten Schicht finden sich produktbezogene Vorschriften im VVG, im InvG oder im WpHG, zur zweiten Schicht bestehen gesetzliche Regelungen im EStG und im AltZertG, sodass eine weitgehende Zusammenarbeit zwischen dem Anbieter der Produkte, der Zentralen Stelle für Altersvorsorgevermögen bei der Deutschen Rentenversicherung Bund (ZfA), der Zertifizierungsstelle der BaFin und den Finanzbehörden erforderlich ist. Die dritte Schicht ist fast ausschließlich in einem Anwendungsschreiben des Bundesfinanzministeriums geregelt, im EStG finden sich nur kursorische Umschreibungen der insoweit zulässigen Produkte. **20**

3. Bedeutung der Lebensversicherung

Die 100 im Bundesgebiet arbeitenden LebensVU verzeichneten 2011 einen Bestand von mehr als 96 Millionen **Lebensversicherungsverträgen**, die jährlichen Beiträge beliefen sich auf 83,2 Milliarden Euro. 2011 waren beim Neuzugang 9,0 % der Einzelversicherungen Kapitalversicherungen, 2,2 % Fondsgebundene Kapitalversicherungen, 14,9 % Fondsgebundene Rentenversicherungen, 10,9 % Risikoversicherungen, 24,9 % Renten- und Pensionsversicherungen, 7,3 % Berufsunfähigkeitsversicherungen, 0,3 % Pflegeren- **21**

tenversicherungen und 4,9 % sonstige Einzelversicherungen (z.B. Kapitalisierungsgeschäfte, Tontinengeschäfte). Die übrigen Lebensversicherungen waren Kollektivversicherungen, davon waren 2,7 % Kapitalversicherungen, 3,7 % Bausparrisikoversicherungen, 9,0 % Restschuldversicherungen und 10,2 % übrige Kollektivversicherungen. Die an die VN und Versicherten erbrachten Leistungen der Lebensversicherer beliefen sich 2011 auf 84,3 Milliarden Euro, die ausgezahlten Leistungen aus der Überschussbeteiligung überstiegen 8,7 Milliarden Euro. Die Kapitalanlagen betrugen 2011 742,7 Milliarden Euro, der Aktienanteil belief sich auf 2,9 %. Der Bestand an Riester-Verträgen erreichte 2011 10,8 Millionen Versicherungen; der Bestand an Basisrenten 1,4 Millionen Versicherungen.⁵

B. Entwicklung der Bedingungswerke in der Lebensversicherung

Schrifttum

Begründung zu den Entwürfen eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag, Reichstagsvorlage (1906); *Bruck/Dörstling* Das Recht des Lebensversicherungsvertrages (1933); DVfVW, Sammlung von Allgemeinen Versicherungsbedingungen Deutscher Versicherungsanstalten, 2. Teil (1908); *Dickstein* Die Merkmale der Lebensversicherung im europäischen Binnenmarktrecht (1996); *Goeckel/Will* Der Renditewettbewerb in der Lebensversicherung (2001); *Goll/Gilbert/Steinhaus* Handbuch der Lebensversicherung, 11. Aufl. (1992); *Hagelschuer* Lebensversicherung, 3. Aufl., (1987); *Hüttner* Das Recht der Versicherung (1908); *Hupka* Gegenentwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag, Leipzig/Wien 1908); *Kühl* Der Einsatz von Lebensversicherungen als Kreditsicherungsmittel in Deutschland und Frankreich (2005); *Kurzendörfer* Einführung in die Lebensversicherung, 3. Aufl. (2000); *Malß* MalßZ Bd. II 1868 225–235; *Meyer* Der Rückkaufswert in der Lebensversicherung (1989); *Rüdiger* Die Rechtslehre vom Lebensversicherungsvertrag (1885); *Taubert* Modulare und lebensphasenbegleitende Produktgestaltung in der Lebensversicherung – Ein Produktkonzept für Lebensversicherungen in Deutschland (2002); *Winter* Grenzl意思 der Lebensversicherung: „insurable interest“, biometrisches Risiko und Kapitalisierungsgeschäfte, VersR 2004 8; *Wirth* Anforderungen an die steuerliche Behandlung der Alterssicherung aus Sicht des europäischen Gemeinschaftsrechts – insbes. der Grundfreiheiten des EGV (2004).

Übersicht			
	Rn.		Rn.
I. Normativbedingungen von 1909 (NB a.F.)	22	IV. Verbraucherfreundlich formulierte Bedingungswerke seit 1983	26
II. Normativbedingungen von 1932: Allgemeine Versicherungsbedingungen der Kapitalversicherung auf den Todesfall (ALB a.F.)	24	V. Abschaffung der Genehmigungspflicht auch für die Lebensversicherungsbedingungen im Jahre 1994	28
III. Musterbedingungen für die Großlebensversicherung (ALB) von 1957	25	VI. Inkrafttreten/Übergangsvorschriften des Versicherungsvertragsrechts 2008 im Bereich der Lebensversicherung	32

⁵ Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V., Statistisches Taschenbuch der Versicherungswirtschaft 2012 25.

I. Normativbedingungen von 1909 (NB a.F.)

Auch die Geschichte der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Lebensversicherung reicht weit zurück. Bis zum Inkrafttreten des VVG im Jahre 1910 verwandten die LebensVR Versicherungsbedingungen, die formell und materiell teilweise erheblich voneinander abwichen. Die VR waren ganz offensichtlich bestrebt, auch bei der Ausgestaltung der von ihnen formulierten Versicherungsbedingungen ihre Individualität zu bewahren und dadurch einen effektiveren Wettbewerb zu ermöglichen. Erst 1875 unternahmen die in dem **Verein Deutscher Lebensversicherungsgesellschaften** zusammengeschlossenen 17 VR den Versuch, die Buntscheckigkeit zu beseitigen und sich auf ein einheitliches Schema von Versicherungsbedingungen zu einigen. Dieses Schema von Versicherungsbedingungen ist jedoch weder vom Verein insgesamt noch von der größeren Zahl seiner Mitglieder auch tatsächlich eingeführt worden. Eine Zusammenstellung historisch besonders wichtiger Lebensversicherungsbedingungen aus jener Zeit findet sich in Teil II der von dem Deutschen Verein für Versicherungswissenschaft herausgegebenen Sammlung von Versicherungsbedingungen Deutscher Versicherungsanstalten.⁶ **22**

Die Bemühungen um eine Harmonisierung der Lebensversicherungsbedingungen wurden erst angesichts des geplanten Inkrafttretens des VVG wieder aufgenommen, und erst nach langwierigen Verhandlungen konnte der Verband Deutscher Lebensversicherungsgesellschaften im Namen von 36 Mitgliedsgesellschaften einen **Entwurf von Normativbedingungen für die Todesfallversicherung** dem Kaiserlichen Aufsichtsamt für die Privatversicherung vorlegen, der im Jahre 1909 genehmigt wurde.⁷ **23**

II. Normativbedingungen von 1932: Allgemeine Versicherungsbedingungen der Kapitalversicherung auf den Todesfall (ALB a.F.)

Angesichts der Entwicklung der Rechtsprechung zu den Normativbedingungen a.F. **24** und den zu jener Zeit von den VR verwandten Bedingungswerken wurde bald deutlich, dass bei dem zunehmend stärker werdenden Wettbewerb auch die Versicherungsbedingungen allmählich zum Wettbewerbsmittel geworden waren. Angesichts der Verschiedenheit der von den einzelnen VR verwandten Bedingungen gelangte so die Rechtsprechung bei gänzlich gleichen Tatbeständen immer wieder zu entgegengesetzten Entscheidungen, sodass sich die Forderung nach einer Harmonisierung bzw. **Vereinheitlichung der verwandten Bedingungswerke** erhob. Der Verband Deutscher Lebensversicherungsgesellschaften setzte 1928 einen Unterausschuss für die Erarbeitung eines Entwurfs der Allgemeinen Versicherungsbedingungen ein. Der fertig gestellte Entwurf wurde aufgrund der Stellungnahmen der Mitgliedsgesellschaften neugefasst und dem Reichsaufsichtsamt vorgelegt, das die Bedingungen in der aus VA 1932 115 ersichtlichen Fassung genehmigte (ALB a.F.). Die Abweichungen des neuen Bedingungswerkes von den Normativbedingungen a.F. liegen dabei mehr in der Wortwahl und im Aufbau als im Sachlichen. Es ist dabei versucht worden, die Bedingungen in einer Form zu formulieren, die es auch dem versicherungsrechtlich und -technisch nicht versierten Durchschnittsleser ermöglichen sollte, den Inhalt der Bedingungen zu verstehen.

⁶ Berlin 1909, vgl. dazu auch *Bruck/Dörstling* Allgem. Vorbem. 2.

⁷ VA 1909 92, 154.

III. Musterbedingungen für die Großlebensversicherung (ALB) von 1957

- 25** Die Neufassung der **Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Großlebensversicherung** im Jahre 1957 beruhte auf eingehenden, jahrelangen Arbeiten, die eine vom Ausschuss für Rechts- und Gesetzesfragen des Verbandes der LebensVU eingesetzte Kommission seit 1951 geleistet hatte. Die von der Kommission erarbeiteten Vorschläge wurden nach einer Stellungnahme des Ausschusses für Rechts- und Gesetzesfragen und nach Billigung des Hauptausschusses des Verbandes der Lebensversicherungsunternehmen mit dem Deutschen Versicherungs-Schutzverband als Vertreter der Versicherungsnehmerseite abgestimmt und zur Grundlage weiterer sehr eingehender Verhandlungen mit dem Bundesaufsichtsamt gemacht. Mit dem Deutschen Versicherungs-Schutzverband ist in allen grundsätzlichen Fragen eine Einigung erzielt worden. Nach Anhörung des Versicherungsbeirates beim Bundesaufsichtsamt fanden die neuen Versicherungsbedingungen als Musterbedingungen für die Großlebensversicherung die Genehmigung des BAV durch eine Beschlusskammerentscheidung vom 13.3.1957.⁸ Die Neufassung sollte dem Zweck dienen, die bestehenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Lebensversicherung, die sich inhaltlich durchaus bewährt hatten, zu kürzen, zu straffen, noch klarer und allgemein verständlicher zu fassen. Auch wenn in der Lebensversicherung zu berücksichtigen ist, dass die durchschnittliche Laufzeit der Versicherungsverträge an die 30 Jahre beträgt, dürfte davon auszugehen sein, dass die Verträge, die auf der Grundlage der ALB a.F. beruhen, nahezu gänzlich abgewickelt worden sind. Das gilt für die seit 1957 eingegangenen Verträge allerdings nicht.

IV. Verbraucherfreundlich formulierte Bedingungswerke seit 1983

- 26** Nach ihrer Einführung sind die ALB im Laufe der Jahre wiederholt geändert worden, und zwar ganz regelmäßig mit dem Ziel, die Rechtsstellung des VN bzw. des Versicherten zu verbessern und den Bedingungswortlaut eindeutiger und klarer zu gestalten. Wesentliche Änderungen betrafen die **Anpassung des Bedingungswerks an das AGB-Gesetz**, die ALB 1981⁹ waren zusammen mit den entsprechenden Bedingungswerken der übrigen Formen der Lebensversicherung Gegenstand der Kommentierung der Voraufgabe. Sie sind durch die ab 1983 entstandenen sog. „verbraucherfreundlichen Bedingungswerke“ abgelöst worden, auf die sich die Kommentierung der Voraufgabe gleichfalls bezog, und die durch einen übersichtlicheren **Aufbau** und eine **lebensnahe Sprache** dem Ziel dienen sollten, eine **größere Allgemeinverständlichkeit** zu erreichen. Die Entwicklung nahm mit einer Neufassung der ALB in Gestalt der sog. Allgemeinen Bedingungen für die kapitalbildende Lebensversicherung ihren Anfang,¹⁰ es folgten sodann die Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung,¹¹ die Bedingungen für die Unfall-Zusatzversicherung,¹² die Allgemeinen Bedingungen für die Risikoversicherung,¹³ die Allgemeinen Bedingungen für die Vermögensbildungsversicherung,¹⁴ die Allgemeinen Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Versicherung¹⁵ sowie die Besonderen Bedingungen für die Lebensversicherung mit planmäßiger Erhöhung der Beiträge und Leistungen ohne erneute Ge-

⁸ VerBAV 1957 58.

⁹ VerBAV 1981 118.

¹⁰ VerBAV 1983 271.

¹¹ VerBAV 1984 2.

¹² VerBAV 1984 6.

¹³ VerBAV 1984 55.

¹⁴ VerBAV 1984 275.

¹⁵ VerBAV 1984 383.

sundheitsprüfung.¹⁶ Die neuen Bedingungswerke **waren inhaltlich mit den alten Bedingungen** ganz grundsätzlich **identisch**, insbes. sind sie inhaltlich auch nicht verbraucherfreundlicher gestaltet worden: Nur die äußere Form hatte sich geändert. Die neuen Bedingungswerke waren als Alternative zu den Musterbedingungen gedacht, sodass es den Lebensversicherern freigestellt blieb, ob sie die neuartigen Bedingungen einführten. Soweit sie das taten, fanden für den gesamten Neuzugang nur noch die neuen Allgemeinen Bedingungen Anwendung.

Die relevanten Regelungen der Lebensversicherungsbedingungen sind damit inhaltlich **27** im Wesentlichen seit den ALB 57 unverändert geblieben, und zwar bis 1994.

V. Abschaffung der Genehmigungspflicht auch für die Lebensversicherungsbedingungen im Jahre 1994

Bis zur Abschaffung der Genehmigungspflicht der Bedingungswerke hatten die Aufsichtsbehörden darauf hingewirkt, dass auch im Lebensversicherungsrecht aus Gründen der Transparenz soweit wie möglich markteinheitliche Bedingungen Verwendung fanden. Durch den Wegfall der Vorabkontrolle zum 28.7.1994 ist dem der Boden entzogen worden.¹⁷ Die Aufsichtsbehörde kann den Wegfall der Genehmigungspflicht auch nicht durch eine systematische nachträgliche Kontrolle der Lebensversicherungsbedingungen ersetzen.¹⁸ **28**

Dass für die **bis zum Stichtag 1994 abgeschlossenen Lebensversicherungsverträge** die bis dahin verwandten Versicherungsbedingungen **grundsätzlich weiter gelten**, ist unstrittig. Insbesondere sind auch die alten Geschäftspläne – und auch das zuvor geltende Aufsichtsrecht in Gestalt der materiellen Staatsaufsicht – unverändert weiterhin maßgebend. Soweit die VR die vor dem 29.7.1994 von der Aufsichtsbehörde genehmigten Bedingungen in der bis zum 31.12.1994 währenden Übergangsphase weiter Verwendung finden ließen, gilt das auch für den sog. Zwischenbestand. **29**

Für die Zeit seit Wegfall der Vorabgenehmigung sind die VR frei in der Schaffung und Verwendung der Versicherungsbedingungen, soweit sie nicht gegen zwingendes oder halbzwingendes Recht verstoßen. Der Verband der Lebensversicherungs-Unternehmen – und später der **Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft** – hat jedoch bereits seit Mai 1994 rechtlich **unverbindliche neue Musterbedingungen für die wesentlichen Tarife der Mitgliedsunternehmen** bereitgestellt.¹⁹ Damit wird in der Praxis gleichwohl eine gewisse Einheitlichkeit der Bedingungen auch weiterhin erreicht, zumal die VR, die die Bedingungswerke übernehmen, auch gerne auf bewährte Formulierungen aus den früher weithin identischen Bedingungswerken zurückgreifen. Auch wenn der **Kernbereich** der Lebensversicherungsbedingungen damit **zum größeren Teil inhaltlich identisch** ist, in der Ausgestaltung der einzelnen Bedingungswerke finden sich **zunehmend Differenzierungen**. **30**

Seit der Freigabe auch der Lebensversicherungsbedingungen ist es zu **Korrekturen der Bedingungswerke durch die Rechtsprechung** gekommen, insbes. zum Rückkaufswert und zur Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung.²⁰ **31**

¹⁶ VerBAV 1984 8.

¹⁷ Drittes Durchführungsgesetz/EWG zum VAG vom 21.7.1994, BGBl I 1994 1630.

¹⁸ Winter Versicherungsaufsichtsrecht 647 ff.

¹⁹ Der aktuelle Stand der Musterbedingungen ist unter www.gdv.de abrufbar.

²⁰ Vgl. unten Bruck/Möller/Winter § 169 Rn. 173 ff.

VI. Inkrafttreten/Übergangsvorschriften des Versicherungsvertragsrechts 2008 im Bereich der Lebensversicherung

- 32** Zum Inkrafttreten des Versicherungsvertragsrechts 2008 im Bereich der Lebensversicherung wird auf *Bruck/Möller/Beckmann* Generaleinführung Rn. 62 ff., insbes. auch 100–103 verwiesen.

C. Übersicht über Formen der Lebensversicherung

Schrifttum

Benkel/Hirschberg Lebens- und Berufsunfähigkeitsversicherung – ALB- und BUZ-Kommentar, 2. Aufl. (2011); *Braa* Der Geschäftsplan für die Rentenversicherung VerBAV 1979 84; *Bruck/Dörstling*, Das Recht des Lebensversicherungsvertrages, 2. Aufl. (1933); *Büchner/Winter*, Grundriß der Individualversicherung, 9. Aufl., (1986); *Claus* Der Geschäftsplan für die Lebensversicherungen mit planmäßiger Erhöhung des Versicherungsschutzes VerBAV 1974 11; *Dickstein* Die Merkmale der Lebensversicherung im europäischen Binnenmarkt (1996); *Dommermuth* Unternehmensfinanzierung durch Tilgungsversicherung (1991); *Dus/Maurer* Finanzierung des Ruhestandes – Leibrenten und/oder Entnahmepläne: Die Gestaltung der Auszahlungsphase in der kapitalgedeckten Altersversorgung; *Eifert* Kapital-Lebensversicherungen aus Verbrauchersicht (1997); *Eisenecker*, Privatversicherungsrecht und Versorgungsausgleich (1983); *Fuchs* Die fondsgebundene Lebensversicherung – Produktmerkmale sowie eine Gegenüberstellung aller österreichischen Anbieter (2000); *Goecke/Will* Der Renditewettbewerb in der Lebensversicherung – Marktstudie zur Plausibilität von Beispielrechnungen (2001); *Goll/Gilbert/Steinhaus* Handbuch der Lebensversicherung, 11. Aufl. (1992); *Goretzky/Wallis* Besteuerung von Lebensversicherungspolizen: Maß oder Konfektion?, VW 2009 826; *Hagelschuer*, Lebensversicherung, 3. Aufl. (1987); *Hammerschlag/Möbius* Innovative Lebensversicherungsprodukte, VW 2009 742; *Heidemann* Neue Tarife in der Lebensversicherung, VP 1998 45; *Kirscht* in: *Halm/Engelbrecht/Krake* Handbuch des Fachanwalts Versicherungsrecht (2004) § 21; *Kühl* Der Einsatz von Lebensversicherungen als Kreditsicherungsmittel in Deutschland und Frankreich (2005); *Kurz* Die Fondsgebundene Lebensversicherung mit Mindestgarantie – Modelltheoretische Bewertung und Anforderungen an das Asset-Liability-Management (1997); *Kurzendörfer* Einführung in die Lebensversicherung, 3. Aufl. (2000), *Lauth/Präve/Schwark/Wagner* Altersvermögensgesetz – Materialien und Erläuterungen zur neuen Förderung (2002); *Lühns* Lebensversicherung (1997); *Magnusson* Gruppenversicherung, insbesondere in der Lebensversicherung in: *Möller/Winter* (Hrsg.) Materialien des Zweiten Weltkongresses für Versicherungsrecht, Bd. V, (1967); *Millauer* Rechtsgrundsätze der Gruppenversicherung, 2. Aufl., (1966); *Pehm* Markt- und Angebotsanalyse von fondsgebundenen Lebens- und Rentenversicherungen in Österreich (2003); *Schalk* Die fondsgebundene Lebensversicherung (2009); *Scharek/Schumacher/Grischetz* Die aktienindexgebundene Lebensversicherung (1999); *Schneidler* Die Grundlagen einer fondsgebundenen Lebensversicherung in Deutschland, (1974); *Schröder* Das 624-DM-Gesetz in der betrieblichen Praxis, (1979); *Schulz* Restschuldversicherung, (1981); *Soergel* Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, Bd 18, 13. Aufl., (2000); *Taubert* Modulare und lebensphasenbegleitende Produktgestaltung in der Lebensversicherung – Ein Produktkonzept für Lebensversicherungen in Deutschland (2002); *Tietze* Zertifizierung von Finanzdienstleistungen für die Altersvorsorge (2002); *Traber* Neuere Formen der Lebensversicherung (1958); *v. Wartburg* Lebensversicherung (1974); *Winter* in: Life Insurance Law in International Perspective (1969); *ders.* Grenzlínien der Lebensversicherung: „insurable interest“, biometrisches Risiko und Kapitalisierungsgeschäfte VersR 2004 8; *Wirth* Anforderungen an die steuerliche Behandlung der Alterssicherung aus Sicht des europäischen Gemeinschaftsrechts – insbes. der Grundfreiheiten des EGV (2004).

Übersicht

	Rn.		Rn.
I. Einteilung	33	c) Aktienindexgebundene Lebensversicherung	78
II. Kapitalversicherung	34	d) Fondsgebundene Lebensversicherung mit Mindestgarantie	80
1. Todesfallversicherung	35	2. Dynamische Versicherungsformen und flexible Tarife	81
2. Erlebensfallversicherung	36	a) Anpassungsversicherung	82
3. Versicherung auf den Todes- und Erlebensfall (gemischte Versicherung)	37	b) Aufstockungsversicherung	83
4. Versicherung auf verbundene Leben	38	c) Dynamische Sonderformen	84
5. Versicherung mit festem Auszahlungstermin	39	d) Lebensversicherungen mit variablen Abläufen	85
6. Familienversorgungsversicherung	41	e) Risikolebensversicherungen mit Umtauschrecht	86
7. Kleinlebensversicherung, Sterbegeldversicherung	42	3. Erbschaftssteuerversicherung	87
8. Risikoversicherung	43	4. Fremdwährungsversicherung	88
a) Grundform	43	5. Hypothekentilgungsversicherung	90
b) Risikoumtauschversicherung	44	6. Direktversicherung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung	93
c) Risikoversicherung mit fallender oder variabler Versicherungssumme	45	7. Befreiungsversicherung	94
d) Restschuldversicherung	46	8. Berufsunfähigkeitsversicherung	95
III. Rentenversicherung	47	9. Berufsunfähigkeitszusatzversicherung	97
1. Leibrentenversicherung	48	10. Unfallzusatzversicherung	98
a) Leibrentenversicherung mit aufgeschobenen Leibrenten	50	11. Pflegerentenversicherung	99
b) Leibrentenversicherung mit Beitragsrückerstattung und/oder Rentengarantie	51	12. Dread-Disease-Versicherung	100
c) Leibrentenversicherung auf verbundene Leben	52	13. Gruppenlebensversicherung/Kollektivlebensversicherung	102
d) Überlebensleibrentenversicherung	53	14. Entgeltumwandlungen i.S.d. § 1a BetrAVG	107
e) Pensionsversicherung	54	VI. Weitere Lebensversicherungsformen und Vertragsgestaltungen	108
2. Zeitrentenversicherung	56	VII. Grenzfälle, Ein- und Ausgrenzungen	109
a) Zeitrentenversicherung auf den Erlebensfall	58	1. Kapitalisierungsgeschäfte	109
b) Gemischte Zeitrentenversicherung	59	2. Verwaltung von Versorgungseinrichtungen	110
c) Versicherung auf festen Zeitpunkt mit Zeitrenten	60	3. Tontinengeschäfte	112
d) Überlebenszeitrentenversicherungen	61	4. Versorgung durch Berufsständische Versorgungswerke	116
e) Weitere Formen der Zeitrentenversicherung	64	5. Versorgung durch die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)	119
3. Riester- und Rürup-Renten	67	6. Leistungen der Kommunalen Versorgungskassen	120
a) Steuerlich geförderte freie Vorsorgeverträge nach dem AltZertG (Riester-Verträge)	67	7. Versorgung durch die Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost, Leistungen aus der Zusatzversicherung der Bundesbahnversicherungsanstalt	121
b) Steuerlich geförderte gebundene Vorsorgeverträge nach § 10 I Nr. 2b EStG (Rürup-Verträge)	68	8. Versorgungsleistungen durch Unterstützungskassen	122
IV. Umgestaltung von Renten- oder Kapitalversicherungen	69	9. Sterbegeldhilfen im Umlagewege bzw. Übernahme von Bestattungskosten durch ein Bestattungsunternehmen	123
V. Zweckbestimmte Lebensversicherungen und Sonderformen	70	10. Leibrente als Rentenversicherung, Sachlebensversicherung, Pauschalentgelte für die Übernahme biometrischer Risiken	125
1. Lebensversicherung mit besonderer Kapitalanlage, insbesondere fondsgebundene Lebensversicherung	71		
a) Grundlegung	71		
b) Weitere Ausgestaltungsmöglichkeiten der fondsgebundenen Lebensversicherung	74		

I. Einteilung

- 33** Für eine Einteilung der Lebensversicherung in ihre mannigfaltigen Arten bietet sich ein systematisches Vorgehen in mehrfacher Hinsicht an. Hier sei primär auf die Übersichtlichkeit abgestellt, sodass zunächst die **Hauptformen der Kapitalversicherung** (2), sodann die **Hauptarten der Rentenversicherung** (3) und schließlich zweckbestimmte Lebensversicherungen und **Sonderformen** (4) sowie **weitere Vertragsgestaltungen** (5) und **Grenzfälle** einschl. Ausgrenzungen (6) aufgezeigt werden. Es wird dabei zunächst grundsätzlich auf die allgemeineren und im Anschluss daran auf die spezielleren Arten der Lebensversicherung hingewiesen. Eine ausführliche Erörterung der wichtigsten Formen findet sich in Zusammenhang mit der Kommentierung der gesetzlichen Vorschriften zur Lebensversicherung.

II. Kapitalversicherung

- 34** Bei der Kapitalversicherung besteht die Leistung des VR beim Versicherungsfall in der einmaligen Zahlung eines Kapitalbetrages. Der VR errechnet anhand der Rechnungsgrundlagen Sterbetafel, Zinsfuß und Verwaltungskosten, welchen Gesamtbeitrag (laufende Beitragszahlung oder Einmalbeitrag) er zur Zahlung der zugesagten Versicherungssumme für eine bestimmte Person (Alter, Geschlecht) benötigt. Es kann sich dabei um eine **kapitalbildende Versicherung** oder um eine **Risikoversicherung** handeln, um eine **Todesfall- oder Erlebensfallversicherung**. Die Kapitalversicherung wird in mannigfachen Formen angeboten, wobei die Einzelformen grundsätzlich auch als **dynamische Versicherungsformen** – bei denen eine regelmäßige Erhöhung der Prämien und der Versicherungsleistungen vereinbart wird – oder als **fondsgebundene Versicherung** gewählt werden können.

1. Todesfallversicherung

- 35** In der reinen Todesfallversicherung – langandauernde Lebensversicherung mit oder ohne abgekürzte Beitragszahlung – wird die Versicherungsleistung immer erst beim Tode des Versicherten fällig.²¹ Diese Versicherungsart dient also ausschließlich dem wirtschaftlichen **Schutz der Hinterbliebenen**. Der Beitrag besteht entweder aus einer einmaligen größeren Prämie oder – wie es die Regel ist – aus laufenden Zahlungen. Eine Besonderheit liegt in der Vereinbarung einer abgekürzten Beitragszahlung, wonach die Verpflichtung zur Prämienzahlung nicht erst beim Tode des Versicherten, sondern schon dann aufhört, wenn dieser ein bestimmtes Lebensalter, z.B. ein solches von 65 Jahren, erreicht hat. Eine reine Kapitalversicherung auf den Todesfall wird gern auch zu dem besonderen Zweck genommen, für Erbauseinandersetzungen oder die Aufbringung der Erbschaftsteuer vorzusorgen.

2. Erlebensfallversicherung

- 36** In der reinen Erlebensfallversicherung wird die Versicherungsleistung fällig, wenn der Versicherte einen bestimmten, vertraglich vereinbarten Zeitpunkt erlebt. Diese Versicherungsart dient also nicht dem Schutze von Hinterbliebenen, sondern der **Altersversorgung** des Versicherten selbst. Die Kapitalversicherung auf den Erlebensfall – etwa für

²¹ BGH 31.10.1990 VersR 1991 89; BGH 3.3.1993 VersR 1993 554; BGH 30.11.1994

VersR 1995 282; BGH 12.12.2001 VersR 2002 281; BGH 23.10.2003 VersR 2004 93.

jemanden, der für niemand zu sorgen hat und lediglich für sein Alter vorsorgen will – spielt praktisch kaum eine Rolle. Häufig ist dagegen der Abschluss einer Leibrentenversicherung.²²

3. Versicherung auf den Todes- und Erlebensfall (gemischte Versicherung)

Praktisch besonders bedeutsam ist die gemischte Lebensversicherung, die die Elemente der Todes- und der Erlebensfallversicherung in sich vereinigt.²³ Sie dient sowohl der **Altersversorgung** des Versicherten, indem diesem das Kapital z.B. bei Erreichung des 60. oder 65. Lebensjahres ausgezahlt wird, als auch der **Versorgung Hinterbliebener**, die das volle Kapital schon dann erhalten, wenn der Versicherte bereits vorher, z.B. auch unmittelbar nach der Zahlung der ersten Prämie, stirbt. Der Unterschied zwischen der gemischten Versicherung und der reinen Todesfallversicherung besteht darin, dass zwar in beiden Fällen der Schutz der Hinterbliebenen sofort mit dem Beginne der Versicherung einsetzt, dass aber bei der gemischten Versicherung das Kapital noch dem VN selbst ausgezahlt wird, wenn er das vereinbarte Alter erreicht hat, während bei der reinen Todesfallversicherung das Kapital ausschließlich den Hinterbliebenen zusteht. Im Bereich der Erlebensfallversicherung wird damit im Ergebnis ein **Sparvorgang** vollzogen, der dem Versicherten bei längerer Lebensdauer selbst zugute kommt. Der von dem VN zu entrichtende Beitrag ist dabei im wirtschaftlichen Ergebnis – entsprechend der Zweigleisigkeit des Risikos – teils ein **Risikobeitrag** (soweit er sich auf die ungewisse Todesfallleistung bezieht) und teils ein **Sparbeitrag** (soweit er sich auf die auf jeden Fall zu vollziehende Ausschüttung des angesparten Versicherungskapitals bezieht), die Versicherung wird daher auch als **kapitalbildende Lebensversicherung** bezeichnet. Auch diese Versicherung wird in mehreren Varianten angeboten, insbes. auch in Kombination mit einer Unfallzusatzversicherung.

4. Versicherung auf verbundene Leben

Bei der Versicherung auf verbundene Leben – auch als Ehegatten-, Teilhaberversicherung usw. bezeichnet – sind zwei Personen zugleich versichert, und zwar dergestalt, dass die Summe entweder beim Ableben der zuerst versterbenden Person oder nach Ablauf der gewählten Versicherungsdauer gezahlt wird. Es handelt sich somit um eine **Sonderform der gemischten** Versicherung, bei der die Auszahlung der Versicherungssumme bereits erfolgt, sobald eine der beiden versicherten Personen stirbt. Die Versicherung hat den Sinn, Kapital für den Fall sicherzustellen, dass beide Versicherten den Ablauf erleben, oder, falls ein Versicherter vor Ablauf der Versicherung stirbt, das Kapital dem überlebenden Versicherten zuzuführen. Denn mit dem vorzeitigen Tod z.B. eines Teilhabers können dem Überlebenden häufig Verpflichtungen entstehen, die beim Bestehen einer Versicherung auf verbundene Leben mit ausreichender Versicherungssumme meist ohne Belastung des Betriebes abgedeckt werden können. Der Beitrag ist dabei bis zum Ende des Todesjahres des zuerst sterbenden Versicherten, längstens bis zum Ende der gewählten Versicherungsdauer zu zahlen.²⁴

²² OLG Stuttgart 9.6.2004 VersR 2004 1161.

²³ BVerfG 26.7.2005 VersR 2005 1109; BVerfG 26.7.2005 VersR 2005 1127; BGH 18.10.1989 VersR 1989 1289; BGH 18., 6.2003 VersR 2003 1021; BGH 12.10.2005 VersR 2005 1565; BGH 15.2.2006 VersR 2006 489; BGH 13.6.2007 VersR 2007 1065;

OLG Hamburg 21.6.1988 VersR 1988 389; OLG München 17.2.2009 VersR 2009 770. ²⁴ Beispielsweise LG Berlin 10.6.1958 VersR 1963 569, 570; vgl. auch OLG Köln 4.6.1992 VersR 1992 1337, 1338; OLG Düsseldorf 5.12.2000 NVersZ 2001 156.

5. Versicherung mit festem Auszahlungstermin

- 39** Die Besonderheit der Versicherung mit festem Auszahlungszeitpunkt – auch als **Termfix-** oder **Ausbildungsversicherung** bezeichnet – besteht darin, dass die Versicherungssumme stets bei Ablauf des festgelegten Zeitpunkts fällig wird, und zwar auch, wenn der Versicherte vorher stirbt.²⁵ Beim Tode des Versicherten endet die Verpflichtung zur Prämienzahlung, wobei die später fällig werdende Versicherungsleistung nicht gekürzt wird. Die Versicherung läuft also bis zu ihrem festgelegten Ablauf beitragsfrei weiter. Ähnlich wie andere Ausbildungsversicherungen wird die Versicherung zugunsten eines Sohnes oder einer Tochter des VN abgeschlossen, die zugleich auch Gefährsperson sind. Stirbt das begünstigte Kind des VN vor Ablauf der Versicherung, so kann eine andere Person als Bezugsberechtigter eingesetzt werden. Der Zweck der Versicherung ist die Sicherstellung eines Kapitals zu einem bestimmten Zeitpunkt, und zwar unabhängig davon, ob der VN diesen Zeitpunkt erlebt oder nicht.²⁶
- 40** Die Aussteuerversicherung – die noch immer angeboten wird – dient zur Bereitstellung der Mittel für die Beschaffung der Aussteuer bzw. die Abdeckung der Kosten einer **Heirat** der Tochter oder des Sohnes und ist eine Sonderart der üblichen Termfixversicherung.²⁷ Die Versicherungssumme wird fällig bei Heirat der Begünstigten, spätestens zu einem bestimmten Zeitpunkt, meistens bei Vollendung des 25. Lebensjahres der Begünstigten. Beim Tode des VN endet die Pflicht zur Beitragszahlung. Stirbt die Begünstigte vor Fälligkeit des Kapitals, so wird in aller Regel die angesammelte Deckungsrückstellung ausgezahlt.²⁸

6. Familienversorgungsversicherung

- 41** Die Familienversorgungsversicherung ist eine zusammengelegte Versicherung, und zwar handelt es sich um eine Versicherung mit festem Auszahlungstermin verbunden mit einer Zeitrentenversicherung. Ist die Versicherung über eine bestimmte Summe abgeschlossen, so ist die Versicherungssumme stets fällig, falls der Versicherte den Ablauf der Versicherung erlebt. Stirbt der Versicherte zuvor, so wird ganz regelmäßig ein Teil der Versicherungssumme – 33 %, 50 % oder beispielsweise 10 % – bei seinem Tode fällig, während der Rest – also 67 %, 50 % oder 90 % – beim Ablauf der Versicherung geleistet wird. Darüber hinaus wird vom Zeitpunkt des Todes an bis zum Ablauf der Versicherungsdauer an die Hinterbliebenen eine Rente gezahlt, die in Prozenten der Versicherungssumme bemessen wird. Zu der Familienversorgungsversicherung gibt es eine Reihe von Varianten insbes. im Hinblick auf die Höhe der beim Tode des VN bzw. beim Ablauf der Versicherung fällig werdenden Versicherungsleistung. Die Versicherung verbindet auf diese Weise eine eigene Alterssicherung mit der Versorgung der Familie für den Fall des vorzeitigen Todes des Versicherten.

7. Kleinlebensversicherung, Sterbegeldversicherung

- 42** Die Kleinlebensversicherung ist eine Lebensversicherung mit **geringen Versicherungssummen**, im Allgemeinen mit Beträgen zwischen € 2.500 und € 10.000. Die Kleinlebensversicherung bietet die Möglichkeit, den Hinterbliebenen neben der Rente aus der Ge-

²⁵ BGH 3.6.1992 RuS 1992 320, 321.

²⁶ Vgl. zu einer Termifixversicherung BGH 11.2.1953 VersR 1953 106, 109 mit Anm. E. R. Prölss 109 f.

²⁷ OLG Hamm 1.10.1999 VersR 2000 1219, 1220.

²⁸ Für einen Sonderfall vgl. LG Berlin 18.2.1963 VersR 1963 817.

setzlichen Rentenversicherung noch einen Betrag zukommen zu lassen, der zur Deckung des beim Todesfall entstehenden Bedarfs mitverwandt werden kann. Eine Sonderform der Kleinlebensversicherung ist die **Sterbegeldversicherung**, eine einfach gestaltete Kapitalversicherung auf den Todesfall, die ein Sterbegeld zur Deckung der **Bestattungskosten** gewährt. Im Gegensatz zur Kleinlebensversicherung, die Todesfall- und Erlebensfallversicherung sein kann, ist die Sterbegeldversicherung reine Todesfallversicherung.²⁹

8. Risikoversicherung

a) **Grundform.** Die Risikoversicherung ist eine **reine Todesfallversicherung**, bei der die Versicherungsleistung nur fällig wird, wenn der Todesfall innerhalb der vertraglich festgelegten Zeit eingetreten ist. Für den Erlebensfall ist keine Zahlung vorgesehen, da eine Kapitalbildung durch Ansparen eben nicht stattgefunden hat. Die Risikolebensversicherung steht damit im Gegensatz zur kapitalbildenden Versicherung. Bei der Risikoversicherung – die oftmals nur auf eine kurze Zeit wie fünf oder zehn Jahre abgeschlossen wird – trägt der VR nur ein zeitlich begrenztes Todesfallrisiko, sie dient zur Deckung eines nur vorübergehenden Schutzbedürfnisses, z.B. um die Abzahlung eines Kredits, wie eines Baudarlehn einer Bausparkasse, für den Fall des Todes des Schuldners während der Laufzeit zu sichern.³⁰ Erlebt der VN den Ablauf der Versicherung, so hat der VR außer der Gefahrtragungsleistung keine weitere Leistung zu erbringen. Da mit der Risikoversicherung ein Sparvorgang nicht verbunden ist, sind auch die Beiträge – erheblich – geringer als bei einer kapitalbildenden Versicherung, sodass sie sich auch für VN anbietet, deren Einkommen zu gering ist, um eine kapitalbildende Versicherung abzuschließen, die ihre Familie aber gleichwohl schützen wollen. Eine solche Risikoversicherung wird als **Risikovorversicherung** angeboten, die in der Praxis zumeist kurzfristig einer kapitaldeckenden Versicherung auf den Todes- und Erlebensfall vorgeschaltet wird, um bereits bei Vertragsschluss den vollen Versicherungsschutz für den Todesfall sicherzustellen. Ist diese Risikovorversicherung abgelaufen, so wird sie zumeist automatisch auf die von vornherein vorgesehene Versicherungsart überführt, und zwar ohne nochmalige Gesundheitsprüfung.

b) **Risikoumtauschversicherung.** Bei der Risikoumtauschversicherung erhält der VN im Anschluss an eine echte Risikoversicherung das Recht, **ohne nochmalige Prüfung des Gesundheitszustandes** des Versicherten die Versicherung in eine normale – kapitalbildende – Lebensversicherung mit gleich hoher oder geringerer Versicherungssumme umzutauschen. Das Recht kann dabei schon während des Laufs der Risikoversicherung ausgeübt werden, der VR schließt jedoch – um eine Gegenauslese zu vermeiden – durchweg das Recht aus, eine Berufsunfähigkeitszusatzversicherung gleichfalls in den Umtausch einzubeziehen.

²⁹ Zum Begriff der Sterbegeldversicherung
OLG München 6.6.1952 VersR 1952 255;
OLG Bremen 24.2.1955 VersR 1956 773 f.;
LG Traunstein 17.1.1952 VersR 1952 90;
LG Mosbach 19.1.1952 VersR 1952 140
(Anm. *Borchert*); LG Aschaffenburg
14.2.1952 VersR 1952 139 (Anm. *Borchert*);
LG Bochum 23.9.1952 VerBAV 1952 129 f.;
LG Hamburg 11.6.1953 VersR 1953 363.

Zur Höchstversicherungssumme bei Sterbekassen BAV NVersZ 2002 11 und zum Höchstbetrag der gewöhnlichen Beerdigungskosten BAV NVersZ 2001 451 (€ 8.000).

³⁰ BGH 25.6.1964 VersR 1964 1008; BGH 22.1.1997 VersR 1997 1385; BGH 21.2.2001 VersR 2001 489; OLG Köln 22.9.2004 VersR 2005 345, 346; OLG Saarbrücken 21.3.2001 NVersZ 2001 506.

- 45** c) **Risikoversicherung mit fallender oder variabler Versicherungssumme.** Diese **Risikoversicherung** kann als Versicherung mit kurz- und mittelfristiger Versicherungsdauer oder als Versicherung mit langfristiger Versicherungsdauer abgeschlossen werden. Der Sinn einer Risikoversicherung mit kurz- oder mittelfristiger Versicherungsdauer, die ganz regelmäßig nur gegen Einmalbeitrag angeboten wird, ist es beispielsweise, bei Kreditgeschäften die im Falle des Todes eines Darlehnsnehmers noch nicht getilgte Schuld abzudecken. Soll sich die Versicherungsdauer auf mehrere Jahre erstrecken, tritt an die Stelle des Einmalbeitrages der laufende Beitrag; diese Form der Risikoversicherung wird z.B. zur Abdeckung einer Hypothekenrestschuld oder in Verbindung mit Ratenspar- und Anlageverträgen abgeschlossen, sodass im Falle des Todes des Versicherten das Darlehn usw. sogleich getilgt werden kann. Die Versicherungsleistung wird bei Formen der Risikoversicherung mit fallender Versicherungssumme entsprechend den jeweiligen Zahlungsmodalitäten jährlich oder monatlich geringer.³¹ Wird die Versicherung mit variabler Versicherungssumme abgeschlossen, werden die Beiträge nachträglich berechnet.
- 46** d) **Restschuldversicherung.** Solche Versicherungen sind zumeist eine spezielle Form der Risikoversicherung mit fallender Versicherungssumme und können bei LebensVU in Kooperation beispielsweise mit einer Bank oder Sparkasse zur Absicherung von kleineren Darlehn abgeschlossen werden. Entsprechend der Darlehnskonstruktion handelt es sich um eine Risikoversicherung mit gleich bleibender, fallender oder veränderlicher Versicherungssumme, der Abschluss erfolgt in der Regel im Rahmen eines Gruppenversicherungsvertrages. Steht die Restschuldversicherung in Verbindung mit einem Kredit, sind die **Versicherungskosten Bestandteil der Kreditkosten** und sind im Kreditvertrag anzugeben (Art. 247 § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 10 EGBGB). In der Regel ist das Kreditinstitut aus der Versicherung (unwiderruflich) bezugsberechtigt. Restschuldversicherungen werden häufig mit einer Krankentagegeld-, einer Arbeitsunfähigkeits-Zusatzversicherung oder auch einer Arbeitslosenversicherung kombiniert.³²

III. Rentenversicherung

- 47** Bei der Rentenversicherung besteht die Leistung des VR darin, dass er von einem festzusetzenden Zeitpunkt ab an den Versicherten **jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich Renten** in einer festgesetzten Höhe leistet. Zu unterscheiden sind dabei zwei Grundformen der Rentenversicherung, nämlich die Leibrentenversicherung und die Zeitrentenversicherung. Beide Grundformen kommen in mannigfaltigen Variationen vor, staatlich gefördert sind die Riester-Rente und die Basisrentenversicherung (Rürup-Rente).³³

³¹ BGH 25.4.2001 VersR 2001 883. Zum Fall einer **Kreditlebensversicherung** KG 13.2.1998 VersR 2000 86, 87.

³² Zu einer Restschuldversicherung wegweisend BGH 15.12.2009 VersR 2010 469; vgl. auch BGH 7.12.1978 VersR 1979 345; OLG Celle 31.5.2007 VersR 2007 1641; OLG Dresden 30.6.2005 VersR 2006 61 mit Anm. *Knoppmann* VersR 2006 495; OLG Frankfurt/M. 6.12.1988 VersR 1989 793; OLG Hamm

13.8.2008 VersR 2009 1482; OLG Karlsruhe 2.2.2006 VersR 2006 637; OLG München 28.1.1988 VersR 1988 1146; zu einer Hypothekenversicherung vgl. BGH 2.10.1953 VersR 1953 469, BGH 25.6.1964 VersR 1964 1008, vgl. im übrigen *Schulz* Restschuldversicherung, 1981.

³³ OLG Hamm 1.8.2007 VersR 2008 525 (keine Beratungspflicht des VR über Produkte Dritter).

1. Leibrentenversicherung

Bei der Rentenversicherung ist die Leibrentenversicherung stark verbreitet. Die Leibrentenversicherung ist auf die **Lebensdauer des Berechtigten** ausgerichtet, wobei im Wesentlichen folgende Unterarten zu unterscheiden sind, die in mehrfacher Weise kombiniert und variiert werden können. Allen Unterarten ist dabei gemeinsam, dass die Leibrentenversicherung eine Lebensversicherung auf den Erlebensfall ist, wobei anders als bei Todesfallversicherungen **nicht feststeht, wie hoch** letztlich die **Gesamtleistung** sein wird, die der VR als Rentenzahlungen zu erbringen hat. Der VR errechnet auch hier anhand der Rechnungsgrundlagen Sterbetafel, Zinsfuß und Verwaltungskosten, welchen Gesamtbeitrag (Einmalbeitrag oder laufende Beitragszahlung) er für die Versicherung einer Leibrente in einer bestimmten Höhe für eine bestimmte Person (Alter und Geschlecht) benötigt. 48

Aus den eingenommenen Beiträgen bildet der VR das Deckungskapital, aus dem er später die Renten zahlt. Verstirbt ein Rentner, bevor sein **Deckungskapital** durch die Rentenzahlung aufgezehrt ist, so **fällt es der übrigen Versichertengemeinschaft** zu, sofern nicht eine anderweitige Vereinbarung getroffen worden ist.³⁴ 49

a) **Leibrentenversicherung mit aufgeschobenen Leibrenten.** Mit dieser Form der Leibrentenversicherung geht der VR die Verpflichtung ein, eine Rente von einem späteren Zeitpunkt ab, z.B. nachdem der Versicherte das 60. oder 65. Lebensjahr vollendet hat, zu leisten. Der VN zahlt dabei entweder bis zu einem bestimmten Zeitpunkt (längstens bis zum Tode des aus der Versicherung begünstigten Versicherten) laufende Beiträge, aus denen das Deckungskapital gebildet wird, oder einen Einmalbeitrag. Stirbt der Versicherte während der Zeit zwischen dem Versicherungsbeginn und dem Beginn der Rentenzahlung (**Aufschubzeit**), so erlischt die Versicherung ohne jede Leistung des VR, wenn nicht – wie es häufig geschieht – Todesfallleistungen (z.B. eine Beitragsrückerstattung)³⁵ vereinbart sind. Erlebt der Versicherte den vereinbarten Zeitpunkt, von dem ab die Rentenzahlung erfolgt, so werden an ihn vorerschüssige, also am Erlebenstage fällige Renten ausgezahlt, solange der Versicherte lebt.³⁶ 50

b) **Leibrentenversicherung mit Beitragsrückerstattung und/oder Rentengarantie.** Da bei den Grundformen der Leibrentenversicherung ein frühzeitiger Tod des Versicherten zu einem unerwünschten Kapitalverfall für den VN führen kann, werden diese Versicherungen mit **Todesfallleistungen**, und zwar mit Beitragsrückgewähr und/oder einer garantierten Rentenlaufzeit (i.d.R. zwischen 60 und 180 Monatsrenten) verbunden.³⁷ Bei Vereinbarung einer Beitragsrückgewähr erbringt der VR beim Tode des Versicherten in der Aufschubzeit an den Berechtigten (Hinterbliebenen oder Bezugsberechtigten) eine Ver- 51

³⁴ Vgl. *Braa* VerBAV 1979 84; *Eisenecker* Privatversicherungsrecht und Versorgungsausgleich, 18–49; *Soergel/Winter*¹³ § 1587a Rn. 29; zum Begriff der Leibrentenversicherung ferner KG 2.12.1950 VersR 1951 41 f. (Anm. Dörstling); OLG Celle 20.6.2003 VersR 2003 1113; OLG Stuttgart 9.6.2004 VersR 2004 1161, 1162, 1163; LG Rottweil 24.6.1992 RuS 1995 197; OLG Stuttgart 28.1.1993 RuS 1995 198 (beide Entscheidungen zum Auszahlungsverbot der Renten-

versicherung während des Versorgungsausgleichsverfahrens).

³⁵ S. sogleich Rn. 51.

³⁶ *Soergel/Winter*¹³ § 1587a Rn. 301; OLG Düsseldorf 15.8.2000 VersR 2001 705, 706; OLG Koblenz 26.5.2000 VersR 2000 1357, 1358; OLG Stuttgart 9.12.2004 VersR 2005 634.

³⁷ BGH 10.1.1996 ZEV 1996 389, 390 = VersR 1996 357, 358; BGH 24.2.1999 NVersZ 1999 365.

sicherungsleistung in Höhe der vom VN gezahlten Beiträge, wobei die vom VR erzielten Zinsen und Überschüsse berücksichtigt werden können. Darüber hinaus ist eine Beitragsrückgewähr möglich, wenn der Versicherte im Rentenbezugszeitraum stirbt und eine Differenz zwischen den bereits geleisteten Renten und den entrichteten Beiträgen besteht. Rechtlich handelt es sich bei der Vereinbarung einer Beitragsrückgewähr um eine zusätzlich zur Rentenversicherung in Form einer Risikolebensversicherung abgeschlossene Todesfallversicherung, für den Fall einer Beitragsrückgewähr nach Rentenbeginn um eine Risikotodesfallversicherung mit abnehmender Versicherungssumme. Bei der Vereinbarung einer Rentengarantie handelt es sich um die Verbindung einer Zeitrentenversicherung in dem Umfange der garantierten Mindestzahl von Renten mit einer sich anschließenden Leibrentenversicherung. Die garantierte Mindestrente wird i.d.R. für einen Zeitraum vereinbart, den der Versicherte bei Zugrundelegung einer durchschnittlichen Lebenserwartung voll erleben wird, sodass sie insoweit in derselben Weise wie die gewöhnliche Leibrentenversicherung zu behandeln ist.³⁸

- 52 c) Leibrentenversicherung auf verbundene Leben.** Bei einer Leibrentenversicherung auf verbundene Leben hängen die einzelnen Rentenleistungen vom Leben mehrerer Personen (wie z.B. vom Erleben eines bei Vertragsschluss festgesetzten Zeitpunkts durch beide Ehepartner) ab, hinsichtlich einer Rente sind also zwei oder mehrere Personen Versicherte. Die Leibrentenversicherungen auf verbundene Leben kommen in mehreren Variationen vor, von denen folgende genannt seien: Bei den **Verbindungsleibrenten** sind mehrere Personen, z.B. Ehegatten, hinsichtlich der Leibrente Versicherte, wobei die Zahlung der Leibrente so lange erfolgt, wie die verbundenen Personen sämtlich leben. Eine **Verbindungsleibrente mit zweiseitigem Rentenübergang** liegt vor, wenn der VR zur Weiterzahlung der Rente an den überlebenden Ehegatten nach dem Tode des Erstversterbenden verpflichtet ist, wobei die Fortzahlung der Rente in unveränderter Höhe oder in geminderter Höhe vorgesehen ist. Bei der **Verbindungsleibrente mit einseitigem Rentenübergang** wird die Rente nur an einen im Voraus bestimmten Ehegatten weitergezahlt und erlischt, wenn dieser zuerst verstirbt. Verbindungsleibrenten mit einseitigem oder zweiseitigem Rentenübergang sind in die Verbindungsrente und die anschließend zu zahlende Einzelrente aufzuteilen, wobei auch hier von der statistischen durchschnittlichen Lebenserwartung auszugehen ist.³⁹
- 53 d) Überlebensleibrentenversicherung.** Bei einer Überlebensleibrentenversicherung wird nach dem Tode einer bestimmten Person, des **Hauptversicherten**, eine Leibrente an eine bestimmte überlebende Person, den **Nebenversicherten** (Begünstigten), gezahlt. Verstirbt der Nebenversicherte vor dem Hauptversicherten, so erlischt die Überlebensrentenversicherung. Anders als bei der Leibrentenversicherung auf verbundene Leben sind Haupt- und Nebenversicherter hinsichtlich unterschiedlicher Risiken versichert. Die Überlebensleibrentenversicherung wird als Todesfallkapitalversicherung mit Bezugsberechtigung eines Dritten ausgestaltet, die mit einem durch den Eintritt des Versicherungsfalles in der Todeskapitalversicherung aufschiebend bedingten Leibrentenversicherungsvertrag auf das Leben des durch die Todesfallversicherung Begünstigten verbunden ist. VN kann dabei sowohl der Hauptversicherte als auch der Nebenversicherte sein. Auch die Überlebensleibrentenversicherungen finden sich in mehreren Variationen: Grundform ist die einseitige Überlebensleibrentenversicherung, bei der lediglich ein zuvor bestimmter

³⁸ Soergel/Winter¹³ § 1587a Rn. 302; OLG Stuttgart 9.6.2004 VersR 2004 1161.

³⁹ Im Einzelnen hierzu Eisenecker 31–34.

Ehegatte die Leibrente erhalten soll. Bei der zweiseitigen Überlebensleibrentenversicherung sind beide Ehepartner wechselseitig Haupt- und Nebenversicherte. Die Versicherung kann dabei als selbständige Versicherung oder als Zusatzversicherung zu einer Leibrentenversicherung auf das Leben des Hauptversicherten abgeschlossen werden. Häufigste Überlebensleibrentenversicherungen sind die Witwen-, Witwer- und Waisenversicherungen. Witwen- und Witwerrenten werden dabei als lebenslängliche Geldrenten, Waisenrenten als nach dem Lebensalter abgekürzte Renten ausgezahlt.

e) **Pensionsversicherung.** Bei dieser Form einer **Leibrentenversicherung** handelt es sich um eine umfassende Versicherung, die eine Altersversorgung, eine Berufs- und Erwerbsunfähigkeits- sowie eine Hinterbliebenenversorgung umfassen kann. Ziel der Pensionsversicherung ist zunächst die Gewährleistung einer **Altersrente**; tritt zuvor eine Berufs- und Erwerbsunfähigkeit ein, so kommt eine **Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente** und später eine Altersrente zur Auszahlung, noch ausstehende Beiträge zur Altersrentenversicherung werden aus der Berufsunfähigkeitszusatzversicherung gezahlt. Zu den bei der Pensionsversicherung zudem möglichen Zusatzversicherungen gehören eine Überlebensleibrentenversicherung in Form von **Witwen- und Waisenzusatzversicherungen**, ferner die **Unfalltodversicherung** sowie eine **Risikorenten- oder -kapitalzusatzversicherung**. 54

Die Pensionsversicherung wird auch durch Pensionskassen und damit durch betriebliche Einrichtungen betrieben, durch die den Betriebsangehörigen zusätzlich zur Sozialversicherung eine Invaliden-, Alters- sowie Hinterbliebenenversorgung gesichert wird.⁴⁰ 55

2. Zeitrentenversicherung

Bei Zeitrentenversicherungen erbringt der VR für eine zuvor festgesetzte Zeitdauer vom Eintritt des Todes des VN oder von einem vertraglich vereinbarten sonstigen Zeitpunkt an in regelmäßigen Zeitabständen wiederkehrende Leistungen, wobei es anders als bei der Leibrente **unerheblich ist, ob der Rentenberechtigte die einzelnen Fälligkeitstage erlebt**. Verstirbt der Rentenberechtigte vor Ablauf der festgesetzten Zeitdauer, so erfolgt die Zahlung noch ausstehender Rentenbeträge an einen **Bezugsberechtigten oder die Erben**. Da die Zeitdauer der Rentenversicherung fest vereinbart ist und spätestens bei Beginn der Rentenauszahlung damit feststeht, wie hoch die **Gesamtversicherungsleistung** sein wird, ist die Zeitrentenversicherung ihrem Wesen nach der Kapitalversicherung verwandt, wobei der Unterschied in der Form der Leistungserbringung liegt. Anders als die Gesamtauszahlung einer Versicherungssumme in der Kapitalversicherung ist die Erbringung von Rentenleistungen zur Bestreitung des Lebensunterhalts besser geeignet, den **Versorgungszweck** zu erreichen, weil hier nicht ein zunächst der Altersversorgung gewidmeter Kapitalbetrag aufgrund eines neu gefassten Entschlusses anderweitig ausgegeben werden kann. 56

Im Unterschied zur Leibrentenversicherung ist bei der Zeitrentenversicherung die Leistung eines jeden einzelnen Rentenbetrages nicht ungewiss und damit auch kein **Versicherungsfall** in Gestalt des Erlebensfalles. Daher können bei der Zeitrentenversicherung die einzelnen Fälligkeitstage der Rentenzahlungen keine Versicherungsfälle sein. In der Rentenversicherung kann nur das Ereignis der Versicherungsfall sein, das die dem Rentenversicherungsvertrage zunächst immanente Ungewissheit beseitigt, also der Tod einer bestimmten Person, der Erlebensfall einer Person oder alternativ beide Ereignisse. Daher 57

⁴⁰ *Eisenacker* 41; *Soergel/Winter*¹³ § 1587a
Rn. 305; zu einer Pensionsversicherung auch

LAG Hamm 1.9.1977 DB 1977 1951; BGH
12.3.1964 VersR 1964 497.

findet sich bei der Zeitrentenversicherung – anders als bei der Leibrentenversicherung – nur **ein** Versicherungsfall, mit dessen Eintritt für den VR eine nunmehr feststehende Leistungspflicht ausgelöst wird. Die Zeitrentenversicherung ist somit keine Rentenversicherung in dem Sinne, dass der VR hinsichtlich der einzelnen Rentenzahlungen ein Risiko trägt. Eine Rentenversicherung ist die Zeitrentenversicherung nur deshalb, weil auf die Art der Leistungserbringung abgestellt wird, ohne dass damit jeweils ein Versicherungsfall verbunden wäre. Im Einzelnen sind eine ganze Reihe von Formen der Zeitrentenversicherung zu unterscheiden, sie finden sich häufig in Verbindung mit anderen Lebensversicherungsformen und -arten und auch sie können als Anpassungsversicherung oder als fondsgebundene Versicherung abgeschlossen werden.

- 58** a) **Zeitrentenversicherung auf den Erlebensfall.** Von besonderer Bedeutung ist die Zeitrentenversicherung als **reine Erlebensfallversicherung**: Dabei wird die Zeitrente fällig, wenn die Gefahrsperson einen vereinbarten Zeitpunkt – beispielsweise das Erreichen des 65. Lebensjahres – erlebt. Eine solche Zeitrentenversicherung wird als sog. **Rentengarantie** häufig mit Leibrentenversicherungen verbunden. Dabei erfolgt die Auszahlung der Renten – falls die Gefahrsperson den Fälligkeitstag der ersten Rentenzahlung erlebt – unabhängig vom Erleben der einzelnen Rentenzahlstage durch die Gefahrsperson, solange die garantierte Rentenlaufzeit vereinbart ist. Die Rentengarantie wird nur bei Früh Tod des Versicherten von Bedeutung, bevor der VR die garantierten Renten ausgezahlt hat – die Rentenzahlungen erfolgen sodann an die Erben oder einen Bezugsberechtigten. Rechtlich stellt eine Leibrentenversicherung mit sofortigem Rentenbeginn und einer garantierten Mindestlaufzeit eine aneinander anschließende **Folge zweier Lebensversicherungen** dar: Verbunden wird eine **Zeitrente** im Umfang der vereinbarten Rentengarantie mit einer daran sich anschließenden **Leibrentenversicherung**. Genau genommen handelt es sich dabei um eine doppelt aufgeschobene Leibrentenversicherung, die Aufschubzeiten sind zunächst die Zeit bis zum Beginn der Zeitrente und sodann die Zeit der Auszahlung der garantierten Renten.⁴¹
- 59** b) **Gemischte Zeitrentenversicherung.** Mit dieser Form der Rentenversicherung – die auch als **Staffelpolice** bekannt wurde – ist eine gemischte Lebensversicherung gemeint, bei der im **Versicherungsfall – Erlebensfall oder vorheriger Tod** – statt einer Kapitalsumme eine vereinbarte Zeitrente gezahlt wird. Laufzeit und Höhe der Rente werden bei Vertragsschluss vereinbart, gängige Laufzeiten sind fünf, zehn, fünfzehn oder zwanzig Jahre.⁴²
- 60** c) **Versicherung auf festen Zeitpunkt mit Zeitrenten.** Wie bei der Termfixversicherung in Gestalt einer Kapitalversicherung ist hier entweder der Tod der Gefahrsperson oder das Erleben des vertraglich vereinbarten Ablauftages der Versicherung der **Versicherungsfall**. Kommt es zum Tode des Versicherten, so läuft die Versicherung beitragsfrei bis zu dem zuvor vereinbarten Ablauftag weiter.
- 61** d) **Überlebenszeitrentenversicherungen.** Solche Versicherungen finden sich insbes. als **Witwen- und Waisenzeitrentenversicherungen**, sie stellen sich nahezu ausschließlich als reine Risikotodesfallversicherungen mit Zeitrenten dar. Ein **Deckungskapital** wird daher grundsätzlich nicht gebildet, wie in der reinen Kapitalrisikoversicherung kann es allerdings auch hier u.U. zu einem Deckungskapital kommen; die Beiträge sind entsprechend

⁴¹ Zu allem ausführlich *Eisenecker* 28 f.

⁴² *Eisenecker* 53.

niedrig. Die Versicherung zeichnet sich dadurch aus, dass eine feste begrenzte Versicherungsdauer vereinbart wird, zumeist fünf, zehn oder fünfzehn Jahre. Nur falls während dieser Zeit der Versicherungsfall eintritt, muss der VR leisten. Bei einer Überlebenszeitrentenversicherung ist nur eine Gefährsperson gegeben und nur ein Versicherungsfall möglich. Die Rentenzahlung an die überlebende Person – beispielsweise einen Ehepartner – beruht nicht auf einer mit der Todesfallversicherung verbundenen Erlebensfallversicherung auf das Leben des Ehepartners, wie es bei einer Überlebensleibrentenversicherung der Fall wäre. Die Überlebenszeitrentenversicherung ist damit **versicherungstechnisch** allein eine **Todesfallversicherung**.

Die **Überlebenszeitrentenversicherung** findet sich einmal mit **gleich bleibender Versicherungsleistung**, die Zeitrente beginnt mit dem Tode der Gefährsperson zu laufen. Der VR ist während der gesamten Laufzeit des Vertrages zur Leistung der Renten für den gesamten vorgesehenen Zeitraum in gleicher Höhe verpflichtet, unabhängig davon, wann der Versicherungsfall eintritt. Kommt es zum Versicherungsfall am letzten Tage der Laufzeit des Versicherungsvertrages und hat der VR beispielsweise die Zahlung von jährlichen Zeitrenten in Höhe von € 10.000 für einen Zeitraum von zehn Jahren vereinbart, so ist die Leistung in vollem Umfange zu erbringen. Der Versicherung liegt eine **Risikotodesfallversicherung** mit einer gleich bleibenden Rentenleistung zugrunde. **62**

Handelt es sich um eine **Überlebenszeitrentenversicherung mit fallender Versicherungsleistung**, so liegt ihr gleichfalls eine **Risikotodesfallversicherung** zugrunde, bei der sich die Rentenlaufzeit abkürzen kann. Hat der VN eine solche Überlebenszeitrentenversicherung mit zehnjähriger Laufzeit abgeschlossen, so ist der VR beispielsweise zur Zahlung von acht Jahresrenten verpflichtet, wenn die Gefährsperson kurz vor Ablauf des zweiten Jahres verstirbt. Kommt es zum Ableben der Gefährsperson dagegen am Ende des neunten Versicherungsjahres, so erhält der Berechtigte lediglich eine einzige Jahresrente. Die Zahl der zu zahlenden Rentenbeträge richtet sich damit nach den bis zum Ende der Versicherungslaufzeit noch nicht abgelaufenen Rentenjahren.⁴³ **63**

e) **Weitere Formen der Zeitrentenversicherung.** Die **Familienvorsorgeversicherung** ist die **Kombination** von mehreren Todesfall- bzw. Erlebensfallkapitalversicherungen mit einer Zeitrentenversicherung. So kann beispielsweise eine Erlebensfallkapitalversicherung mit festem Auszahlungstermin mit einer Überlebenszeitrentenversicherung mit fallender Versicherungsleistung, einer Risikotodesfallkapitalversicherung oder einer gemischten Kapitalversicherung in der Gestalt verbunden werden, dass beim Tode der Gefährsperson vor dem Erlebensfalltage für die Kapitalversicherung die Hinterbliebenen eine Zeitrente beispielsweise von jährlich einem Zehntel der für die Kapitalversicherung mit festem Auszahlungstermin vereinbarten Summe erhalten. Weitere Leistungen erfolgen aus der Risikotodesfall- bzw. gemischten Kapitalversicherung, die Versicherungssumme aus der Termfixversicherung wird an ihrem Ablauftage fällig.⁴⁴ **64**

Bei der **Studiengeldversicherung** soll die Finanzierung eines Studiums abgesichert werden, es handelt sich um eine Versicherung auf einen festen Zeitpunkt mit Zahlung einer Zeitrente ab dem Ablauftage. **65**

Darüber hinaus kann eine **Beitragsrückgewähr** in Verbindung mit einer anderen Versicherung in Form einer Zeitrentenversicherung ausgestaltet sein, wenn beispielsweise bei Tod des Versicherten in der Aufschubzeit einer Leibrentenversicherung eine Beitragsrückgewähr an die Hinterbliebenen in Höhe der von dem VN erbrachten Beiträge erfolgen soll. **66**

⁴³ Eisenacker S. 55 f.

⁴⁴ Traber S. 82 f.

3. Riester- und Rürup-Renten

- 67** a) **Steuerlich geförderte freie Vorsorgeverträge nach dem AltZertG (Riester-Verträge).** Im Jahre 2001 wurden durch das AltVermG das AltZertG und die sog. **Riester-Förderung** von zertifizierten Verträgen geschaffen. Die Riester-Verträge sollten dazu dienen, eine eigene **kapitalgedeckte Altersversorgung** einzuführen, mit deren Hilfe der Berechtigte weitere regelmäßige Einkünfte im Alter bis zu seinem Tode erhält. Voraussetzung für die steuerliche Förderung ist die **Zertifizierung der Verträge** durch die Zertifizierungsstelle der BaFin. Ein derartiger Vorsorgevertrag – hier in Form einer Rentenversicherung – wird grundsätzlich durch einen Sonderausgabenabzug in Gestalt einer Zulage gefördert, die dem VR als Beitrag zu dem Rentenversicherungsvertrag geleistet wird. Die **steuerliche Förderung** erfolgt in der Ansparphase des Vertrages, die ausgezahlten Renten unterliegen einer vollständigen Besteuerung. Der zugabenberechtigte Personenkreis ist in § 10a EStG geregelt, es handelt sich im Wesentlichen um Rentenversicherungspflichtige.
- 68** b) **Steuerlich geförderte gebundene Vorsorgeverträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 2b EStG (Rürup-Verträge).** Da die Riester-Förderung bei bestimmten Bevölkerungsgruppen wie den **Selbstständigen** keine Anwendung findet, wurde 2005 durch das AltEinkG die Förderung sog. Basisrenten-Verträge geschaffen. Die gleichfalls kapitalgedeckten Rürup-Verträge sind somit im Wesentlichen für die Teile der Bevölkerung gedacht, die aus der gesetzlichen Rentenversicherung keine Ansprüche erwerben. Sie ist in der Art und Weise der Förderung und der Besteuerung der **Gesetzlichen Rentenversicherung nachgebildet**. Die Rürup-Rente soll damit die Gesetzliche Rentenversicherung ersetzen und zudem ergänzen. Anders als bei der klassischen privaten Rentenversicherung findet sich wie bei der Riester-Rente (nur 30 % Kapitalteilsauszahlung bei Rentenbeginn) bei der Rürup-Rente **kein Kapitalwahlrecht**, der angesparte Betrag unterliegt der lebenslangen Verrentung.

IV. Umgestaltung von Renten- oder Kapitalversicherungen

- 69** Lebensversicherungsverträge können vom VN einseitig umgestaltet werden. Durch Ausübung des **Kapitalwahlrechts**, durch den Rückkauf der Versicherung unter Abzug eines Stornobetrages und durch eine Abfindung noch ausstehender Rentenzahlungen besteht bei einer Rentenversicherung die Möglichkeit einer **Rentenkapitalisierung** (Ausnahmen sind lediglich bestimmte staatlich geförderte Rentenversicherungen).⁴⁵ Bei einer Kapitalversicherung, die mit einem Rentenwahlrecht ausgestattet ist, entsteht bei Ausübung des Rentenwahlrechts eine sog. **Umtauschrentenversicherung**. Weitere Gestaltungsmöglichkeiten sind die **Beitragsfreistellung** in der Rentenversicherung und die **Übertragung der Rentenempfangsberechtigung auf Dritte**.

V. Zweckbestimmte Lebensversicherungen und Sonderformen

- 70** Zu den soeben genannten Formen der Lebensversicherung sind eine ganze Reihe von Zusatzformen entwickelt worden, die sich grundsätzlich sowohl auf die Kapitalversiche-

⁴⁵ LG Köln 18.10.2006 VersR 2007 343.

nung als auch auf die Rentenversicherung beziehen und nur ausnahmsweise gänzlich oder zumindest primär nur in einer dieser beiden Grundformen betrieben werden. Es seien hier beispielhaft nur die folgenden Formen genannt:⁴⁶

1. Lebensversicherung mit besonderer Kapitalanlage, insbesondere fondsgebundene Lebensversicherung

a) **Grundlegung.** Hierbei handelt es sich um kapitalbildende Lebensversicherungen, bei denen die Versicherungsleistung insgesamt oder weithin an die **Wertentwicklung** von vertraglich festgelegten **Finanzinstrumenten**, zumeist Fondsanteile, aber auch an andere Indizes gebunden ist.⁴⁷ Die fondsgebundene Lebensversicherung findet sich nicht nur in der **Kapitallebensversicherung**, sondern auch in der **Rentenversicherung**, insbes. auch bei **Riester-** und **Rürup-Renten**. Der Risikoschutz ist aus der Sicht der VN eher sekundär und zuweilen nur als Voraussetzung für eine **steuerliche Einordnung** des Finanzprodukts interessant.⁴⁸ Bei einer derartigen Versicherung hat der VR die Leistung dem Grundsatz nach nicht in einer fest vereinbarten Höhe zu erbringen, es sei denn, es ist eine Anlage in beispielsweise einem Garantiefonds vorgesehen oder der VR hat eine zusätzliche Mindestleistung zugesagt. Um ihren Verpflichtungen nachkommen zu können, haben die VR die Beiträge, soweit sie der Vermögensanlage dienen, vollständig mit den vereinbarten Finanzprodukten zu bedecken, die wertmäßigen Veränderungen und die Erträge gehen zu Gunsten oder zu Lasten der VN. Dabei kann der VN die **Anlagestrategie** beeinflussen, er kann die Investmentfonds aus einem vom VR erstellten Verzeichnis auswählen oder für die Anlage mehrere Fonds usw. vorsehen. Auch während der Laufzeit des Versiche-

71

⁴⁶ Zur früher bedeutsamen, aber seit 1989 nicht mehr durch Zahlung einer Arbeitnehmer-Sparzulage geförderten vermögenswirksamen Lebensversicherung vgl. Bruck/Möller/Winter⁸ B 39.

⁴⁷ **Schrifttum:** *Ahmadi* Spezielle Aspekte der Aktiengebundenen Lebensversicherung (1999); *Biller* Methoden zur Absicherung von Mindestgarantien bei fondsgebundenen Lebensversicherungen, VW 1995 896; *Dreher/Schmidt* Die Fondsgebundene Lebensversicherung mit begrenztem Risikotransfer als aufsichtspflichtiges Versicherungsgeschäft, WM 2008 377; *Goretzki* Der Fondswechsel im Rahmen der fondsgebundenen Lebensversicherung: Bestrafung für Marktkenntnis oder Flexibilität? In: Liber discipulorum Gerrit Winter (2002) 83; *Hammerschlag/Möbius* Innovative Lebensversicherungsprodukte, VW 2009 742; *Hipp* Aktiengebundene Lebensversicherung mit garantierter Verzinsung, ZVersWiss 1996 195; *Huber* Investment guarantees in unit-linked life insurance from the customer perspective, ZVersWiss 2010 627; *Kurz* Die Fondsgebundene Lebensversicherung mit Mindestgarantie (1997); *Puschmann* Invest-

mentfonds im Versicherungsbetrieb (1999); *Ras* Wenn Fondskosten bei Beispielsrechnungen unberücksichtigt bleiben, VW 2008 395; *Schalk* Die Fondsgebundene Lebensversicherung (2009).

⁴⁸ Z.B. mit Blick auf die Abgeltungssteuer. Für ab dem 1.4.2009 abgeschlossene Lebensversicherungen entfallen die Vergünstigungen bei einem zu geringem Hinterbliebenenschutz. Wenn bis dahin VN Lebensversicherungen mit einem minimalen Versicherungsschutz abschließen konnten und im Alter lediglich die Hälfte der Erträge mit dem individuellen Steuersatz zu versteuern hatten, sind die Lebensversicherungen nunmehr nur noch dann steuerbegünstigt, wenn sie einen ausreichenden Risikoschutz enthalten, der bei Policen mit laufender Beitragszahlung zumindest 50 % der Beitragssumme über die gesamte Laufzeit betragen muss (BTDrucks. 16/11 108 S. 19 f.; *Goverts* VW 2009 1760, 1761). Vgl. zur fondsgebundenen Rentenversicherung BGH 26.9.2007 VersR 2008 381; LG Hamburg 20.11.2009 VersR 2010 329. Vgl. auch OLG Nürnberg 22.9.2003 VersR 2004 182 zu Transparenzanforderungen bei der fondsgebundenen Lebensversicherung.

rungsvertrages kann der VN die Auswahl des Fonds ändern, das bislang entstandene Fondsguthaben kann auf andere Fonds übertragen werden oder es können allein für die künftigen Neuanlagen andere Fonds bestimmt werden. Als Lebensversicherung mit besonderer Kapitalanlage sind insbesondere in den USA und in Großbritannien Modelle entwickelt worden, bei denen derivative Finanzinstrumente eingesetzt werden (z.B. bei **Variable Annuities**)⁴⁹, oder zum Beispiel **kreditfinanzierte anteilsgebundene Lebensversicherungsverträge**, bei denen der VN gegen Zahlung eines Einmalbeitrages Anteile an einem „**Pool mit garantiertem Wertzuwachs**“ erwirbt. Die Zahlung der Zinsen des Bankdarlehens (für den Einmalbeitrag) wird durch vertraglich vereinbarte regelmäßige Auszahlungen aus der Lebensversicherung ermöglicht, es wird ein Investmentfonds als Kapitalstock gebildet, der bei Fälligkeit des Darlehens Verwendung finden soll und aus dem im Anschluss daran eine fortlaufende Rente oder ein Kapitalbetrag finanziert werden soll.⁵⁰ Soweit eine derartige Konstruktion nicht als fondsgebundene Rentenversicherung oder gemischte Lebensversicherung verstanden werden kann, weil der VR kein ausreichendes biometrisches Risiko übernimmt, kann es sich um ein Kapitalisierungsgeschäft handeln, das vom LebensVU ebenfalls betrieben werden kann.⁵¹ Technisch kann die fondsgebundene Lebensversicherung in zwei Grundformen betrieben werden:

- 72** Bei dem in Deutschland **gebräuchlichen Modell** handelt es sich um eine Kapitalversicherung mit einem **gleich bleibenden Euro-Beitrag** und einem nominell in Euro garantierten Versicherungsschutz im Todesfall mit unmittelbarer Beteiligung an der Wertentwicklung des Fonds. D.h., dass bei Ablauf der Versicherung die Summe der Sparanteile zusammen mit den auf sie entfallenden Erträgen (Ausschüttungen des Fonds usw. aus Dividenden und Zinsen) in Fondsanteilen fällig wird. Die Erlebensfalleistung steht also nicht von vornherein fest, da wegen der Veränderlichkeit der Kurse zunächst unbestimmt ist, wie viel Anteile an den Wertpapieren für den jeweiligen in Euro zur Verfügung stehenden Sparbeitrag erworben werden können. Im Todesfalle wird zunächst das in Investmentanteilen angesamelte Deckungskapital fällig, zusätzlich erbringt der VR eine aus den Risikobeitragsteilen finanzierte Risikosumme in bei Vertragsschluss vereinbarter Höhe. Die Risikosumme ist damit die Differenz zwischen einer in Euro vereinbarten Todesfallsumme und dem Wert der Deckungsrückstellung, sofern diese Differenz positiv ist. Übersteigt jedoch der Wert der Deckungsrückstellung die Todesfallsumme, so wird dieser Wert geschuldet. Neben dieser Ausgestaltung der Risikosumme sind weitere Gestaltungsmöglichkeiten gegeben.
- 73** Bei dem **alternativen Modell**, das kaum auf Anklang gestoßen ist, lauten die Versicherungssumme und die **Beiträge auf Investmentanteile** eines bestimmten Fonds. Die Leistungen des VN und des VR werden in vorher bestimmter Höhe in Investmentanteilen erbracht. Das bedeutet, dass der VR die Beiträge in einer bestimmten gleich bleibenden Anzahl von Anteilen erbringt. Auf der Grundlage eines Geschäftsbesorgungsvertrages, den der VN mit dem VR abschließt, schafft der VR die als Beiträge erforderlichen Anteile für Rechnung des VN an, der VN hat dem VR den entsprechenden Gegenwert in Euro zu erstatten. Da der Euro-Gegenwert der Beiträge vom jeweiligen Kurs der Anteile

⁴⁹ Vgl. Bruck/Möller/Winter § 169 Rn. 112 ff.

⁵⁰ Vgl. z.B. BGH 11.7.2012 VersR 2012 1237, 1238 ff („Wealthmaster Nobel“); angesichts der Komplexität einer solchen Versicherungs-konstruktion bedarf es einer besonders sorgfältigen Information und Beratung des VN, OLG Stuttgart 17.11.2011 VersR 2012 890,

891; grundsätzlich kann die vereinbarte Auszahlung nach Ablauf der Vertragslaufzeit nicht im Wege einer ergänzenden Vertragsauslegung herabgesetzt werden, OLG Stuttgart 10.11.2011 VersR 2012 747, 749.

⁵¹ Einf. Rn. 109.

abhängig ist, sind die Beiträge des VN variabel, bei steigenden Kursen hat der VN beispielsweise höhere Beiträge in Euro aufzubringen, bei fallenden Kursen verhält es sich umgekehrt. Auch die Versicherungsleistung des VR wird in Investmentanteilen erbracht, die der VN an den Fonds veräußern oder auch als Kapitalanlage behalten kann. Wird eine fondsgebundene Lebensversicherung auf Basis des Alternativmodells betrieben, so muss der VN von einem ungünstigeren Durchschnittspreis ausgehen als bei dem in Deutschland gebräuchlichen Modell: Dort erwirbt der VN bei laufender Beitragszahlung in fester Höhe in Relation zum Ausgabepreis bei steigenden Kursen weniger, bei niedrigen Kursen mehr Fondsanteile. Im Vergleich zu einer Anlage, die auf den Erwerb einer stets gleich bleibenden Anzahl von Fondsanteilen mit unterschiedlichen Ausgabepreisen ausgerichtet ist, wird damit der Erwerb zu vieler Anteile bei erhöhten Preisen vermieden. Vor diesem Hintergrund konnte sich das Alternativmodell in Deutschland nicht durchsetzen.⁵²

b) Weitere Ausgestaltungsmöglichkeiten der fondsgebundenen Lebensversicherung. 74

Häufig findet sich in den Verträgen eine **Verlängerungsoption**, sodass der Versicherungsvertrag beispielsweise um fünf Jahre verlängert wird. Da ein festes Vertragsende mit der Notwendigkeit verbunden sein kann, die Fondsanteile zu einem niedrigen Kurs zu verkaufen, kann der VN darauf hoffen, bei einer Fortführung des Vertrages bei höheren Kursen zu einem besseren wirtschaftlichen Ergebnis zu gelangen.

Dem Versicherungsvertrag können **dynamische Anlagestrategien** in der Weise zugrunde gelegt werden, dass zunächst risikoreicher investiert wird, bei Näherrücken des Ablauftermins jedoch in risikoärmere Anlagen übergangen wird. 75

Der VN kann mit dem VR vereinbaren, dass die Fondsanteile nach Vertragsbeendigung **auf ein eigenes Depot übertragen** werden, es also zu einer Naturalleistung kommt. Er kann sich das Recht vorbehalten, sich jederzeit **Teilbeträge** aus dem Fonds auszahlen zu lassen und **Sonderzahlungen** zu leisten. 76

Die einzelnen Ausgestaltungsmöglichkeiten – von denen hier nur einige genannt worden sind – führen dazu, dass mit der fondsgebundenen Lebensversicherung **flexibel** auf die **Kundenbedürfnisse** reagiert werden kann. Die Versicherung ist für VN mit am Kapitalmarkt orientierten Renditeerwartungen geschaffen worden, die angesichts ihrer Risikopräferenzen auf eine garantierte und in einer nominalen Höhe festgelegte Ablaufleistung verzichten, sich dabei aber zugleich Eingriffsmöglichkeiten vorbehalten wollen. 77

c) **Aktienindexgebundene Lebensversicherung.** Diese Form der Lebensversicherung ist gleichfalls ein kapitalmarktabhängiges Finanzprodukt. Anders als bei einem Aktienfonds, der sich nur auf bestimmte Aktien bezieht, wird der VN an Kursveränderungen einzelner Aktien bei einer aktienindexgebundenen Lebensversicherung nicht voll beteiligt, sondern nur insoweit, wie die Aktienverluste oder -gewinne im Index zum Ausdruck gelangen. Mit der indexgebundenen Lebensversicherung ist daher eine größere Sicherheit 78

⁵² Zur fondsgebundenen Lebensversicherung, die bei einer ungünstigen Entwicklung des Anlagemarktes gegenüber der konventionellen Lebensversicherung in ihrer Bedeutung zurücktritt vgl. *Schneidler* Die Grundlagen einer Fondsgebundenen Lebensversicherung in Deutschland (1974) sowie *Kurz* Die Fondsgebundene Lebensversicherung mit

Mindestgarantie – Modelltheoretische Bewertung und Anforderungen an das Asset-Liability-Management (1997) und *Schalk* Die fondsgebundene Lebensversicherung (2009). Aus der Rspr. vgl. BGH 26.9.2007 VersR 2008 381; LG Hamburg 20.11.2009 VersR 2010 329.

verbunden. Die Todesfallleistung des VR ist **vom Kapitalbildungsprozess stärker abgekoppelt** als bei der fondsgebundenen Lebensversicherung, die konstante Todesfallsumme kann entweder als ein absoluter Währungsbetrag oder im Verhältnis zur Summe der zu zahlenden Beiträge festgesetzt werden.

- 79** Gem. § 54b Abs. 2 VAG ist für jede Anlageart ein **Anlagestock** zu bilden, die Bestände der Anlagestöcke sind in Anteilen anzulegen, die den Bezugswert darstellen, oder in Vermögenswerten, die denjenigen Werten entsprechen, auf denen der besondere Bezugswert wie der Aktienindex beruht und die ausreichend sicher und veräußerbar sind – gemeint ist damit eine Nachbildung durch den Erwerb von Optionen.

- 80** d) **Fondsgebundene Lebensversicherung mit Mindestgarantie.** Zunehmend werden Formen der fondsgebundenen Lebensversicherung usw. mit Mindestgarantie, insbes. einer **Beitragsgarantie** angeboten. Damit wird auf der Leistungsstruktur der fondsgebundenen Lebensversicherung sowie der Kapitalversicherung aufgebaut und das gemischte Lebensversicherungsprodukt im Todes- und im Erlebensfall bietet einerseits eine **kapitalmarktorientierte Vermögensanlage** im Sinne einer direkten Fondsbindung der Prämien und andererseits eine **garantierte Mindestversicherungssumme**, die unabhängig von der Entwicklung des Fonds im Versicherungsfall geleistet wird. Im Einzelnen werden derartige **Hybridprodukte** in drei Grundformen angeboten: Bei der herkömmlichen Form wird durch den VR ein Teil des Beitrages durch den VR konservativ im Sinne einer kapitalbildenden Lebensversicherung angelegt und der übrige Teil in Investmentfonds investiert. Dabei soll aus dem gebundenen Vermögen mindestens ein bestimmter Betrag (häufig die Summe der geleisteten Prämien abzüglich der Prämienanteile für Risikozusatzversicherungen) bei Ablauf der Versicherung bzw. – in der Rentenversicherung – bei Rentenbeginn zur Verfügung stehen. Bei der dynamischen Hybridversicherung besteht die Garantie in der Kombination eines gesonderten konventionellen Deckungsstocks mit anderen Anlageformen wie einem Garantiefonds. Schließlich werden auch Versicherungsformen angeboten, bei denen die vereinbarte Garantie bei einer fondsgebundenen Lebensversicherung mit Hilfe einer Hedging-Strategie realisiert werden soll. Insgesamt wird versucht, bei diesen Formen der Versicherung mit besonderer Kapitalanlage eine vergleichbare – bei gleichwohl hoher Rendite – Verlässlichkeit wie bei der konventionellen Lebensversicherung zu gewährleisten. Das gilt insbes. auch vor dem Hintergrund, dass fondsgebundene Versicherungen eher in Sachwerte investieren können als herkömmliche Lebensversicherungen, die sich bei der Anlage weithin auf festverzinsliche Wertpapiere beschränken.⁵³

2. Dynamische Versicherungsformen und flexible Tarife

- 81** Eine erhebliche Bedeutung haben die in Zeiten stärkerer Inflation entwickelten dynamischen Tarifformen erlangt. Mit diesen Vertragsformen, die in vielfacher Ausgestaltung entwickelt worden sind und bei denen als Grundprinzip eine **regelmäßige Erhöhung der Prämien und der Versicherungsleistungen** vereinbart ist, wird nicht nur die Kaufkraft der ursprünglich angesetzten Versicherungssumme erhalten, sondern auch von vornherein sichergestellt, dass der Versicherungsschutz und der Anspruch auf Altersversorgung mit

⁵³ *Kurz* Die Fondsgebundene Lebensversicherung mit Mindestgarantie – Modelltheoretische Bewertung und Anforderungen an das Asset-Liability-Management (1997);

Bergmann Die aktienindexgebundene Lebensversicherung mit garantierter Versicherungssumme, Diplomarbeit Karlsruhe (1996).

dem persönlichen Einkommen des VN wachsen. Zur laufenden Erhöhung des Versicherungsschutzes bedarf es bei diesen Tarifförmlichkeiten **keiner erneuten Gesundheitsprüfung** des Versicherten, die **steuerlichen Restriktionen** spielten früher eine größere Rolle als in der Gegenwart. Die wichtigsten Tarifförmlichkeiten, die teilweise mit einem Widerspruchsrecht des VN ausgestattet werden, sind hierbei:

a) **Anpassungsversicherung.** Bei der Wachstums- oder Anpassungsversicherung können – und zwar sowohl bei der Kapital- als auch bei der Rentenversicherung – die Beiträge und Versicherungsleistungen laufend den sich ändernden wirtschaftlichen Verhältnissen und Versicherungsbedürfnissen angepasst werden. Der VN ist zur Anpassung berechtigt, aber nicht verpflichtet. Zumeist wurde die Anpassung früher in der Weise durchgeführt, dass der zu zahlende Beitrag in demselben Verhältnis erhöht wird, wie sich der Höchstbeitrag für die gesetzliche Rentenversicherung erhöht. Eine andere – oftmals wahlweise angebotene – Form der Anpassungsversicherung sieht eine jährliche Beitragssteigerung in Höhe eines festen Prozentsatzes – häufig in Höhe von 5 % – vor, aus Risikogründen jedoch nicht mehr als 10 %. Darüber hinaus kann eine Anpassung in Anlehnung an die **Einkommensentwicklung des VN**, an einen Preis- oder Gehaltsindex, an den **Lebenshaltungskosten-**, den **Produktionskostenindex** einzelner Branchen usw. vereinbart werden. 82

b) **Aufstockungsversicherung.** Bei der Aufstockungsversicherung (andere Bezeichnungen: Aufbau-, Wandel-, Fortschrittsversicherung) hat der VN die Möglichkeit, nach eigenem Ermessen Zuzahlungen zu dem Einmalbeitrag bzw. den laufenden Beiträgen zu leisten und die Versicherungssumme bzw. die Versicherungsrente entsprechend aufzustoeken. Die Zuzahlung wird jeweils wie ein Einmalbeitrag behandelt; die Versicherung wird insbesondere von VN gewählt, deren Einkünfte nicht regelmäßig sind. Eine Nachversicherungsgarantie knüpft zuweilen auch an einen Immobilienerwerb, die Kürzung oder den Wegfall der betrieblichen Altersversorgung, an die Geburt eines Kindes usw. an. 83

c) **Dynamische Sonderformen.** Daneben gibt es eine Reihe von Sonderformen, mit denen Versicherungsbeiträge und -leistungen unmittelbar und mittelbar dynamisiert werden. Bei allem ist zu berücksichtigen, dass eine Dynamisierung der Versicherungsleistungen nicht nur durch eine graduelle Prämienheraufsetzung erfolgen kann, sondern schon seit jeher durch das Bemühen der VR um eine entsprechende Wertentwicklung der Anlagen und eine umfassende Beteiligung der VN an den erzielten Überschüssen in die Praxis umgesetzt wurde. Vor diesem Hintergrund haben sich auch Formen einer **mittelbaren Dynamisierung** herausgebildet, ohne dass auf eine Dynamisierung der Beiträge zurückzugreifen war. Eine mittelbare Dynamisierung findet sich dabei beispielsweise auch in einer Versicherungsform wie der Rentenversicherung mit unbestimmter Verfallszeit, bei der der Rentenbeginn nicht auf einen bestimmten Zeitpunkt festgesetzt ist, der Versicherte ihn vielmehr während der Aufschubzeit innerhalb bestimmter Grenzen benennen und damit mittelbar auch auf die Höhe der Rente Einfluss nehmen kann. 84

d) **Lebensversicherungen mit variablen Abläufen.** Nachdem das Rentenreformgesetz 1972 die Möglichkeit eines flexiblen Übergangs in den Ruhestand geschaffen hatte, vergrößerte sich der Bedarf an Lebensversicherungen mit variablen Abläufen. Nach der sog. **Abrufklausel** kann der VN den Vertrag ohne Kürzung an den Schlussüberschussanteilen insgesamt oder partiell abrufen, die Beitragszahlung endet häufig mit dem Beginn der Abrufphase. Ist eine **Verlängerungsoption** vereinbart, hat der VN die Möglichkeit, den Lebensversicherungsvertrag – innerhalb einer beispielsweise fünfjährigen Zeitspanne – 85

um jeweils ein Jahr ohne erneute Gesundheitsprüfung verlängern zu lassen (Verfügungsphase), die Verlängerung wird dabei als Einmalprämienzahlung mit anschließender jeweils einjähriger Verlängerung berechnet. Lebensversicherungsverträge mit Verlängerungsoptionen können sowohl Erlebensfallversicherungen als auch gemischte Versicherungen sein, die der Altersvorsorge dienen.

- 86** e) **Risikolebensversicherungen mit Umtauschrecht.** Grundsätzlich können Risikoversicherungen mit konstanter – zuweilen auch mit fallender – Versicherungssumme spätestens zum Ende des zehnten Versicherungsjahres ohne erneute Gesundheitsprüfung bis zur Höhe des vereinbarten Todesfallschutzes in eine **kapitalbildende Lebensversicherung** umgetauscht werden. Dabei findet sich auch die Möglichkeit, bis zum 60. Lebensjahr der Gefahrsperson die bisherige Risikoversicherung in eine neue Risikoversicherung umzutauschen. Darüber hinaus sind weitere Umtauschmodalitäten – also ohne erneute Gesundheitsprüfung – in Anknüpfung an eine Unfall-Zusatzversicherung, an eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung, an eine selbstständige Berufsunfähigkeitsversicherung und Kombinationen beispielsweise mit einer Pflegeversicherung möglich.

3. Erbschaftssteuerversicherung

- 87** Die Bedeutung der Erbschaftssteuerversicherung gerade für mittelständische und kleinere Personalgesellschaften liegt auf der Hand. Um seine künftigen Erben vor finanziellen Nachteilen zu bewahren, die aus der Belastung mit der Erbschaftssteuer entstehen können, konnte der Erblasser bis zur Neufassung des Erbschaftssteuer- und Schenkungsgesetzes vom 17.4.1974⁵⁴ gem. § 19 ErbschaftssteuerG a.F. eine Erbschaftssteuerversicherung mit der Folge einer steuerlichen Vergünstigung abschließen. Der Lebensversicherungsvertrag war dabei so zu gestalten, dass die Versicherungssumme zur Bezahlung der Erbschaftssteuer verwendet wurde und nach dem Tode des VN an die zuständige Finanzbehörde zu entrichten war. Wurde die Versicherungsleistung schon vor dem Tode des Erblassers und VN fällig, musste sie bis zum Tode des VN beim VR verbleiben und war erst sodann abzuführen. Soweit die Versicherungssumme zur **Tilgung der Erbschaftssteuer** diente, blieb sie bei der Errechnung der Erbschaftssteuer außer Ansatz, die Versicherungssumme war insoweit erbschaftssteuerfrei. Lediglich der überschüssige Betrag, der dem sonst aus der Versicherung Berechtigten zufluss, unterlag der Erbschaftssteuer. Die steuerliche Vergünstigung trat andererseits auch ein, wenn die Versicherungssumme nicht voll zur Abdeckung der Erbschaftssteuer ausreichte. Eine Sonderform der Erbschaftssteuerversicherung war die gemischte Erbschaftssteuerversicherung auf verbundene Leben, die gewählt wurde, wenn es sich – Beispiel: Berliner Testament – um zwei Leben handelte und die Versicherung zur Bereitstellung der Erbschaftssteuer beim Tode des zuletzt versterbenden Versicherten dienen sollte. Die Versicherungsleistung wurde hier beim zweiten Tode, also beim Tode des zuletzt sterbenden Versicherten erbracht.⁵⁵ Derartige Erbschaftssteuerversicherungen können heute **mit steuersparender Wirkung nicht mehr** abgeschlossen werden. Ohne eine solche steuerliche Vergünstigung kann die Erbschaftssteuerversicherung jedoch auch weiterhin vereinbart werden. In der Praxis findet sie auch Verwendung, um beispielsweise die Pflichtteilsansprüche gesetzlicher Erben zu erfüllen.

⁵⁴ BGBl I 1974 933.

⁵⁵ Zur Frage der Bezugsberechtigung bei einer

Erbschaftssteuerversicherung vgl. BGH 24.3.1982 VersR 1982 665, 666.

4. Fremdwährungsversicherung

Eine Fremdwährungsversicherung ist ein Lebens- oder Rentenversicherungsvertrag, der zwischen einem in Deutschland ansässigen VN und einem in Deutschland domizilierenden VR auf eine ausländische Währung – wie beispielsweise den **Schweizer Franken** oder den **US-Dollar** – abgeschlossen wird. Die beiderseitigen Leistungen sind also in einer fremden Währung in Deutschland zu erbringen. Eine solche Fremdwährungsversicherung ist seit 1959 in Deutschland wieder zulässig.⁵⁶ Der Grundsatz des § 244 BGB, wonach eine in ausländischer Währung ausgedrückte Geldschuld, die im Inland zu zahlen ist, auch in Inlandswährung beglichen werden kann, wird im Versicherungsvertrag ausgeschlossen. Bis auf jederzeitigen Widerruf des VR können die Beitragszahlungen jedoch in Euro entrichtet werden. Dabei wird der in der ausländischen Währung geschuldete Beitrag nach dem Kurswert umgerechnet, der zur Zeit der Zahlung für den Zahlungsort maßgebend ist. Für jede Fremdwährung hat der VR eine selbstständige Abteilung des Deckungsstocks zu bilden, die Bestände des Deckungsstocks sind in auf die fremde Währung lautenden Vermögenswerten anzulegen. Die Gewinnbeteiligung kann bei ausländischen Währungen geringer oder höher sein als bei Versicherungen in Euro, wenn das Zinsniveau des Staates, in dessen Währung die Versicherung abgeschlossen ist, niedriger oder höher ist als das deutsche Zinsniveau. 88

Von dieser Fremdwährungsversicherung ist eine Fremdwährungsversicherung zu unterscheiden, die zwischen einem inländischen VN und einem ausländischen VR abgeschlossen wird. In diesem Falle ist beispielsweise die Versicherungssumme nicht in Deutschland, sondern im Auslande auszuzahlen. Es handelt sich nicht nur um eine Fremdwährungsversicherung, sondern darüber hinaus um die **Verlegung der VRleistung in das Ausland**. 89

5. Hypothekentilgungsversicherung

Der VN als Hypothekenschuldner schließt bei dem VR, der zugleich sein Hypothekengläubiger ist, eine Lebensversicherung in Höhe des Gesamtbetrages oder eines Teilbetrages der Hypothek ab, wobei die Versicherungssumme in Teilbeträgen auszuzahlen ist. Es wird dabei in bestimmten zeitlichen Abständen ein festgesetzter Prozentsatz der Versicherungssumme fällig, sofern der VN den jeweiligen Zeitablauf erlebt. Mit diesen jeweils fälligen Beträgen wird die Hypothek bis zum Ablaufe der Versicherung getilgt. Stirbt der VN während der Versicherung, so wird die gesamte Versicherungssumme sofort fällig und kann zur sofortigen Tilgung der Hypothekenrestschuld verwandt werden. Ein darüber hinaus durch die Lebensversicherung entstandenes Kapital wird an die Hinterbliebenen ausgezahlt. Nicht erfasst durch die Versicherung sind die Hypothekenzinsen, die von dem VN neben den Versicherungsbeiträgen zu zahlen sind, deren Betrag sich jedoch mindert, wenn Teile der Hypothek durch die Auszahlungen getilgt werden.⁵⁷ 90

Die Hypothekentilgungsversicherung in dieser Form ist von Interesse, wenn das jeweilige Steuersystem eine solche Konstruktion begünstigt. Bei der Einschränkung oder Beseitigung der steuerlichen Voraussetzungen mindern sich die Vorteile einer solchen Konstruktion. 91

⁵⁶ Genehmigung der Deutschen Bundesbank 92/59 – Mitteilung der Deutschen Bundesbank Nr. 1009/61 – BAnz Nr. 167/61.

⁵⁷ Zu einer Hypothekentilgungsversicherung

vgl. LG Würzburg 15.3.1950 MDR 1951 426 (Anm. Lange); LG Hamburg 23.1.2006 VersR 2006 1103 (Grenzen der Aufklärungspflicht des VR).

- 92** Versicherungen mit Teilauszahlungen werden jedoch nicht nur mit der Absicht einer Hypothekentilgung, sondern beispielsweise auch als Treueprämienversicherungen für Arbeitnehmer abgeschlossen.

6. Direktversicherung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung

- 93** Ein Grundfall der betrieblichen Altersversorgung durch einen Versicherungsvertrag ist die sog. Direktversicherung i.S.v. § 1 Abs. 2 Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG). Nach der sich dort befindlichen Legaldefinition handelt es sich um eine vom Arbeitgeber auf das Leben des Arbeitnehmers abgeschlossene Lebensversicherung, für die der Arbeitnehmer oder seine Hinterbliebenen ganz oder teilweise bezugsberechtigt sind. Durch diese versicherungsvertragsrechtliche Konstruktion werden dem Arbeitgeber als VN sämtliche vertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten belassen, das Schicksal der Versorgung des Arbeitnehmers ist grundsätzlich vom Willen des Arbeitgebers abhängig. Dem Arbeitgeber ist es möglich, das Bezugsrecht zunächst jederzeit zu widerrufen. § 1 Abs. 2 Satz 1 BetrAVG verpflichtet den Arbeitgeber ab Eintritt der Unverfallbarkeit arbeitsrechtlich, das Bezugsrecht nicht mehr zu widerrufen.⁵⁸

7. Befreiungsversicherung

- 94** Der Abschluss einer befreienden Lebensversicherung ermöglichte es z.B. demjenigen, der in den Jahren 1957, 1965 oder 1968 wegen Erhöhung bzw. Aufhebung der Pflichtgrenze in der Angestelltenversicherung rentenversicherungspflichtig wurde, die Befreiung von seiner Versicherungspflicht zu erlangen. Voraussetzung war, dass der Abschluss der Befreiungsversicherung innerhalb einer bestimmten Frist in der vorgeschriebenen Form vorgenommen wurde; die Versicherung musste als gemischte Lebensversicherung auf das Endalter 65 oder ein niedrigeres Endalter zu eigenen Gunsten oder zugunsten der Hinterbliebenen genommen sein, für die Befreiungsversicherung musste an Beiträgen ebensoviel aufgewandt werden wie an Beiträgen zur Angestelltenversicherung zu zahlen gewesen wäre.⁵⁹

8. Berufsunfähigkeitsversicherung

- 95** Die Berufsunfähigkeitsversicherung ist eine in §§ 172–177 VVG ausdrücklich geregelte Personenversicherung, die sich als Zweig der Lebensversicherung nach den Vorschriften über die Lebensversicherung richtet, soweit die Besonderheiten der Berufsunfähigkeitsversicherung dem nicht entgegenstehen, § 176 VVG. Bei der Berufsunfähigkeitsversicherung trägt der VR die Gefahr, dass der Versicherte vorzeitig berufsunfähig wird. Der Versicherungsfall ist gegeben, wenn der Versicherte infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls voraussichtlich dauernd außerstande ist, seinen Beruf oder eine andere Tätigkeit auszuüben, die aufgrund seiner Erfahrung und seiner Ausbildung ausgeübt

⁵⁸ Vgl. dazu BGH 15.1.1992 VersR 1992 558; BGH 18.7.2002 NVersZ 2002 495; OLG Hamburg 27.8.2002 VersR 2003 630; OLG Koblenz 24.4.2006 VersR 2007 1068; LAG Hamm 29.1.1980 VerBAV 1980 184, 198 (Anm. Abt).

⁵⁹ Zu Befreiungsversicherungen vgl. BGH

24.9.1959 VersR 1959 845; BSG 8.4.1960 BSGE 12 88, 89 f.; BSG 20.6.1962 BB 1962 1124; BSG 13.8.1965 VerBAV 1965 223; BSG 1.7.1966 VersR 1966 953; BSG 28.1.1970 VersR 1970 346; BSG 17.4.1970 DB 1970 1448; SG Nürnberg 27.5.1964 VersR 1965 708, 710.

werden kann und seiner bisherigen Lebensstellung entspricht. Der Versicherungsschutz kann dabei nur solange bestehen, wie der Versicherte seinen Beruf normalerweise ausübt. Die Versicherung wird daher geschäftsplanmäßig nur bis zum 65. Lebensjahr bei Männern und bis zum 60. Lebensjahr bei Frauen gewährt. Die Berufsunfähigkeitsversicherung, die von der abgedeckten Gefahr her die eigentliche Lebensversicherung ergänzt, ist als Rentenversicherung ausgestaltet, wobei eine Leibrente für die Zeit der Berufsunfähigkeit, längstens jedoch bis zum Erreichen der Altersgrenze gezahlt wird. Auch versicherungsaufsichtsrechtlich wird die Berufsunfähigkeitsversicherung als Lebensversicherung behandelt, sie darf auch nur von LebensVR betrieben werden. Ihrer rechtlichen und rechnungsmäßigen Ausgestaltung nach sind Berufsunfähigkeitsversicherungen Risikoversicherungen. Bei der Berechnung der Beiträge ist zu berücksichtigen, dass die von dem VR getragene Gefahr der Berufsunfähigkeit nicht gleich bleibend ist. Sie wächst mit dem zunehmenden Alter des Versicherten und verändert sich z.B. bei einem Wechsel der konjunkturellen Situation. Will der VR für die Gesamtversicherungsdauer gleich bleibende Prämien fordern, muss er einen veränderlichen Risikoverlauf einkalkulieren, sodass der VN bei einem niedrigen Eintrittsalter mehr als die risikoäquivalente Prämie zahlt, während er im fortgeschrittenen Alter entsprechend weniger zu zahlen hat. Um bei sich veränderndem Risiko einen gleich bleibenden Beitrag zu ermöglichen, bildet der VR zunächst ein Deckungskapital, das sich im weiteren Ablauf der Versicherung wieder abbaut und nicht mit dem Deckungskapital einer kapitalbildenden Lebensversicherung gleichzusetzen ist.

Im Einzelnen gewährt die Berufsunfähigkeitsversicherung dem Versicherten Schutz bei **96**
Berufsunfähigkeit und **teilweiser Berufsunfähigkeit**, indem der VR von einem bestimmten Grade der Berufsunfähigkeit an eine Rente leistet. Da Personen unter 20 Jahren zu-
 meist noch keinen Beruf ausüben, ist das Mindestversicherungsalter in der Berufsunfähig-
 keitsversicherung grundsätzlich auf 20 Jahre festgesetzt. Die Versicherungsleistung kann
 entweder in der Weise vereinbart sein, dass der VR bei einer Berufsunfähigkeit von 50 %
 und mehr die vereinbarte Rente in voller Höhe leistet und bei einer Berufsunfähigkeit
 unter 50 % keinerlei Rentenleistung erbracht wird. Häufiger ist die gestaffelte Leistung,
 indem eine Rente, die nach dem Berufsunfähigkeitsgrade vereinbart ist und z.B. bei einer
 Berufsunfähigkeit von 25 % beginnt, geleistet wird; bei einem Berufsunfähigkeitsgrade
 von z.B. 75 % wird jedoch auch hier die Rente in voller Höhe fällig. Da die Berufsun-
 fähigkeitsversicherung grundsätzlich eine Versicherung mit abstrakter Bedarfsdeckung
 (Summenversicherung) und nicht eine Versicherung mit konkreter Bedarfsdeckung (Scha-
 densversicherung) ist, ist die Leistung des VR nicht von einer Minderung des Einkom-
 mens des Versicherten abhängig. Die Berufsunfähigkeitsversicherung wird in diesem
 Band im Anschluss an die Lebensversicherung kommentiert.

9. Berufsunfähigkeitszusatzversicherung

Die Berufsunfähigkeitszusatzversicherung ist eine Zusatzversicherung zu einer Lebens- **97**
 versicherung, wobei es unerheblich ist, ob die Lebensversicherung als Kapital- oder als
 Rentenversicherung ausgestaltet ist.⁶⁰ Für die Berufsunfähigkeitszusatzversicherung gel-
 ten eigene AVB, rechtlich ist die Berufsunfähigkeitszusatzversicherung als Lebensver-
 sicherung aufzufassen, sodass grundsätzlich sämtliche Vorschriften zum Lebensversiche-
 rungsrecht auch hier Anwendung finden, soweit dem die Besonderheiten der Berufs-

⁶⁰ BGH 18.11.2009 VersR 2010 237.

unfähigkeitsversicherung nicht entgegenstehen, § 176 VVG. Nach den AVB können in der Berufsunfähigkeitszusatzversicherung zwei Leistungen für den Versicherungsfall vereinbart werden: Als Hauptleistung ist eine Rente anzusehen, die zweckgebunden ist und allein dazu dient, die Beitragsverpflichtungen aus der mit der Berufsunfähigkeitszusatzversicherung verbundenen Lebensversicherung und einer damit verbundenen weiteren Zusatzversicherung zu erfüllen. Neben dieser sog. **Beitragsbefreiung** kann eine an den Versicherten auszuzahlende bare Versicherungssumme oder Rente vereinbart werden, was allerdings nur möglich ist, wenn die Hauptversicherung eine kapitalbildende Lebensversicherung und keine Risikolebensversicherung ist. Die Höhe der **baren Rente** ist anders als bei der selbstständigen Berufsunfähigkeitsversicherung begrenzt. Die Dauer der Berufsunfähigkeitszusatzversicherung ist partiell mit der der Hauptversicherung verknüpft, die längstmögliche Dauer entspricht der Hauptversicherung bis zum dortigen (ersten) Eintritt des Versicherungsfalles. Im Übrigen kann eine Berufsunfähigkeitszusatzversicherung auch mit einer **Beitragsrückgewähr** ausgestattet werden: Bleibt der Versicherungsfall während der Vertragsdauer aus und erlebt der Versicherte die Fälligkeit der als Erlebensfallversicherung abgeschlossenen Lebensversicherung, so werden die für die Berufsunfähigkeitszusatzversicherung geleisteten Beiträge als zusätzliche Erlebensfallleistungen zusätzlich zur ohnehin aus der Hauptversicherung fälligen Leistung ausgezahlt.⁶¹ Auch die Berufsunfähigkeitszusatzversicherung wird in diesem Band im Anschluss an die Lebensversicherung kommentiert.

10. Unfallzusatzversicherung

- 98** Die Unfallzusatzversicherung ist eine Kombination von Lebens- und Unfallversicherung. Sie bildet mit der Lebensversicherung genauso wie die Berufsunfähigkeitszusatzversicherung einen einheitlichen Vertrag und wird als besondere Form der Lebensversicherung angesehen. Der Unfallzusatz führt zu einer **Erhöhung der Entschädigungsleistung** auf das Doppelte für den Fall, dass der Tod durch einen Unfall herbeigeführt worden ist. Dabei entspricht der Unfall als Voraussetzung für die Zusatzleistung dem Unfallbegriff der Ziff. 1. 2–4 AUB 2008, er wird auch in ähnlicher Weise wie bei der Allgemeinen Unfallversicherung durch Ausschlüsse modifiziert.⁶² Die Besonderheit der Unfallzusatzversicherung ist also die Ursache, die zum Versicherungsfall führt, im Übrigen ist sie wie eine Lebensversicherung zu behandeln, sodass auch ergänzend in erster Linie die Bedingungswerke der Lebensversicherung – soweit sie mit der Lebensversicherung verbunden wird – und die Vorschriften der §§ 150–171 VVG heranzuziehen sind.⁶³ Ihrer rechtlichen und rechnungsmäßigen Ausformung nach sind die Unfallzusatzversicherungen Risikoversicherungen.⁶⁴

⁶¹ KG 10.12.1951 VersR 1952 61 sieht in der Berufsunfähigkeitszusatzversicherung richtigerweise eine „besonders geartete Lebensversicherung“, ähnlich LG Köln 15.10.1951 VersR 1952 12–13 m.w.N.; LG Schweinfurt 16.5.1951 VersR 1951 169. Zur Berufsunfähigkeitszusatzversicherung ferner BGH 3.4.1996 VersR 1996 743; OLG Hamm 29.12.1993 VersR 1994 1094;

OLG Karlsruhe 19.5.1982 VersR 1983 281 f., OLG Köln 12.11.2008 VersR 2009 621, 622; LG Ulm 5.6.1979 VersR 1979 930.

⁶² Im Einzelnen Bruck/Möller/*Leverenz* Bd. 9 §§ 178–191, AUB 2008.

⁶³ RG 18.11.1932 VA 1932 297–300.

⁶⁴ Österr. OGH 21.7.1971 VersR 1972 1134, OLG Hamm 18.4.1980 VersR 1981 727, 728; BGH 9.12.1998 VerBAV 1999 159 ff.

11. Pflegerentenversicherung

Mit der Pflegerentenversicherung wird seit 1985 auch eine Lebensversicherung mit einer Pflegefalldeckung angeboten. Im Einzelnen weist die Pflegerentenversicherung drei Leistungskomponenten auf: Von einem bestimmten, vereinbarten Alter an, spätestens vom 85. Lebensjahre an, beginnt eine **Altersrente** zu laufen. Ist zuvor der Pflegefall eingetreten, so wird die **Pflegerente** bis zum Beginn der Altersrente gezahlt. Stirbt die versicherte Gefahrsperson, so wird eine **Todesfallleistung** in Höhe von 24 oder 36 Monatsrenten abzüglich bereits geleisteter Rentenzahlungen erbracht. Durch diese dritte Leistungskomponente ist gesichert, dass aus der Pflegerentenversicherung auf jeden Fall eine bestimmte Mindestleistung erfolgt. Prämien sind nur für den Zeitraum zu entrichten, in dem keine Rente gezahlt wird. Versicherungsrechtlich wird die Pflegerentenversicherung wie die Berufsunfähigkeitsversicherung als Lebensversicherung behandelt. Sie unterscheidet sich hinsichtlich der Pflegerentenkomponente von der Lebensversicherung jedoch durch die versicherte Gefahr. Auch soweit es sich um die Pflegerente handelt, ist die Pflegerentenversicherung eine Leibrentenversicherung, wobei zu dem gedehnten Versicherungsfall der Pflegebedürftigkeit wie bei der Leibrentenversicherung der wiederkehrende Versicherungsfall des Erlebens der Rentenzahltag hinzukommt. Hinsichtlich der Todesfallleistungskomponente stellt sich die Pflegerentenversicherung ähnlich wie eine reine Leibrentenversicherung mit garantierter Rentenlaufzeit dar.⁶⁵

12. Dread-Disease-Versicherung

Diese Versicherungsform beinhaltet neben den Versicherungsleistungen der kapitalbildenden gemischten Lebensversicherung einen darüber hinausgehenden Versicherungsschutz für den Fall einer **ernsthaften, lebensbedrohenden Erkrankung** (dread disease) oder einer anderen schwerwiegenden körperlichen Beeinträchtigung. Wie bei der gemischten Lebensversicherung wird hier regelmäßig eine einheitliche Versicherungssumme vereinbart, wobei die Dread-Disease-Versicherung einen weiteren Versicherungsfall vorsieht: Wird eine in der Dread-Disease-Dekung genannte schwere Erkrankung oder eine sonstige entsprechende körperliche Beeinträchtigung diagnostiziert, erhält der Versicherte einen Anspruch auf die volle Versicherungssumme oder einen Teilbetrag. Die Schaffung der Dread-Disease-Versicherung beruht auf der Erwägung, dass die Versicherungssumme, die im Todes- oder Erlebensfall fällig würde, beim Eintritt einer lebensbedrohenden Erkrankung oder vergleichbaren Beeinträchtigung durch den Versicherten besonders benötigt wird. Die vorzeitige Kapitalauszahlung ermöglicht es den Betroffenen, seine Lebensumstände an die veränderten Umstände, insbes. an den **erhöhten Geldbedarf**, der mit einer solchen Erkrankung gegeben sein kann, anzupassen und sich auch die wünschenswerte ärztliche Betreuung einschl. sämtlicher medizinisch-technischer Hilfsmittel zu leisten. Darüber hinaus kann die vorzeitige Kapitalauszahlung dazu dienen, einen etwaigen **Verdienstaufschlag** aufzufangen, die Tilgung fälliger Darlehen vorzunehmen usw.

Die Dread-Disease-Versicherung kann als Zusatzversicherung zu einer konventionellen gemischten Lebensversicherung oder auch als selbstständige Versicherung abgeschlossen werden.⁶⁶

⁶⁵ Zu allem *Dickstein* 233 ff.; *Pasdika* Produktinnovation für die Pflegeversicherung in *Leben ...* VW 2007 572; zum Umfang des Kündigungsrechts des VN bei einer privaten Pflegeversicherung vgl. LSG Essen 16.8.2000

VersR 2001 1228 und zur Zurückweisungspflicht des VR vgl. *Leverenz* VersR 1999 525; zur gerichtlichen Zuständigkeit vgl. BSG 8.8.1996 VersR 1998 486.

⁶⁶ Zu allem vgl. *Dickstein* 233 ff.

13. Gruppenlebensversicherung/Kollektivlebensversicherung

- 102** Bei der Gruppenlebensversicherung, die insbesondere auch der betrieblichen Altersversorgung dient, ist der Gruppenversicherungsvertrag ein **einheitlicher Versicherungsvertrag zwischen dem VR und der Gruppenspitze** (beispielsweise Verband, Arbeitgeber, rechtsfähige Vereinigungen von Arbeitgebern) als VN. Der Begriff des Kollektivlebensversicherungsvertrages wurde 1994 durch die Aufsichtsbehörde eingeführt, er entspricht im Prinzip dem Begriff des Gruppenlebensversicherungsvertrages. Der rechtlich einheitliche Versicherungsvertrag besteht versicherungstechnisch aus so vielen Versicherungsverhältnissen wie Gruppenmitglieder versichert sind. Aus Gründen der Versicherungstechnik muss sich die Kollektivversicherung dabei auch auf eine einheitliche, allen Gruppenmitgliedern drohende Gefahr beziehen. Der VR schuldet aufgrund des Gruppenversicherungsvertrages für jedes Versicherungsverhältnis bei Eintritt des Versicherungsfalles die vereinbarte Leistung gesondert. Insbesondere auch in der Lebensversicherung besteht dabei die Möglichkeit der Gewährung des Versicherungsschutzes zu einem besonders günstigen Gruppentarif und zu vorteilhafteren Aufnahmebedingungen. Die niedrigeren Beitragssätze rechtfertigen sich wegen der kostenmindernden Verwaltung einer größeren Anzahl gleichartiger Versicherungen und angesichts der Sammelzahlung durch die Gruppenspitze, also z.B. den Arbeitgeber. Die oftmals großzügigere Beurteilung der Risiken erscheint als zulässig, da bei einer obligatorischen Versicherung eines Personenkreises eine Selbstauslese nicht stattfindet, das Spekulationsmoment also weitgehend ausgeschlossen ist und sich unter den im Arbeitsprozess stehenden Personen grundsätzlich verhältnismäßig wenige ungünstige Risiken finden. Soweit es sich bei der Gruppenlebensversicherung um eine **Versicherung im Rahmen der Betrieblichen Altersversorgung** handelt, sind die Vorschriften des **BetrAVG** zu beachten.⁶⁷
- 103** Im Hinblick auf die Anspruchsberechtigung ist in der Kollektivlebensversicherung zwischen der Direkt- und der Rückdeckungsversicherung zu unterscheiden. Bei der **Direktversicherung**⁶⁸ handelt es sich um einen Lebensversicherungsvertrag zugunsten Dritter, sodass die Vorschriften der §§ 328–335 BGB, 159, 160, 162 Abs. 2 und 170 zur Anwendung gelangen. VN ist die Gruppenspitze, also in der Regel der Arbeitgeber. Bezugsberechtigt ist im Erlebensfall das einzelne Gruppenmitglied, also die Gefahrsperson, die Person, auf deren Leben das einzelne Versicherungsverhältnis läuft, im Todesfall sind es seine Hinterbliebenen, also z.B. die Ehefrau, Kinder oder Erben. Angesichts der Bezugsberechtigung hat der Bezugsberechtigte einen unmittelbaren Anspruch auf die Versicherungsleistung. Das Recht, einen Begünstigten zu ernennen, steht dem VN, also dem Arbeitgeber als Gruppenspitze zu. Die Bezugsberechtigung kann dabei schon generell im Kollektivversicherungsvertrag festgelegt werden; darüber hinaus ist es auch üblich, dass der VN das einzelne Gruppenmitglied bevollmächtigt, die Bezugsberechtigung für den Fall seines Todes durch eine Erklärung gegenüber dem VR selbst zu bestimmen. Das Gruppenmitglied erhält bei der Direktversicherung dabei in der Regel einen Versicherungsausweis, durch den es über den Inhalt seines Versicherungsverhältnisses unterrichtet

⁶⁷ Vgl. dazu *Drols* Handbuch der Betrieblichen Altersversorgung (2005); *Fehns* Versicherungsrechtliche Fragen zum Pensionsversicherungsverein (1995); *Flitsch/Herbst* Lebensversicherungsverträge in der Insolvenz des Arbeitgebers, BB 2003 317; *Langobri-Plato* Rechtshandbuch Betriebliche Altersversorgung, 4. Aufl. (2007).

⁶⁸ BGH 24.3.1993 RuS 1993 436; BGH 19.6.1996 VersR 1996 1089; BGH 8.6.2005 VersR 2005 1134; BGH 3.5.2006 VersR 2006 1059; OLG Celle 13.9.2007 VersR 2008 60, 61 (gewohnheitsrechtliche Erfüllungshaftung).

wird. Arbeitsrechtlich ist der auf jedes Versicherungsverhältnis entfallende Beitrag eine Zuwendung des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer, also steuerpflichtiges Arbeitseinkommen.⁶⁹

Anders als bei der Direktversicherung mit ihrer Bezugsberechtigung stehen bei der **Rückdeckungsversicherung** sämtliche Ansprüche aus der Kollektivversicherung dem VN, der Gruppenspitze, dem Arbeitgeber zu. Von einer Rückdeckungsversicherung spricht man wegen ihres Verwendungszwecks: Sie ist eine betriebliche Versicherung eines Arbeitgebers auf das Leben seiner Arbeitnehmer und dient der Absicherung des Todesfallrisikos für eine dem Arbeitnehmer gemachte Versorgungszusage. Sie ist eine Rückdeckung der arbeitsrechtlichen Versorgungszusage durch den Arbeitgeber. Die Beiträge sind für den Arbeitgeber Betriebsausgaben, sie sind aber kein Arbeitseinkommen für die Arbeitnehmer, da diese aus dem zwischen dem Arbeitgeber und dem VR geschlossenen Versicherungsvertrag keine Ansprüche gegen den VR haben.⁷⁰ 104

Von der hier geschilderten echten Gruppenversicherung ist die **unechte Gruppenlebensversicherung** zu unterscheiden. Die unechte Gruppenlebensversicherung besteht nicht aus einem einheitlichen Versicherungsvertrag, sie ist ein Vertrag, durch den eine Vielzahl von einzelnen Versicherungsverträgen entsteht, die zum Zwecke der gemeinsamen Vertragsdurchführung und -verwaltung zusammengefasst werden. Bei der unechten Gruppenversicherung handelt die Gruppenspitze, der Arbeitgeber, zum Teil im fremden Namen, nämlich als Vertreter der Gruppenmitglieder, und zum Teil im eigenen Namen. Die Gruppenspitze verpflichtet sich, diese Versicherungsverträge durchzuführen, die von den einzelnen Gruppenmitgliedern als VN geschuldeten Beiträge einzuziehen und an den VR weiterzuleiten. Die Gruppenspitze vertritt die Gruppenmitglieder ganz generell und ist häufig auch zum Einziehen der Versicherungsleistung beauftragt. Beim unechten Gruppenversicherungsvertrag werden in einem Gesamttakt so viele einzelne Versicherungsverträge abgeschlossen wie Gruppenmitglieder vorhanden sind oder in den Vertrag einbezogen sind. VN sind die Gruppenmitglieder, die Arbeitnehmer. Die unechte Gruppenversicherung kann in vielerlei Gestaltungsmöglichkeiten vorkommen, und angesichts der weitreichenden Vertretungsmacht der Gruppenspitze kann mit der unechten Gruppenversicherung dasselbe wirtschaftliche Ergebnis erreicht werden wie mit der echten Gruppenversicherung, auch die Anspruchsberechtigung auf die Versicherungsleistung kann durch eine entsprechende Gestaltung der Bezugsberechtigung ganz weitgehend in gleicher Weise geregelt werden wie in der echten Gruppenversicherung. 105

Schließlich hat sich in der Lebensversicherung eine dritte Form des Kollektivlebensversicherungsvertrages entwickelt, die äußerlich in die Form der echten Gruppenversicherung gekleidet ist, aber teilweise die Form der unechten Gruppenversicherung aufweist. Diese **gemischte Gruppenversicherung** kommt als Gruppenversicherung vor, die ein Arbeitgeber zugunsten seiner Arbeitnehmer abschließt, wenn der Arbeitnehmer einen Teil des Beitrages selbst trägt. Hier wird regelmäßig darauf gesehen, dass der Arbeitnehmer 106

⁶⁹ Zum Fall einer Direktversicherung als Kollektivversicherung vgl. BGH 5.11.1962 VersR 1963. 29, BAG 31.3.1969 VersR 1969 700; OLG Saarbrücken 8.6.1988 VersR 1989 577; LAG Hamm 1.9.1977 DB 1977 1951; OLG Karlsruhe 15.12.1977 VersR 1978 416. Vgl. aber die Regelung zur Entgeltumwandlung, Einführung Rn. 107.

⁷⁰ Zur Rückdeckungsversicherung im Übrigen

BGH 13.5.1953 VersR 1953 249, 250; BGH 10.7.1996 VersR 1998 329; BGH 7.4.2005 VersR 2005 423; BAG 29.7.1967 NJW 1967 2425 f. (teilweise überholt); BAG 10.3.1972 VersR 1972 735; BAG 14.7.1972 VersR 1972 1135 und BAG 12.6.1975 BB 1975 1065; ferner auch LAG Düsseldorf 29.6.1970 DB 1970 2449; LAG Saarbrücken 7.10.1970 DB 1970 2447.

an dem Teil der Leistung, der seinem Beitragsanteil entspricht, durch Abtretung, wider-
 rufliche oder unwiderrufliche Bezugsberechtigung einen unmittelbaren Anspruch gegen
 den VR erhält.⁷¹

14. Entgeltumwandlungen i.S.d. § 1a BetrAVG

- 107** Das Kernelement der Neugestaltung der betrieblichen Altersversorgung durch das
 AVmG von 2001 war die Einführung eines **individuellen gesetzlichen Anspruchs des
 Arbeitnehmers** auf Entgeltumwandlungen i.S.d. § 1a BetrAVG. Damit wird es den
 Arbeitnehmern ermöglicht, Teile des Gehalts für die betriebliche Altersvorsorge vorzu-
 sehen, wobei die Beiträge vom Arbeitgeber direkt vom Bruttogehalt abgezogen werden.
 Dadurch sinkt das Einkommen des Arbeitnehmers und er hat geringere Sozialabgaben
 und Steuern zu entrichten. Welcher Durchführungsweg dabei beschritten wird, ist zwi-
 schen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer zu vereinbaren. Durchführungswege der
 betrieblichen Altersversorgung sind Direktzusage, Unterstützungskasse, Pensionskasse,
 Pensionsfonds und die Direktversicherung. Erfolgt die Entgeltumwandlung in Gestalt
 eines Lebensversicherungsvertrages (auch wenn er nicht mit einem VR, sondern mit einer
 Pensionskasse abgeschlossen wird), ist der Arbeitgeber VN und der Arbeitnehmer ver-
 sicherte Person im Rahmen des Lebensversicherungsverhältnisses.⁷²

VI. Weitere Lebensversicherungsformen und Vertragsgestaltungen

- 108** Neben den hier genannten Versicherungsformen existieren eine ganze Reihe von
 Modifikationen, die sich aus hier nicht kommentierten Bedingungswerken und weiteren
 Tarifen ergeben. Der LebensVR kann zudem im Einzelfall **Individualverträge** mit dem
 VN schließen und dabei den Wünschen des VN möglichst weitgehend Rechnung tragen,
 was sich beispielsweise bei den Gruppenlebensversicherungsverträgen in der betrieb-
 lichen Altersversorgung anbietet. Für solche Individualverträge entfällt die Möglichkeit
 der AGB-Kontrolle. Zur vorläufigen Deckungszusage in der Lebensversicherung vgl.
 Anhang II zu § 150.

VII. Grenzfälle, Ein- und Ausgrenzungen

1. Kapitalisierungsgeschäfte

- 109** Seit 1994 können durch LebensVU auch Kapitalisierungsgeschäfte betrieben werden.
 Nach § 1 Abs. 4 Satz 2 VAG gelten Geschäfte mit Lebensversicherungsunternehmen als
 Kapitalisierungsgeschäfte, wenn die im Voraus festgesetzten einmaligen oder wieder-
 kehrenden Prämien und die übernommenen Verpflichtungen nach Dauer und Höhe fest-
 gelegt sind. So wenig aussagekräftig die Definition des § 1 Abs. 4 Satz 2 VAG auch ist,⁷³
 unter das Kapitalisierungsgeschäft fallen **sämtliche Finanzgeschäfte**, bei denen der Kunde
 an das LebensVU eine **Geldleistung** erbringt und er das – unter Anwendung eines mathe-

⁷¹ Zu allem Möller/Winter/Magnusson
 103–130; *Millauer* Rechtsgrundsätze der
 Gruppenversicherung, 2. Aufl. (1966);
Winter Life Insurance Law 210–227.

⁷² LG Freiburg 19.8.1999 VersR 2000 1221.

⁷³ *Kaulbach* in: Fahr/Kaulbach/Bähr § 1 VAG
 Rn. 99.

matischen Verfahrens – **eingesetzte Kapital** nach einer gewissen Laufzeit **verzinst zurückhält**. Anders als bei Lebensversicherungsverträgen ist es für das Vorliegen eines Kapitalisierungsgeschäfts nicht notwendig, dass das LebensVU ein biometrisches Risiko übernimmt. Kapitalisierungsgeschäfte setzen keinen Risikotransfer voraus. Übernimmt der VR jedoch ein Risiko, so kann auch eine solche Verpflichtung durch das Kapitalisierungsgeschäft erfasst werden, wenn die übrigen Voraussetzungen dieses Instituts gegeben sind. Der Lebensversicherungsvertrag und das Kapitalisierungsgeschäft verhalten sich zueinander wie zwei sich überschneidende Kreise.⁷⁴ Die Gleichstellung der Kapitalisierungsgeschäfte mit Lebensversicherungsverträgen, wie sie durch § 1 Abs. 4 Satz 1 VAG erfolgt, hat die Konsequenz, dass LebensVU auch insoweit der Aufsicht nach dem VAG unterliegen, wie sie Kapitalisierungsgeschäfte betreiben; Kapitalisierungsgeschäfte sind keine versicherungsfremden Geschäfte.⁷⁵ Eine Gleichstellung kann nur so weit reichen als Kapitalisierungsgeschäft und Lebensversicherung tatsächlich auch vergleichbar sind. Die Gleichstellung darf die definitionsmäßigen Unterschiede zwischen Lebensversicherung und Kapitalisierungsgeschäft nicht aufheben. Die Unteraufsichtstellung der Kapitalisierungsgeschäfte bedeutet schließlich nicht, dass sie damit automatisch auch dem VVG mit seinen zwingenden und halbzwingenden Normen unterliegen.⁷⁶ Das bedarf der individuellen Überprüfung im konkreten Falle und richtet sich nach der Ausgestaltung des Kapitalisierungsgeschäfts. Mit der aufsichtsrechtlichen Gleichstellung ist auch nicht gesagt, dass die Kapitalisierungsgeschäfte automatisch einer steuerlichen Förderung wie Lebensversicherungsverträge unterfallen.

2. Verwaltung von Versorgungseinrichtungen

Neben den Kapitalisierungsgeschäften haben die LebensVU nach § 1 Abs. 4 Satz 3 **110** und 4 VAG die Möglichkeit, die Verwaltung von **Versorgungseinrichtungen**, die **Leistungen im Todes- oder Erlebensfall oder bei Arbeitseinstellung oder bei Minderung der Erwerbsfähigkeit** vorsehen, zu betreiben. Zu der Verwaltung von Versorgungseinrichtungen gehört die Anlage und Verwaltung der Vermögenswerte, dabei dürfen die LebensVU auch Garantiezusagen für die Erhaltung des verwalteten Kapitals und das Erreichen einer Mindestverzinsung abgeben. Mit der Verwaltung von Pensionsfonds ist für die Lebensversicherer ein neues Betätigungsfeld entstanden. Bei der Übernahme der Verwaltung kann ein Zinsrisiko übernommen werden, ein **biometrisches Risiko** ist **mit der Verwaltung nicht verbunden**. Es handelt sich bei der Verwaltung damit nicht um ein Versicherungsgeschäft, sondern eine versicherungsfremde Betätigung, die durch § 1 Abs. 4 VAG neben professionellen Asset-Management-Gesellschaften auch LebensVU erlaubt ist.

Die Vorschrift des § 1 Abs. 4 Satz 3 und 4 VAG dient der Umsetzung von Art. 1 Nr. 2c **111** und d Erste Richtlinie Leben, eine Bestimmung, die unverändert geblieben ist und sich auf die Geschäfte der **Verwaltung von Pensionsfonds** bezieht. Bei der Übernahme durch das VAG wurde der Tatbestand der Richtlinienvorschrift erweitert, das VAG verwendet den Begriff der Versorgungseinrichtung, ohne dass diese z.B. in Richtung auf die betriebliche oder öffentlich-rechtliche Altersversorgung konkretisiert wird. Die **LebensVU** sind damit nicht mit den Versorgungseinrichtungen identisch, sie **besorgen nur Geschäfte in fremdem Namen für fremde Rechnung** und haften für Fehler bei der Geschäftsbesorgung.⁷⁷

⁷⁴ Winter VersR 2004 8, 13 ff.; ders. Versicherungsaufsichtsrecht 441 ff.

⁷⁵ Prölss¹²/Präve § 1 VAG Rn. 19.

⁷⁶ Winter VersR 2004 8, 17.

⁷⁷ Fahr/Kaulbach/Bähr/Kaulbach § 1 VAG Rn. 101; Winter Versicherungsaufsichtsrecht 449.

Nur insoweit wurde eine neue Lebensversicherungssparte geschaffen. Auch die Bestandsgarantie und Mindestzinsgarantie kann zu nicht unerheblichen Haftungsrisiken für den VR führen, die von den LebensVU für die Versicherungsnehmerschaft angebotenen Vertragsformen werden dadurch jedoch nicht erweitert.

3. Tontinengeschäfte

- 112** Anders als die Kapitalisierungsgeschäfte und die Verwaltung von Versorgungseinrichtungen sind die Tontinengeschäfte als neue Lebensversicherungssparte in § 1 VAG nicht geregelt. Doch schon durch die Erste Richtlinie Leben von 1979 war es den Mitgliedstaaten der EG freigestellt, ob sie Tontinengeschäfte zulassen wollten.⁷⁸ Art. 10 Nr. 2 der Zweiten Richtlinie Leben von 1990 sah vor, dass das Tontinengeschäft in sämtlichen EG-Mitgliedstaaten zu erlauben sei, sodass eine entsprechende Transponierung auch in deutsches Recht zu erfolgen hatte.⁷⁹ Die Tontinengeschäfte finden sich zwar nicht in der Vorschrift des § 1 Abs. 4 VAG erwähnt, in den sie nicht aufgenommen wurden, wohl aber in der Anlage A zum VAG mit der Einteilung der Risiken nach Risikosparten als Nr. 22. Die Tontinengeschäfte sind damit **gesetzlich als Versicherungssparte eingestuft**, die von einem LebensVU betrieben werden dürfen. Will eine deutsche Lebensversicherungsgesellschaft die Tontinengeschäfte betreiben, bedarf es dazu – ebenso wie bei Kapitalisierungsgeschäften und der Verwaltung von Versorgungseinrichtungen – der Erlaubnis nach § 6 Abs. 2 Satz 1 VAG.
- 113** Die Tontinen werden gerne als **Rentenlebensversicherungen mit Lotteriecharakter** bezeichnet: Gegen eine Einmalprämie wird eine in bestimmten Zeitabständen steigende Jahresrente gezahlt, die an all jene geht, die am Ende der Zeitabschnitte noch jeweils am Leben sind, also den Erlebensfall erreichen. Im Laufe der Jahrhunderte sind höchst unterschiedliche Tontinenmodelle entwickelt worden, die sämtlich für den Einzahler attraktiv genug sein mussten, andererseits aber auch für den Veranstalter der Tontine – wobei zunächst wissenschaftliche Grundlagen für Erlebenswahrscheinlichkeiten nicht gegeben waren und die Betreiber von eigenen (aus der Luft gegriffenen) Schätzungen ausgingen.⁸⁰

⁷⁸ Art. 1 Nr. 2a der Richtlinie.

⁷⁹ *Müller* Versicherungsbinnenmarkt – Die europäische Integration des Versicherungswesens (1995), Rn. 66; *Koch* Zum Tontinengeschäft in versicherungshistorischer Sicht VW 1995 1640.

⁸⁰ Die Tontine geht auf den Italiener Lorenzo Tonti, einen Arzt, Bankier und Glücksritter, zurück, der sie zwar nicht erfunden, wohl aber propagiert hatte. Tonti, der am französischen Hof Aufnahme gefunden hatte, machte 1653 dem Kardinal Mazarin zur Verbesserung der staatlichen Finanzen den Vorschlag, ein Kapital von 25 Mio. Livres aufzunehmen, zu dessen Verzinsung aus den staatlichen Einnahmen die jährliche Summe von 1,025 Mio Livres vorgesehen war (das entspricht einer Verzinsung von 4,1 %). Die Zeichner des Kapitals sollten nach ihrem Lebensalter in zehn Gruppen eingeteilt werden, wobei jeder dieser Gruppen eine Rente von durchschnitt-

lich 102.500 Livres zugedacht war. Dabei erben die Überlebenden jeder Gruppe den Rentenanteil der in ihrer Gruppe Sterbenden (Erbklassenrenten), und zwar solange, bis sämtliche Mitglieder der Gruppe gestorben waren. Die Rentenbeträge der einzelnen überlebenden Mitglieder stiegen daher stetig, aber unregelmäßig an, die Rente des letzten Überlebenden konnte sich auf 102.500 Livres belaufen. Nachdem der letzte der Rentempfänger verstorben war, sollte die Rentenzahlung zugunsten des Staates erlöschen, eine Rückzahlung des Kapitals sollte nicht erfolgen, es sollte dem Staat verfallen. Wenngleich dieses Projekts Tontis im Parlament scheiterte und nicht durchgeführte wurde, so wurde doch 1689 die erste Staatstontine in Frankreich verwirklicht, der sich zahlreiche weitere Tontinen anschlossen, die teilweise auch von Privatpersonen und nicht vom Staat betrieben wurden (*Braun* 63 ff.)

Im Laufe der Zeit wurden die unterschiedlichsten Tontinen entwickelt (einfache Tontine, Klassentontine, zusammengesetzte Tontine und kontinuierliche Tontine). Tontinen fand man schon bald auch in Holland (ab 1670), in Dänemark, Deutschland und mehreren anderen europäischen Staaten. Als besonders interessant seien die Nürnberger zusammengesetzten Tontinen erwähnt: 1777 wurde in Nürnberg eine neue Tontinenform geschaffen, bei der „kein einziges Mitglied etwas verlieren kann, sondern selbst die Einlagen der Absterbenden nebst den Zinsen zurückbezahlt werden“.⁸¹ Dazu wurden die Renten der absterbenden Mitglieder geteilt, wobei die eine Hälfte unter die Überlebenden verteilt, die andere Hälfte aber einem speziellen Fonds zugewiesen wurde, aus dessen Erträgen die Erben der Frühverstorbenen nach Kassenlage entschädigt wurden, und zwar solange, bis die Einlage einschl. Verzinsung zurückvergütet war. Mit dem Aufkommen der Sterbetafeln und der Lebensversicherungsmathematik wurden die Tontinen auf eine stärker gesicherte Grundlage gestellt und später von Lebensversicherungsgesellschaften erfolgreich vertrieben. Dazu gehörte in den USA die Equitable, die 1868 mit einem Tontinenmodell eine starke Ausbreitung verbuchen konnte mit dem Ergebnis, dass auch andere US-amerikanische LebensVR Tontinen errichteten. Gleichwohl ging die Bedeutung der Tontinen angesichts der Verbreitung der modernen Lebens- und Rentenversicherung im 19. Jahrhundert zurück, insbes. auch in Deutschland. Im Schrifttum wurde in Deutschland zunehmend der Lotteriede- und Glückspielcharakter der Tontinen betont. Gleichwohl haben die Tontinen dazu beigetragen, den Versicherungsgedanken zu verbreiten.

Obwohl das Tontinengeschäft im VAG nicht definiert wird, so kann doch auf Art. 2 Nr. 2a Gesamtdirektive Leben zurückgegriffen werden, wonach Tontinengeschäfte „die Bildung von Gemeinschaften umfassen, in denen sich Teilhaber vereinigen, um ihre Beiträge gemeinsam zu kapitalisieren und das so gebildete Vermögen entweder auf die Überlebenden oder auf die Rechtsnachfolger der Verstorbenen zu verteilen“. Unter diese Definition – bei der der Glückspielcharakter keine Rolle mehr spielt und die in ihrer Weite mit der der Kapitalisierungsgeschäfte vergleichbar ist – fallen auch **Lebensversicherungsgeschäfte** im traditionellen Sinne, darüber hinaus aber auch **Verträge, bei denen die traditionelle Risikoübernahme in den Hintergrund** treten kann. In Deutschland wird das Tontinengeschäft zurzeit nicht betrieben.

4. Versorgung durch Berufsständische Versorgungswerke

Die **freien Berufe** haben durch ihre **Kammern** eigene Versorgungseinrichtungen geschaffen, die zuweilen zum Bereiche der Lebensversicherung gezählt werden. Träger der Versorgungseinrichtung ist häufig eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die Leistungen – ganz grundsätzlich wird eine **kombinierte Alters- und Berufsunfähigkeitsversorgung** gewährt – und die gegenseitigen Rechte und Pflichten differieren teilweise. Als beispielhaft sei auf das Versorgungsstatut der Ärztekammer Hamburg verwiesen, das eine Altersrente nach Vollendung des 65. Lebensjahres gewährt. Jedes selbstständig tätige niedergelassene Mitglied zahlt bei ärztlichen Einkünften einen altersgemäßen Beitrag. Die Beiträge erhöhen sich im gleichen Umfang wie der Höchstbeitrag in der Angestelltenversicherung. Für selbstständig tätige Mitglieder, die stets nur diesen altersgemäßen Beitrag entrichtet haben, gewährt das Versorgungswerk Festrenten. Weitere Regelungen betreffen die unselbstständig tätigen Ärzte, die freiwillige Höherversicherung usw., wobei die Versorgung zumindest teildynamisch ist.

⁸¹ Braun 156.

- 117** Bei einer solchen Versorgung handelt es sich grundsätzlich nicht um eine private Lebensversicherung. Dabei ist umstritten, ob die Versorgung durch Berufsständische Versorgungswerke schon deshalb nicht als Privatversicherung anzusehen ist, weil bei der Beitragszahlung der Mitglieder das Äquivalenzprinzip nicht ausreichend gewahrt ist.⁸² Angesichts der teilweise nicht unerheblichen **Abweichungen vom Äquivalenzprinzip**, die zu einer **partiellen Ersetzung des Anwartschaftsdeckungsverfahrens durch ein Umlageverfahren** führen, kann schon deswegen in einer solchen Versorgung keine Versicherung mehr gesehen werden. Hinzukommt, dass sich das Rechtsverhältnis zwischen dem Versorgungsträger – der nicht als Aktiengesellschaft, Gegenseitigkeitsverein oder öffentlich-rechtlicher VR organisiert ist – und den Mitgliedern nicht nach dem VVG und Versicherungsbedingungen, insbes. auch nicht nach Lebensversicherungsbedingungen richtet.
- 118** Zu den Berufsständischen Versorgungswerken zählen – soweit es sich nicht um Versicherung betreibende Gegenseitigkeitsvereine handelt – die Baden-Württembergische Versorgungsanstalt für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, die Berliner Ärzteversorgung, das Versorgungswerk der Ärztekammer Bremen, das Versorgungsstatut der Ärztekammer Hamburg, das Versorgungswerk der Landesärztekammer Hessen, die Kassenärztliche Vereinigung Hessen mit ihrer erweiterten Honorarverteilung, die Ärzteversorgung Niedersachsen, die Nordrheinische Ärzteversorgung, die Ärzteversorgung Westfalen-Lippe, das Versorgungswerk der Ärztekammer des Saarlandes, die Versorgungseinrichtung der Ärztekammer Schleswig-Holstein, das Versorgungswerk der Zahnärztekammer Berlin, an das die Zahnärztekammer Bremen und die Tierärztekammer Berlin angeschlossen sind, das Versorgungsstatut der Zahnärztekammer Hamburg, das Altersversorgungswerk der Zahnärztekammer Niedersachsen, das Versorgungswerk der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein, das Versorgungswerk der Tierärztekammer Nordrhein, die Alterssicherungsordnung der Tierärztekammer Niedersachsen, das Versorgungswerk der Tierärztekammer Schleswig-Holstein, das Versorgungswerk der Tierärztekammer Westfalen-Lippe, die Versorgungswerke der Landesapothekerkammer Hessen, der Apothekerkammer Nordrhein und der Apothekerkammer Westfalen/Lippe, die Notarversorgungskasse Koblenz, die Notarkasse in München, das Versorgungswerk der Saarländischen Notarkammer, die Versorgung des Pensionsvereins der Rhein-Preußischen Notare und Notariats-Candidaten, das Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Saarland, das Niedersächsische Versorgungswerk der Rechtsanwälte,⁸³ das Versorgungswerk der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes, die Versorgungsanstalt der Deutschen Bezirksschornsteinfegermeister,⁸⁴ die Gemeinsame Ausgleichskasse im Seelotswesen der Reviere, das Versorgungswerk der Architektenkammer des Saarlandes.

5. Versorgung durch die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)

- 119** Die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder nimmt eine Zwischenstellung zwischen Privatversicherung und Sozialversicherung ein. Ihr Zweck ist es, Arbeitnehmern in der öffentlichen Verwaltung, sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und gemischt-wirtschaftlichen Betrieben eine privatrechtliche zusätzliche Alters- und Hinterbliebenen-Versorgung zu gewähren. Die Versicherungspflicht wird durch Arbeits- und Tarifvertrag begründet, daneben besteht die Möglichkeit einer

⁸² Aus diesem Grunde verneint W. Bogs 46–47 den Versicherungscharakter dieses Instituts; a.A. *Schachner* 35, der auf andere Durchbrechungen des Äquivalenzprinzips in der Privatversicherung verweist.

⁸³ Vgl. dazu *Philipp* VW 1983 471 ff.

⁸⁴ Dazu BGH 25.6.1964 VersR 1964 837 ff.

freiwilligen Weiterversicherung und einer beitragsfreien Versicherung. Die Beiträge werden von dem Arbeitgeber nach dem Prinzip des **Umlageverfahrens** entrichtet. Schon angesichts dessen kann es sich hier nicht um eine private Lebensversicherung handeln. So klassifiziert auch die Rechtsprechung das Rechtsverhältnis zwischen der Versorgungsanstalt und dem öffentlich Bediensteten mit Recht nicht als Privatversicherungsvertrag aufgrund einer privatversicherungsrechtlichen Gruppenversicherung.⁸⁵

6. Leistungen der Kommunalen Versorgungskassen

Diese Versorgungskassen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts, deren Pflichtmitglieder die kreisangehörigen Gemeinden ihres Geschäftsbereichs mit Ausnahme der Städte sind. Freiwillige Mitglieder sind andere Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, Fraktionen der Landtage sowie kommunale Spitzenverbände und vergleichbare Organisationen. Die Versorgungskassen übernehmen für ihre Mitglieder die Berechnung und Zahlung der **beamtenrechtlichen Versorgungsleistungen** sowie **weitere Leistungen**. Die Finanzierung erfolgt durch die Mitglieder im Umlageverfahren. Die Versorgungskassen sind nicht PrivatVR und gewähren auch nicht privaten Lebensversicherungsschutz.⁸⁶ **120**

7. Versorgung durch die Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost, Leistungen aus der Zusatzversicherung der Bundesbahnversicherungsanstalt

Für die Rechtsbeziehungen zwischen der Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost und den bei ihr versicherten Personen gilt gleichfalls, dass sie zwar nicht öffentlich-rechtlicher Natur sind, aber auch nicht privatversicherungsrechtlichen Charakter haben.⁸⁷ Ebenso sind die Rechtsbeziehungen zwischen der Bundesbahnversicherungsanstalt und den bei ihr Versicherten zu beurteilen, soweit es sich um die Zusatzversicherung nach Abteilung B der Anstalt handelt.⁸⁸ Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zu den weiteren Versorgungsanstalten dieser Art und auch sonstigen Zusatzversorgungskassen.⁸⁹ **121**

8. Versorgungsleistungen durch Unterstützungskassen

Soweit Unterstützungskassen als rechtlich selbständige Versorgungseinrichtungen in der Rechtsform des eingetragenen Vereins, einer GmbH oder einer Stiftung den Rechtsanspruch auf eine Versorgungsleistung nicht nur formell ausgeschlossen haben, unterliegen sie nicht der Versicherungsaufsicht.⁹⁰ Die rechtlichen Beziehungen zwischen der Unterstützungskasse, dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer sind nicht versicherungsvertraglicher Natur.⁹¹ **122**

⁸⁵ BGH 23.2.1977 VersR 1977 446 f.; BGH 25.5.1977 VersR 1977 764; weniger scharf BVerwG 21.2.1958 BVerwGE 6 200 ff.; BGH 22.5.1967 BGHZ 48 35, 39 ff.; BGH 22.9.1971 VersR 1971 1116; BSG 27.7.1972 NJW 1972 2151.

⁸⁶ Offen gelassen von BVerwG 30.10.1959 DVB1 1960 70.

⁸⁷ Vgl. dazu BSG 10.4.1964 BSGE 21 5, 6 ff.; keine Stellungnahme zu der Frage ihrer privatversicherungsrechtlichen Natur.

⁸⁸ Vgl. hierzu BGH 10.6.1963 VersR 1963 765 f.; gleichfalls keine Stellungnahme zur Frage der privatversicherungsrechtlichen Natur des Rechtsverhältnisses.

⁸⁹ Nicht entschieden von BGH 17.11.1981 VersR 1982 185: Zusatzversorgungskasse einer Universität.

⁹⁰ Sieg ZVersWiss 1969 505.

⁹¹ Vgl. dazu im Einzelnen *Schwarzbauer* Handbuch 1977 ff.

9. Sterbegeldhilfen im Umlagewege bzw. Übernahme von Bestattungskosten durch ein Bestattungsunternehmen

- 123** Ein interessanter Sachverhalt lag einer Entscheidung des BVerwG aus dem Jahre 1960 zugrunde.⁹² Ein Zusammenschluss von etwa 3000 Tierärzten, die zugleich einer Wirtschaftsgenossenschaft angehörten, hatte den Zweck, eine Sterbehilfe an die Hinterbliebenen derjenigen Tierärzte zu gewähren, die sich dem Zusammenschluss angeschlossen hatten. Jedes Mitglied war verpflichtet, bei jedem Todesfall 1 DM zu zahlen, der Gesamtbetrag wurde sodann an die Hinterbliebenen weitergeleitet. Reserven wurden nicht eingesammelt, mit dem Austritt aus der Genossenschaft sollte auch der Anspruch auf die Beerdigungshilfe erlöschen. Das BVerwG sah in der Sterbehilfe zutreffend nicht die Versicherung eines Risikos, weil den Mitgliedern keine bestimmte Leistung versprochen werde und sich die Organisation ihren Mitgliedern gegenüber nur zum Einzug der Beträge und ihrer Aushändigung an die Hinterbliebenen verpflichtet habe. Von dem Erreichen einer zuvor festgesetzten Summe konnten die Hinterbliebenen nicht ausgehen, weil sie von vornherein nur mit geringeren Leistungen rechnen konnten, falls die Mitgliederzahl zurückging. Hinzu kam, dass es gänzlich an versicherungstypischen Abreden wie Wartezeiten, einer Beitragsstaffelung, der Möglichkeit der Nichtaufnahme in die Beerdigungshilfe fehlte. Das BVerwG konnte sich dabei auf ein Urteil aus dem Jahre 1957⁹³ stützen, nachdem bei Vereinen, die im Falle des Todes eines jeden Mitgliedes nur Spenden einsammeln und den eingesammelten Betrag den Hinterbliebenen des Verstorbenen auszahlen, nicht von VU ausgegangen werden könne, wenn die Vereine keine von der Höhe der eingesammelten Spenden unabhängige Zahlungsverpflichtung übernehmen. Von einer Ungewissheit – die durch Übernahme des Risikos durch die Versichertengemeinschaft zu bewältigen ist – kann hier zu Recht nicht ausgegangen werden. Interessant ist aber auch der in dem Urteil zum Ausdruck gelangende Gedanke,⁹⁴ dass auch bei Annahme einer Risikogemeinschaft der Gedanke des § 1 Abs. 3 Nr. 1 VAG⁹⁵ Berücksichtigung zu finden habe, wonach Unterstützungseinrichtungen von der Aufsicht freigestellt sind, bei denen für die Beteiligten **nicht der Gedanke der eigenen Absicherung**, sondern die Bereitschaft, fremder Not abhelfen zu wollen im Vordergrund stehe – zumal das BVerwG im Ergebnis zutreffend in dem entschiedenen Falle nicht zu einem Rechtsanspruch der Mitglieder auf eine Hilfeleistung gekommen war, deren Sicherung durch staatliche Aufsichtsmaßnahmen notwendig ist.
- 124** Auch das OLG Celle⁹⁶ hat mit Recht entschieden, dass es sich in einem solchen Fall nicht um eine private Lebensversicherung handelt, auf die die Vorschriften des VVG anwendbar sind. Die Fürsorgeeinrichtung verspricht ihren Mitgliedern nur, bei Eintritt des Todesfalles Spenden zu sammeln und den durch die Spenden eingegangenen Betrag den Hinterbliebenen des Verstorbenen auszuzahlen. Das ist keine Versicherung, zumal den Mitgliedern ein **Rechtsanspruch** auf die Leistung **nicht** zuerkannt ist.

10. Leibrente als Rentenversicherung, Sachlebensversicherung, Pauschalentgelte für die Übernahme biometrischer Risiken

- 125** Für einen gewiss exceptionellen Fall entschied das KG⁹⁷, dass der mit einem Lebens-VR abgeschlossene Rentenversicherungsvertrag mangels Gegenleistung des VN als die Vereinbarung einer **Leibrente** anzusehen ist. Der Entscheidung ist zu folgen, weil die eine

⁹² BVerwG 24.5.1950 VersR 1960 1129.

⁹³ BVerwG 4.7.1957 BVerwGE 3 220.

⁹⁴ BVerwG 24.5.1960 VersR 1960 1129, 1130.

⁹⁵ In seiner heutigen Fassung, früher § 1 II VAG.

⁹⁶ OLG Celle 20.5.1965 VersR 1965 677 f.

⁹⁷ KG 2.12.1950 VersR 1951 41 f.